Für die Mitglieder unentgeldlich.
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz. Bestellung bei allen Buchhandlungen und den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift
für
Schweizerische Statistik.

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les libraires et aux bureaux de poste suisses.

JOURNAL
DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Bern, 1873. **4. Quartal-Heft.** **Neunter Jahrgang.**

Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern.

Von Hrn. Dr. **J. J. Kummer.**

(Schluss.)

Zweiter Zeitraum.

(1831 — 1872.)

Die bisherige Schule war Kirchenschule gewesen. Aus der Reformation (und Gegenreformation) war sie hervorgegangen; die höheren Schulen dienten zur Heranbildung von Geistlichen, im Geiste der Regenten, die niederen im Anschlusse an den Gottesdienst zum Unterricht des heranwachsenden Geschlechtes in der herrschenden Konfession. Es war ganz im Sinne der Tradition gehandelt, wenn aus dem Reformationsfeste von 1828 ein allgemeines Schulfest für höhere und niedere Schulen gemacht wurde; nur wurde dabei vergessen, dass die Schule auch für die Katholiken, überhaupt für alle Einwohner da sei.

Schon diese eine Thatsache konnte der Regierung eines nunmehr paritätischen Kantons die Frage aufdrängen, ob die Hauptaufgabe ihrer Schulen die sein könne, die heranwachsende Jugend verschiedenen Heerlagern zuzuführen? Doch, was hätte eine solche theoretische und negative Einsicht gefruchtet? Nicht die Theorie, sondern die Bedürfnisse des Lebens hatten die Kirchenschule in's Leben gerufen; auf demselben Wege kam der Schule die neue Hauptaufgabe.

War die alte Schule zur Erhaltung der Reformation (und zur Gegenreformation) nöthig gewesen, so wurde, als die Aristokratie gebrochen, die Schule nöthig, um die junge politische Freiheit zu schützen und das Volk zu einer heilsamen Selbstregierung zu befähigen; sie war überhaupt nicht mehr der Kirche, sondern — in allen seinen Interessen — des Bürgers wegen da.

Dies ward nie lebhafter gefühlt, als beim Uebergang von der einen Staatsform zur andern. Die erste Periode der bernischen Demokratie musste daher die eigentliche Sturm- und Drangperiode auf dem Gebiete des Schulwesens werden.

A. Die Dreissiger Periode (1831—1846).

Die abtretende Regierung hatte, bevor sie sich zur Einberufung eines Verfassungsrathes entschloss, eine Kommission zur Entgegennahme der Volkswünsche aufgestellt, welche in der Folge dem Verfassungsrathe als Material dienten. Unter den Volkswünschen stehen, nach der Zahl der unterzeichneten Gemeinden und Bürger zu urtheilen, obenan diejenigen, welche grössere politische Freiheiten verlangen; dann folgen Begehren aller Art betreffend materielle Erleichterungen, Erleichterung oder Centralisation des Strassenwesens, Herabsetzung der Beamtenbesoldungen, Handels- und Gewerbefreiheit, grössere Jagd- und Fischereifreiheit. Nur etliche zwanzig Gemeinden nebst einigen wenigen Bürgern geistlichen und weltlichen Standes, verlangten « Verbesserung der Schul- und Erziehungsanstalten ».

Die einsichtigen Männer aber, welche im Verfassungsrathe und später in den Behörden sassen, glaubten, diese Aufgabe etwas mehr voranstellen zu sollen; und wenn auch, wie wir später sehen werden, das Volk ihren Ideen nicht immer zu folgen vermochte, so wird es doch kaum der repräsentativen Demokratie zum Vorwurf gereichen, wenn sie in dieser Richtung die erhaltene Vollmacht nach Kräften benützte.

Die neue *Verfassung* enthielt über das Unterrichtswesen folgende Vorschriften:

« Die Befugniss zu lehren ist unter den gesetzlichen Beschränkungen freigestellt. »

« Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Schulen vorgeschrieben ist. »

« Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Vetreter. »

« Der Staat soll die öffentlichen Schulanstalten und Bildungsanstalten unterstützen und befördern. » (P. 12.)

Noch entschiedener spricht sich aber das der Verfassung angehängte und mit ihr vom Volk genehmigte *Uebergangsgesetz* aus. Nachdem der Verfassungsrath in demselben festgesetzt, auf welche Weise nach Annahme der Verfassung die neuen Behörden sich zu konstituiren haben, glaubt er sich noch verpflichtet, seine Mitbürger mit seinen Ansichten über seine Stellung zum Lande, über seine Pflichten, über seine Befugnisse und die Grenzen derselben, sowie auch besonders über die wichtigen Verhältnisse, von denen das Heil der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, genau bekannt zu machen. Und nun folgen, vor Erwähnung aller andern Verwaltungsangelegenheiten folgende Worte:

« Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem sittlichen Werthe seiner Bürger; ohne Bildung des Herzens und des Geistes ist keine Freiheit denkbar und die Liebe zum Vaterlande ist ohne sie ein leerer Schall. »

« Auf unsere sittliche Veredlung, auf die grösstmögliche Ausbildung der Anlagen, die wir dem Schöpfer und Erhalter unseres Daseins verdanken, müssen wir hinwirken, wenn wir des Glückes uns theilhaftig machen wollen, das eine freisinnige Verfassung uns gewähren kann. »

« Die eifrige Beförderung dieses Zweckes wird vom Verfassungsrathe dem künftigen Gesetzgeber vor Allem und ganz besonders empfohlen. »

Am 20. Oktober 1831 trat die neue Regierung ihr Amt an. In's Erziehungsdepartement wurden vom Grossen Rathe gewählt die HH. Neuhaus, v. Tillier, Professor J. Schnell, Pfarrer Lutz, Phil. Eml. v. Fellenberg, Joh. Schneider, Fetscherin. Auf dessen Antrag wurden nun nach § 8 und 38 des Gesetzes über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes gewählt eine Kommission zur Vorberathung der Reform der Literarschule und eine solche für die oberen Schulen und schliesslich für die Bearbeitung der von der letztern eingelangten Vorlagen eine besondere Spezialkommission (Lutz, Bernhard Studer, Usteri). Für die Vorberathung der allgemeinen, das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten wählte der Grosse Rath die sogenannte Landschulkommission von 48 Mitgliedern (Präsident Lutz), und aus dieser der Regierungsrath die sogenannte engere Schulkommission (Pfarrer Lutz, Pfarrer Stierlin, Helfer Rickli, Klasshelfer Walthard, Privatlehrer Wenger, Pfarrer Zürcher, Pfarrer Tschan). Letztere hatte zunächst die das Volksschulwesen betreffenden Vorlagen vorzubereiten.

So waren die Reformarbeiten für das höhere und niedere Schulwesen vertheilt, und es währte nun lange, allzulange, bis die betreffenden Gesetze erlassen und in Kraft treten konnten. Namentlich für's Volksschulwesen, das erst studirt sein musste. Zwar hatte schon am 12. Dezember 1831 der Regierungsrath ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an alle Schulfreunde, vorab an alle Geistlichen des Kantons, genehmigt, durch welches dieselben eingeladen wurden, Bericht über den Stand des Schulwesens, dessen Ursachen und die Mittel zur Verbesserung einzureichen; aber nach $1^1/_2$ Jahren war noch von keinem einzigen Geistlichen des katholischen Jura eine Antwort eingelangt; dieselben mussten sich erst noch darüber verständigen, ob sie der weltlichen Behörde den vom Bischof selbst redigirten Amtseid leisten wollten oder nicht.

Unterdessen blieb aber das Erziehungsdepartement nicht müssig. Was ohne besondere neue Gesetze in Verordnungen geschehen konnte, wurde sofort an die Hand genommen: es unterstützte in bisheriger Weise Lehrerbibliotheken, Gesangvereine, Schulhausbauten, verdiente im Amte stehende oder ausgediente Lehrer; bewilligte höhere Unterstützungen an die deutschen Schulen im Jura, die katholischen Privatschulen in Bern, die Privatsekundarschulen im Emmenthal; bereitete die Uebernahme der Knaben-Taubstummenanstalt durch den Staat (Uebersiedlung nach Frienisberg 1834) vor, berief neue tüchtige Kräfte (Kortüm, Lutz) an die Hochschule; schrieb Preise aus für die Abfassung tüchtiger pädagogischer Schriften (ein Volkslesebuch, ein Primarschullesebuch, eine Schrift über die häusliche und eine über die physische Erziehung), namentlich aber wurden durch Anerbieten von Staatsbeiträgen Land auf und Land ab Sommerschulen, Mädchenarbeitsschulen und Kleinkinderschulen in's Leben gerufen. — Aber man wollte mehr als diese willkürliche Thätigkeit nach altem Styl, man verlangte ein allgemeines Vorgehen nach gesetzlichen und reglementarischen Normen. Und da die umfassenderen Schulgesetze auf sich warten liessen, so wurden vorläufige Spezialdekrete und Verordnungen erlassen. Indem wir, Kleineres übergehend, diese Spezialdekrete reproduziren, müssen wir leider die Bemerkung vorausschicken, dass man in der ersten Ungeduld sich in Manchem übereilt und sogar Missverhältnisse in's Leben gerufen hat, welche dem Schulwesen manchen Nachtheil brachten.

1. Ein von Fellenberg redigirtes « Dekret über die Errichtung von Normalanstalten » wurde schon am 17. Februar 1832 angenommen. Nach § 1 dieses Dekrets sollen allmälig die nöthigen Anstalten für Bildung von Schullehrern getroffen werden, nach § 2 aber soll für das Jahr 1832 sofort eine Normalanstalt im deutschen Kantonstheil, mit acht Plätzen für französisch sprechende Schüler, errichtet und nach § 3, sobald einige Erfahrungen vorliegen, auch im französichen Kantonstheil eine Normalanstalt kreirt werden. Mit der Normalschule ist (§ 6) eine Primar-Musterschule in Verbindung zu setzen, in

welcher *arme Kinder aus allen Theilen des Kantons* zur Aufnahme in die Normalanstalt herangebildet werden sollen. Der Lehrkurs im Seminar dauert zwei Jahre, die Zöglinge müssen später zwei Jahre lang vom Erziehungsdepartement angewiesene Schulstellen übernehmen. Es wird das nöthige Land für die Landwirthschaft zur Verfügung gestellt.

Die neue Anstalt sollte, zum Theil mit Rücksicht auf die Nähe der Hofwyleranstalten im Schlosse zu Münchenbuchsee untergebracht werden. Obschon hier bedeutende bauliche Einrichtungen nöthig waren, so hatte man doch mit der Auschreibung und Wahl der Lehrer Eile, was den neugewählten Direktor in manche Verlegenheiten bringen sollte. Fellenberg rechnete, wenn auch nicht auf das Direktorat, so doch auf eine bedeutsame Stellung bei der Leitung des neuen Seminars. Um ihn hierin zu sekundiren, arbeiteten seine Parteigenossen in der Presse dahin, es solle kein «Priester» gewählt werden. Die Regierung, welche sich offenbar zu solcher Freisinnigkeit nicht zu erheben vermochte, wählte im Mai 1832 auf den Antrag des Erziehungsdepartements Hrn. Pfarrer Langhans, welcher nicht nur seinen beiden Mitbewerbern, sondern noch vielen Andern gegenüber auf eine solche Stelle Anspruch machen durfte. Allerdings war Hr. Fellenberg bei der Bildung des Wahlvorschlages nicht anwesend gewesen, allein, wenn derselbe, nachdem er schon vor der Wahl mehrere Wochen lang von den Sitzungen des Erziehungdepartements ausgeblieben, in seinem nunmehrigen leidenschaftlichen Kampf gegen Hrn. Langhans und sogar gegen das Erziehungsdepartement auf diesen, von ihm selbst verschuldeten Umstand sich stützen wollte, so sprach das wenig für seine Sache. Langhans sollte nun, wenn auch noch nicht den gesetzlichen Seminarkurs, doch wenigstens einen dreimonatlichen Normalkurs eröffnen, aber wo? Gerne nahm das Erziehungsdepartement das Anerbieten Fellenberg's an, welcher in Hofwyl nicht nur die nöthigen Lokalitäten, sondern auch noch einige Lehrkräfte unentgeldlich zur Verfügung stellte. Aber schon in den ersten Tagen begann das Zerwürfniss zwischen ihm und Langhans, da der letztere sich in das gewohnte autokratische Walten Fellenberg's nicht fügen konnte, ein Zerwürfniss, welches nach dem Schlusse des Kurses in helle Flammen ausbrach. Zuerst erfolgten anonyme Angriffe in der Presse, hernach verlangte Fellenberg von der Regierung eine Untersuchung durch eine vom Erziehungsdepartemente unabhängige Kommission; die Vorwürfe, welche er Langhans machte, bestanden darin, sein Religionsunterricht führe zum Unglauben, es fehle ihm an pädagogischem Takt und Befähigung zu seiner Stelle und endlich, Langhans habe sich wiederholt gehässig über ihn, Fellenberg, ausgesprochen. Nachdem er die Behörden Monate lang auf die Begründung seiner Anklagen hatte warten lassen, theilte er sie endlich (Februar 1833) in einer eigenen Broschüre dem ganzen Volke mit, dessen Schulfreunde dadurch in zwei Lager getheilt wurden. Bevor dieser Streit ausgetragen war, ordnete Fellenberg, ohne der Erziehungsbehörde, in welcher er sass, etwas davon mitzutheilen, für das Jahr 1833 einen selbsständigen Normalkurs in Hofwyl an, für welchen die Behörde nicht nur die Genehmigung ertheilen, sondern Ehren halber auch noch die Kosten erstatten musste, wie es auch Fellenberg erwartet hatte. Langhans sass indessen immer auf der Anklagebank, und in Münchenbuchsee konnte wegen des langsamen Vorrückens der Bauten nicht einmal die Musterschule eröffnet werden. Noch am 5. Juli 1833 wurde im Grossen Rathe ein Antrag Fellenbergs auf Untersuchung über den vorjährigen Normalkurs erheblich erklärt. Das Erziehungsdepartement hatte übrigens diese Angelegenheit durch seine beiden Mitglieder Lutz und Fetscherin gründlich prüfen lassen; das unbefangene Gutachten derselben ging dahin, Langhans habe sich im Religionsunterricht in Gebiete verstiegen, auf welche ihm seine Zuhörer wegen mangelnder Vorbildung nicht folgen konnten (ist auch schon da gewesen), im Sprachunterricht dagegen habe er Befriedigendes geleistet, — womit sich der Regierungsrath unter'm 14. Juni 1833 beruhigt erklärte, welchem Beschluss am 12. Mai 1834 auch der Grosse Rath beitrat. Fellenberg aber bekam erst Ruhe, als Langhans im Jahr 1835 von der Direktion des am 4. September 1833 endlich eröffneten Seminars zurücktrat und in Hrn. Helfer Rickli einen Nachfolger erhielt, welcher nicht nur seinen, sondern auch der ganzen Lehrerschaft ungetheilten Beifall sich zu erwerben wusste *). — — Nach dem Reglement vom

*) Es fällt uns nicht im Geringsten ein, an dem grossen Ruhme, welchen Fellenberg durch seine Hofwyleranstalten sich mit Recht erworben hat, etwas abmarkten zu wollen. Ebenso fest aber haben wir uns überzeugt, dass er durch das diktatorische Wesen, wodurch ihm auf seinem Grund und Boden so Vieles gelang, in den öffentlichen Stellungen, welche ihm die Republik anvertraute, sich unmöglich machte. Wir müssen daher den Biographen entgegentreten, welche ihn auch noch zum Märtyrer machen wollen. Worin bestand dieses Märtyrerthum denn?! Das Erziehungsdepartement erlaubte sich, neben den von Fellenberg bis in's Jahr 1835 fortgesetzten Normalkursen im Laufe der Sommermonate auch eigene Kurse zu errichten, wozu in erster Linie die Behörde und nicht er befugt und verpflichtet war. — Es erlaubte sich trotz dieser seiner und der Fellenberg'schen Kurse, an welchen ja doch nur ein kleiner Theil der Lehrer Theil nahm, auch fernerhin noch durch Staatsbeiträge zur freiwilligen Kreirung von Sommerschulen aufzumuntern, was die Biographen Fellenberg's einen «verschärften Sommerschulzwang» nennen. — Ferner, als Fellenberg im Dezember 1833 zum Landammann des folgenden Jahres ernannt wurde, verlor er dadurch seinen Sitz im Erziehungsdepartement und in der grossen Landschulkommission, indem man nicht die oberste Stelle der Republik bekleiden und in einer ihrer Kontrole unterworfenen untergeordneten Behörde sitzen kann. — Das Erziehungsdepartement erlaubte sich ferner, ein Mal von seinem Inspektionsrecht in Hofwyl Gebrauch zu machen! — Das Hauptverbrechen aber soll das sein, dass die Regierung oder vielmehr der Grosse Rath das anerbotene Geschenk seiner sämmtlichen Gebäulichkeiten in Hofwyl mit dem Zweck, dass darin alle möglichen Lehranstalten, Primarschulen, Sekundarschulen, literarische und gewerbliche Gymnasien, Seminarien, untergebracht werden, nicht habe annehmen wollen! — Wer aber die betreffenden Verhandlungen des Grossen Rathes vom 27. Februar 1838 nachliest, wird finden, dass Fellenberg

19. August 1833 sollte die Musterschule aus 40, das Seminar selbst aus 60 Zöglingen bestehen. Unterrichtsfächer des letzteren waren ausser den Primarschulfächern im weitesten Sinne nur noch Methodik, Schulkunde und praktische Uebungen.

Erzählen wir, dem chronologischen Gang etwas vorgreifend, gleich hier, wie es der Regierung mit der Errichtung des am 18. Dezember 1834 vom Grossen Rathe beschlossenen paritätischen Seminars im französischen Kantonstheil ging. Die Geistlichkeit des katholischen Kantonstheils, welche keine paritätische Schule in Pruntrut zulässig erklärte und sich daran skandalisirte, dass ein *Laie* zum Direktor gewählt wurde (da P. Girard nicht zu haben war, wurde der Naturforscher Thurmann gewählt) wusste es dahin zu bringen, dass die Bürgerschaft von Pruntrut, die angeblich ihr gehörenden Seminargebäulichkeiten lange verweigerte, so dass die Anstalt erst im Jahre 1837 eröffnet werden konnte. — Kehren wir jetzt zum Jahr 1832 zurück, um die übrigen vorläufigen Dekrete und Verordnungen aufzuzählen.

2. Sollte im Volksschulwesen etwas geschehen, so musste erst das *Gemeindewesen* besser organisirt werden (§ 94 der Verfassung). Die nach der Reformation eingeführten Sittengerichte für die reformirten Kirchspiele, die ersten öffentlichen Gemeinde - Verwaltungsbehörden, hatten, wie wir früher gesehen, auch die Aufsicht über das Schulwesen. Durch die Bettelordnungen am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts waren auf dem Lande die erblichen Burgergemeinden entstanden, an welche, als an eine geschlossenere Vereinigung, die Verwaltung der meisten Gemeinds - Angelegenheiten überging. Aber die Burgergemeinde, bestehend aus den Descendenten Derjenigen, welche am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die Wohnbevölkerung der Gemeinde ausgemacht hatten, fiel mit letzterer jetzt nicht mehr zusammen. Auswärts Wohnende hatten das Stimmrecht, während die in der Gemeinde wohnenden Nichtburger, wenn sie auch Steuern bezahlten, kein Stimmrecht besassen. — Da das neue Gemeindegesetz noch auf sich warten liess, so erliess der Grosse Rath am 4. Mai 1832 ein *Dekret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden,* durch welches provisorisch Einwohnergemeinden in's Leben gerufen wurden, an welchen alle ansässigen Kantonsbürger von mindestens 23 Jahren, welche in keinen Dienstverhältnissen stehen und einen Grundbesitz von wenigstens Fr. 500 versteuern, und in gleicher Weise alle seit zwei Jahren ansässigen Schweizerbürger das Stimmrecht hatten. Der von dieser Einwohnergemeinde zu wählende Gemeinderath sollte unter Beiziehung des Pfarrers auch das Schulwesen besorgen.

3. Gestützt auf dieses Dekret erliess die Regierung unterm 12. Dezember 1832 eine *provisorische Schulordnung,* nach welcher vom Gemeinderathe gewählte Schulkommissionen, in welcher der Ortspfarrer von Amts wegen sitzt, den Schulbesuch überwachen und die Fehlbaren citiren sollen und bei Lehrerwahlen das Recht haben, den an den Regierungsstatthalter zu richtenden Doppelvorschlag des Schulkommissärs durch einen eigenen Vorschlag zu vermehren. — Für die Schulkommissäre selbst wird unter'm 28. Februar 1833 eine neue *Instruktion* erlassen, durch welche ihre Zahl von 24 auf 40 vermehrt und ihnen förmlich zur Pflicht gemacht wird, den Unterricht und den Schulbesuch zu beaufsichtigen und Neubauten und Wahlvorschläge zu begutachten. Im katholischen Jura, wo bisher noch keine Schulkommissäre waren, werden Bezirkskommissionen aufgestellt, bestehend aus drei Mitgliedern: dem Regierungsstatthalter, einem Delegirten des Erziehungsdepartements und einem vom Bischof zu bezeichnenden Dekan.

4. Ein Spezialfall (Ertheilung von Katechumenunterricht durch einen Primarlehrer in einer Armenanstalt), welcher leicht durch die Predigerordnung hätte entschieden werden können, gab dem Erziehungsdepartement Veranlassung, ein *Gesetz über den Privatunterricht* ausarbeiten zu lassen. Das betreffende Gesetz, erlassen den 24. Dezember 1832, gibt dem Erziehungsdepartement möglichst ausgedehnte Kompetenzen gegenüber Solchen, welche Privatunterricht ertheilen wollen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber, gewiss ohne die Konsequenzen zu erwägen, die Staatsautorität im höchsten Grade kompromittirt durch die Bestimmung, dass die Gemeinden selbst Privatunterrichtsanstalten errichten dürfen. Im Augenblicke, wo man sich anschickt, für alle öffentlichen Gemeindeschulen bindende Primarschul- und Sekundarschulgesetze aufzustellen, erlässt man zum Voraus ein Ausnahmsgesetz für diejenigen Gemeinden, welche aus öffentlichen Mitteln Schulen unterhalten wollen, die nicht unter dem allgemeinen Gesetze stehen! — Diese Bestimmung wird um so nachtheiliger im Zusammenhang mit der Stellung, welche dem Schulwesen durch das neue Gemeindegesetz gegeben wird.

5. Das *Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833* hatte offenbar den Zweck, für diejenigen Angelegenheiten, welche die ganze Bevölkerung einer Gemeinde betreffen, und zu diesen Angelegenheiten gehört doch ganz gewiss das Schulwesen, auch dem Willen dieser Bevölkerung zu unterstellen. Die Schule, sofern sie aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, soll Sache der Einwohnergemeinde, nicht der Burgerrodelgemeinde sein, und die betreffenden Fonds

---

zunächst nur die unentgeldliche Benutzung dieser mit dem Eingehen seiner Anstalten werthlos werdenden Gebäulichkeiten nebst einer kleinen Summe von Fr. 10,000 an die ersten Einrichtungskosten anerboten hatte und sich bei der Leitung der in denselben unterzubringenden Anstalten noch eine bedeutsame Stellung vorbehielt. Die unentgeldliche Abtretung seiner Gebäulichkeiten, verbunden mit dem Verkauf seiner Ländereien an den Staat, war vom weiteren Gang der Ereignisse abhängig gemacht. Und bei so ungewissen Aussichten sollte der Staat seine bereits anderwärts bestehenden Anstalten den betreffenden Bevölkerungen entreissen und in das einsame Hofwyl verpflanzen? Hans Schnell sagte dazu ganz lakonisch: « *Timeo Danaos et dona ferentes!* »

sollen alsdann auch von der Einwohnergemeinde verwaltet werden. Was thut aber dieses Gesetz? Es gibt der Einwohnergemeinde (in § 23) das Recht zur Stiftung von Schulanstalten, lässt aber (§ 50) das gleiche Recht auch den Burgergemeinden. Noch mehr. Es erklärt (§ 56): «Der Ertrag der Gemeindegüter soll von der *kompetenten Behörde*, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss, insoweit zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen. Keine Gemeinde soll zu der Ausschreibung von Tellen schreiten, so lange dieser Ertrag zu der Bestreitung des Aufwandes ausreicht. Die Streitigkeiten, welche zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde über die Bestimmung des Betrages eines Kapitals und über die Art der Verwendung desselben, oder über andere Anstände entstehen, sind von der Administrativbehörde zu beurtheilen.» Statt der Einwohnergemeinde die ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben nöthigen und dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu übergeben, lässt man diese in der Hand der Burgergemeinden, mit welchen sich nun die Einwohnergemeinden ewig, und mit welchem Erfolg! herumstreiten sollen! In dieser halben Reform, in diesem Uebertragen der Pflichten der Burgergemeinden auf die Einwohnergemeinden, während die Hülfsmittel in den nutzungslustigen Händen der Burger bleiben, haben wir einen Hauptgrund des Zurückbleibens unserer Primarschule zu suchen. — Besonders schlimm sollte sich dieses Uebel in den Städten gestalten, wo die burgerlichen Fonds ebenfalls zur Gründung von Schulen verwendet wurden, aber von Burgerschulen, in welchen die Einwohner nur gegen hohes Schulgeld und, soweit der Platz ausreicht, Aufnahme fänden. Diese höheren Burgerschulen, welche sich Sekundarschulen, Realschulen, Progymnasien, höhere Töchterschulen nannten, nahmen nur Burger und habliche Einsassenkinder vom fünften, ja vom vierten Altersjahr an — als Privatschulen kennen sie keine Norm — auf, so dass die Tonangebenden in den Gemeinden nie in die Versuchung kamen, von der Primarschule Gebrauch zu machen. Was sollten sie sich also um dieselbe kümmern? Es ist traurig, aber doch wahr — Jahrzehnte hindurch sahen die Primarschulen einiger reichen Städte bedeutend schlechter aus als in einer grossen Zahl von Landgemeinden!

6. Durch ein Dekret vom 22. Februar 1833 wurde der Regierung ein jährlicher Kredit von Fr. 3000 zur Verfügung gestellt, wovon Fr. 2000 für Leibgedinge, Fr. 1000 für ausserordentliche Unterstützungen, beide im Betrage von je höchstens Fr. 100, an arme verdiente Lehrer verwendet werden sollten. (Durch Dekret vom 5. Dezember 1837 wurden diese Summen verdoppelt.)

Während durch solche Vorarbeiten mit mehr oder weniger Erfolg für die Einführung einer grossartigen Schulorganisation der Boden gebahnt wurde, waren auch die betreffenden Schulgesetze spruchreif geworden: ein Gesetz über des höhere Gymnasium und die Hochschule, ein Primarschulgesetz und ein Sekundarschulgesetz. Da auch diesmal wieder die Organisation der höheren Schulen, wenigstens der Hauptsache nach, derjenigen der unteren voranging, wie denn überhaupt, man mag dazu sagen, was man will, im Schulwesen von oben nach unten gebaut zu werden pflegt, so wolle man uns gestatten, den bisherigen Gang, wenn er auch mit dem chronologischen nicht ganz übereinstimmt, beizubehalten.

1. Hochschule und höheres Gymnasium.

Wir brauchen es nicht zu verhehlen, dass zunächst schon ganz allgemein politische Rücksichten dazu führten, diese Schöpfung zu beschleunigen. Bereits hatte Zürich mit Rücksicht auf eine durch eine neue Bundesverfassung zu kreirende eidgenössiche Hochschule seine eigene errichtet, um durch dieses *fait accompli* einen Vorsprung bei der Bewerbung zu bekommen. Da konnte Bern nicht zurückbleiben. Auch die kantonalen Verhältuisse riefen einer Reform der Akademie auf weitester Basis, da eine Menge von Stadtbernern der jungen Republik ihre Dienste verweigerte und es ihr an tüchtigen Beamten fehlte. Aber auch die im amtlichen Rapport an den Grossen Rath auseinandergesetzten Gründe rein pädagogischer Natur rechtfertigten die Reform vollständig. Die bisherige Akademie war vorzugsweise eine theologische Anstalt gewesen; die Studien waren auf's Nothwendigste beschränkt; die Lehrern und Zöglingen angelegten Fesseln der Entfaltung der Wissenschaft nachtheilig. Die sogenannte philosophische Fakultät war weder das, was sie hiess, noch die Anstalt, deren Stelle sie vertrat, nämlich eine allgemeine Vorbereitungsanstalt auf die Hochschule, sondern ein Bestandtheil der theologischen Fakultät. Die Fächer der sogenannten unteren Theologie erhielten erst dann ihre rechte Stellung, wenn die philosophische Fakultät den drei andern koordinirt wurde. Dann aber musste eine Vorbereitungsanstalt auf die Hochschule, und zwar für die Schüler von Stadt und Land, geschaffen werden, indem auch die Schüler der Literarschule in Bern, welche im Alter von 16—17 Jahren auf die Akademie übergingen, die zu einem freien Hochschulstudium nöthige Reife noch nicht besitzen konnten — das obere Gymnasium.

Das *Gesetz über das höhere Gymnasium und die Hochschule*, vom 14. März 1834, gibt der Hochschule den doppelten Zweck, die Wissenschaft zu fördern, und im Besondern die reifere Jugend zur Ausübung jedes wissenschaftlichen Berufes zu befähigen.

Akademische Lehr- und Lernfreiheit soll die wissenschaftlichen Kräfte anziehen und deren Konkurrenz das Studium beleben.

Der Kreis der Lehrfächer wird, um zu jedem wissenschaftlichen Beruf zu befähigen, möglichst weit gezogen. Unter den Unterrichtsfächern erscheint ausser den bisherigen auch Pädagogik, technische, Kameral- und Militärwissenschaften, Kunstlehre und schöne Wissenschaften. Das

Reglement über die Organisation der Studien an der Hochschule vom 25. April 1834 gibt näher die Fächer an, welche entweder alljährlich oder wenigstens alle drei Jahre gelesen werden sollen; dieser Plan erstrebt ein möglichst wissenschaftliches Studium; unter den Staatswissenschaften figurirt u. A. allgemeine und schweizerische Statistik, unter der Medizin als zwölftes und letztes Fach die Thierheilkunde; in der philosophischen Fakultät sind alljährliche Vorlesungen nicht allein über griechische und römische, sondern auch über Klassiker von vier modernen Sprachen vorgeschrieben, sowie alle zwei Jahre wenigstens ein Mal neuere Kultur- und Literaturgeschichte, dann auch Bauwissenschaft, Forstwissenschaft, Militärwissenschaft.

Die Vorträge sollen nach dem Gesetze in deutscher und nach Bedürfniss in französicher Sprache, nur bei allgemeiner Zustimmung der Zuhörer in lateinischer Sprache gehalten werden. Französische Professuren, und in deren Ermanglung Stipendien für jurassische Studirende sind ebenfalls vorgesehen.

Die Vorträge sollen von dem wissenschaftlichen Standpunkte der Gymnasialstudien ausgehen; es wird daher von den Eintretenden ausser dem zurückgelegten 18. Altersjahr ein Gymnasialzeugniss der Reife gefordert oder aber Unterwerfung unter das aufzustellende Reglement, welches letztere aber (vom 18. Oktober 1834) wiederum nur entweder ein Gymnasialzeugniss der Reife oder — «sonst genossene Vorbildung» verlangt und zwar allein von Kantonsbürgern. Für die Immatrikulation wird eine kleine Gebühr von Fr. 10, ebenso bloss Fr. 10 für ein wenigstens vierstündiges, Fr. 16 für ein achtstündiges Kollegium verlangt.

In jeder Fakultät kann das Doktordiplom, vom Senat auf Antrag der Fakultät ertheilt, erworben werden, welches den Betreffenden berechtigt, als Dozent aufzutreten; nach dem offiziellen Bericht des Erziehungsdepartements soll es nicht von der Willkür der Behörde abhängen, ob einem jungen Manne die Befugniss, Vorlesungen anzukündigen, gestattet werde oder nicht, die Prüfung soll entscheiden. Wer zwei Semester mit Auszeichnung Vorlesungen gehalten, kann ein Honorar, welches Fr. 400 nicht übersteigt, erhalten, und damit soll der Weg zu einer ausserordentlichen Professnr angebahnt sein. Die ausserordentlichen Professoren, deren Zahl nicht beschränkt ist, werden vom Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements gewählt; sie erhalten, wenn sie zu regelmässigen Vorlesungen sich verpflichten, eine fixe Besoldung bis auf Fr. 1600 (a. W.), die ordentlichen Professoren, zu zwölf wöchentlichen Stunden verpflichtet, eine solche bis auf Fr. 3000 (die vorberathenden Behörden hatten bloss Fr. 2400 vorgeschlagen). Die ordentlichen Professoren, welche nach 15 Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen ausser Stande sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können in Ruhestand versetzt werden, mit wenigstens einem Drittel ihres fixen Gehaltes. Die Lebens-
---glichkeit der Anstellung, im Gesetze nirgends ausdrücklich ausgesprochen, wird bei dieser Einschränkung derselben vorausgesetzt *). Ordentliche Professoren sollten «vorläufig» gewählt werden: für die Theologie 3, für die Jurisprudenz 3, für die Medizin 4, für Philosophie 1, für Geschichte 1, für Mathematik und Naturwissenschaften 3. — Wie bei der Redaktion des ganzen Gesetzes scheint auch bei dieser Bestimmung an die Thierheilkunde nicht gedacht worden zu sein, was aber die Behörden nicht hinderte, die nöthige Anzahl von ausserordentlichen Professoren anzustellen. Weiter aber, als zur Aufstellung eines Studienplanes (1835) brachte man es mit der Organisation der Thierarzneischule nicht.

Vorberathende Behörden sind für allgemeine Hochschulangelegenheiten der aus sämmtlichen Professoren und besoldeten Dozenten bestehende Senat, welcher alljährlich den vom Regierungsrathe zu bestätigenden Rektor wählt, und für die Angelegenheiten der Fakultäten, — die letzteren, bestehend aus deren Professoren unter Beiziehung der besoldeten Dozenten mit berathender Stimme. Disziplinarmittel sind: Verweis durch den Rektor, Verweis vor dem Senat, Streichung durch das Erziehungsdepartement.

Die neue Anstalt wurde am 15. Oktober 1834 feierlich eröffnet. Ausgezeichnete Lehrkräfte aus aller Herren Länder waren berufen worden. Freigebig setzte der Grosse Rath im Büdget pro 1835 Fr. 82,000 für die junge Lieblingsanstalt aus, welche bald gegen 40 Professoren zählte. Männer, wie die Theologen Lutz und Schneckenburger, die Juristen S. Schnell, W. Snell und Renaud, die Mediziner Vogt, Domme und Valentin, der Geschichtschreiber Kortüm, die Naturforscher Trächsel und Bernhard Studer, hatten weithin einen guten Klang. Die Subsidiaranstalten für die naturwissenschaftlichen Fächer erhielten grössere Unterstützung, wenn auch noch lange nicht nach dem Rang, den diese Fächer einnehmen sollten.

Es war wohl zu erwarten, dass eine solche Bildungsstätte eine grosse Zahl von Studirenden anziehen werde. Hatte es die alte Akademie nur einmal auf 197 Studirende gebracht (wobei noch die Stufe des obern Gymnasiums als philosophische Fakultät mitgerechnet), so stieg jetzt die Zahl der Studenten bald über 200, ja im Jahre 1844 sogar auf 242.

Die Qualität stand leider der Quantität nicht gleich, weil man es noch immer nicht wagte, von Juristen und Medizinern eine bestimmte Vorbildung zu verlangen. Man suchte freilich durch verschärfte Examen die Leistungen zu steigern. Während nach dem Gesetz vom 14. Februar 1825 von den Advokaten ausser der allgemeinen Rechtslehre bloss Kenntnisse im vaterländischen, besonders im bernischen Rechte verlangt wurden, sowie der Nachweis eines zweijährigen Studiums an der Hochschule, so wird

*) Bei Berathung des Dekrets über die Besetzung und Amtsdauer der bürgerlichen Beamten wies der Grosse Rath unter'm 8. Mai 1835 den Antrag, es seien die Hochschullehrer als bürgerliche Beamte anzusehen und einer alljährlichen Bestätigung zu unterwerfen, mit zwei Drittel der Stimmenden ab.

doch durch das Gesetz vom 10. Dezember 1840 bereits auch Kenntniss der Rechtsgeschichte und der germanischen Rechtsverhältnisse (aber noch nicht des römischen Rechtes) hinzugefügt, es muss ein dreijähriges Studium und speziell der Besuch von Vorlesungen über Logik, Psychologie und Geschichte (Studienfreiheit!) nachgewiesen sein; bezeichnend ist auch die Vorschrift, dass der Bewerber nicht allein auf einem bernischen Advokatenbüreau ein Jahr lang gearbeitet haben, sondern auch im Besitze des bernischen Staatsbürgerrechtes sein mnss.

Noch mehr wurden die medizinischen Prüfungen, durch das Reglement vom 28. Februar 1845, verschärft. Die Aufstellung eines propädeutischen Examens in Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Anatomie, Physiologie des Menschen, vergleichender Anatomie und Physiologie, Psychologie, welches Examen schon im Laufe der Studienzeit abgelegt werden konnte, verschaffte dem medizinischen Studium eine breitere wissenschaftliche Basis. Das genannte Reglement schrieb sogar vor, dass alle Diejenigen, welche vom Erlass desselben an ihre Studien antreten, sich über diejenigen Kenntnisse auszuweisen hätten, welche zum Eintritt in die zweite Gymnasialklasse erforderlich sind; von Angehörigen anderer Kantone und Ausländern werden vollständig beendigte Gymnasialstudien verlangt. Wenn die den meisten Studirenden mangelnde Vorbildung nicht grössere Nachtheile brachte, so ist das namentlich der an der jugendlichen Anstalt herrschenden Arbeitslust, sowie solchen Lehrern zu verdanken, welche wie Wilhelm Snell die jungen Bauernsöhne für die Wissenschaft zu begeistern wussten. Dass ein solcher Mann im Jahr 1845 das Opfer der Politik werden musste, war ein starkes Krankheitssymptom der die Lehrfreiheit garantirenden Republik.

Nicht läugnen darf man indess, dass die politische Richtung der jeweiligen Lehrer von bedeutendem Einfluss auf die Schüler war. In den Studentenvereinen ging der von den Lehrern gestreute Samen zuerst auf. Als der «Zofingerverein», der Herd des Dreissiger Liberalismus, in den politischen Kämpfen der Dreissiger Jahre je nach der Zusammensetzung der Sektionen eine sehr ungleiche Haltung einnahm, traten Viele aus und gründeten die «Helvetia», welche, zuletzt nur noch in Bern fortlebend und fast ausschliesslich aus Juristen sich rekrutirend und mit Juristenfragen sich beschäftigend, dennoch von grosser Bedeutung wurde, indem sie Männer heranzog, die unter dem Namen «junge Schule» die Träger der politischen Bewegung im Jahr 1846 waren, welche auf die übrige Schweiz von mächtiger Wirkung war. Andere, aus Gesinnungsverwandten der Helvetia zusammengesetzte Vereine hatten mehr die Pflege des studentischen geselligen Lebens zum Zweck. Erst am Ende der Periode wurde auch der Versuch gemacht, in einem «allgemeinen Studentenverein» der Besprechung der gemeinsamen Hochschul-Interessen ein Organ zu liefern.

Wenn wir schliesslich die Früchte der Hochschulthätigkeit während dieser Periode beurtheilen wollen, so müssen wir bekennen, dass sie zwar nicht in Allem genügt haben; gleichwohl sind die meisten seitherigen Fortschritte im Kanton den Impulsen dieser Anstalt zu verdanken.

Das höhere Gymnasium, aus drei Klassen bestehend, wurde am 3. November 1834 im zweiten Stockwerk des Gymnasialgebäudes eröffnet. (Die Theologie Studirenden, welche bisher ihr Konvikt hier gehabt hatten, erhielten von nun an ihr Mueshafenstipendium vollständig in Geld, Fr. 300 a. W. per Jahr.) Die unterste, dritte Klasse bestand aus dem bisherigen obersten Jahreskurs der Literarschule (welcher nur noch sechs Jahreskurse verblieben), die beiden oberen Klassen aus Zöglingen der bisherigen philosophischen Fakultät. Aufgabe des Gymnasiums ist nach dem Gesetz, der Jugend, welche die Sekundarschulstudien vollendet hat, diejenige Vorbildung zu ertheilen, die zu einem erfolgreichen Besuche der Hochschule erforderlich ist.

Als Unterrichtsfächer führte das Gesetz auf: Lateinische, griechische, hebräische, deutsche und französische Sprache und Literatur, Mathematik, mathematische Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, die Elemente der Philosophie (Logik und empirische Psychologie), Religion, Geschichte. Später wurde auch der Gesang eingeführt, auch hatten die Zöglinge das Recht, sich an dem in den Zwanziger Jahren gegründeten Studententurnverein und an dem 1832 (zum Schutze der neuen Regierung) gebildeten Studentenkorps zu betheiligen. War schon nach dem Gesetze selbst das Pensum des Gymnasiums kein geringes, so war vollends nach dem — übrigens ausgezeichneten — Unterrichtsplan vom 2. Januar 1835 das Ziel sehr hochgestellt. In den alten Sprachen war die Lektüre der bedeutendsten Klassiker in Aussicht genommen; die Zöglinge sollten vollständig mit den betreffenden Sprachen vertraut werden, im Lateinischen sogar korrekt sprechen und schreiben lernen. Wenn auch der Unterrichtsplan ausdrücklich verlangt, dass sich der Unterricht nicht in den Variantenwäldern verliere, und dass nicht allzusehr in die Geschichte der verschiedenen Ausgaben der Klassiker eingegangen werde, so sollte doch auch nach dieser Seite hin gearbeitet und die kritische Interpretation, neben der geschichtlichen und ästhetischen, gepflegt werden. Auch im Deutschen wurde Bedeutendes verlangt, z. B. nicht nur theoretische Kurse über Rhetorik und Poetik, sondern auch praktische Uebungen; als die Frucht des deutschen Sprachunterrichtes wird ein in Form und Inhalt gediegener Aufsatz bezeichnet. In mehreren Fächern, wie Religion, Mathematik, Physik, Alterthumskunde, wird auf das Pensum nur ganz allgemein hingewiesen, jedoch dem Lehrer überlassen, ob und wie er dem gesteckten Ideal genügen möge. Dann sollte die Anstalt auch noch Solchen dienen, welche sich nicht einem wissenschaftlichen Berufe, sondern einem andern (z. B. Industrie, Handel, Ackerbau) wiedmen wollten.

Die Schüler bezahlten bei der Aufnahme Fr. 6 Eintrittsgeld und per Semester ein Schulgeld von Fr. 24. Freie Plätze bestanden nicht; diejenigen, welche sich der Theologie widmen zu wollen erklärten, konnten jedoch ein Mueshafenstipendium (Fr. 100 per Jahr) erlangen.

Vorberathende Behörde des Erziehungsdepartements in Angelegenheiten des Gymnasiums war das Lehrerkollegium, welches alljährlich den vom Erziehungsdepartemente zu bestätigenden Direktor wählte.

Dass dieses Gymnasium an der durch das Gesetz gestellten Hauptaufgabe, Vorbildung auf die Hochschule, genug zu thun hatte, und den wiederholten Begehren noch mehrerer Berücksichtigung solcher Schüler, welche nur Realkenntnisse im Gymnasium suchten, nicht entsprechen konnte, ist leicht zu begreifen. Auch in ersterer Beziehung musste das Programm nach verschiedenen Seiten unerfüllt bleiben. Nicht für alle Fächer waren so ausgezeichnete Lehrer da, wie für die alten Sprachen und eine Zeit lang auch für Geschichte und Physik. Und dann, wenn auch in dieser Beziehung es an nichts gefehlt hätte, war überhaupt die Bewältigung eines solchen Pensums möglich? — Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn in der Folge einige im Unterrichtsplane genannte Disziplinen (z. B. griechische und römische Alterthümer) entweder gar nicht oder nicht besonders behandelt wurden, uns nicht wundern, wenn nach dem Jahresbericht pro 1840 mehrere Lehrer ermahnt werden mussten, ihre Jahreskurse am Gymnasium und nicht erst an der Hochschule zu beendigen. War das Erziehungsdepartement auch vollständig in seinem Rechte, wenn es im Jahr 1839 eine Prüfungskommission und im Jahr 1844 gar eine ständige Aufsichtskommission einsetzte, so konnten doch auch diese das Unmögliche nicht möglich machen.

Noch zwei andere Umstände hemmten die Wirksamkeit des höheren Gymnasiums. Erstlich wurde bloss von den Theologen ein Maturitätsexamen verlangt, was zur Folge hatte, dass das Gymnasium zum grösseren Theil nur von diesen besucht wurde und die Schülerzahl in den drei Klassen zusammengenommen im ersten Jahrzehnt seines Bestandes nur 34 betrug. Und dann — wie stand es mit den durch das Gesetz vorausgesetzten Vorbereitungsanstalten? Das werden wir sogleich sehen.

2. Die Progymnasien und Sekundarschulen.

In demselben Jahre, in welchem das Gesetz über das höhere Gymnasium und die Hochschule vom Grossen Rathe angenommen wurde, ward demselben auch ein *Gesetz über die Sekundarschulen* vorgelegt, durch welche für die Jugend von Stadt und Land der Uebergang von den Primarschulen zu den höheren Schulen möglich gemacht und der Schulorganismus in rationeller Weise abgeschlossen werden sollte. Das Gesetz entsprach aber seiner Aufgabe nicht und wenn es der Grosse Rath im Jahre 1836 zur Umarbeitung an die Regierung zurückschickte, so geschah dies nicht nur desswegen, weil dasselbe den Sekundarschulen nur einen Staatsbeitrag bis zu einem Drittel der Gesammtkosten in Aussicht stellte, während sie bisher ungefähr zwei Drittel bezogen, sondern weil es dem Gesetz wirklich an einem Prinzip fehlte und der Chef des Erziehungsdepartements, Schultheiss Neuhaus, selbst erklärte, es sei das Gesetz nicht nöthig. In der That wäre bei Annahme des Gesetzes die bisherige Systemlosigkeit auf diesem Gebiete nicht beseitigt, sondern einfach bestätigt worden. Die Sekundarschulen waren nach dem Entwurf Schulen, welche entweder den Uebergang von der Primarschule zum höheren Gymnasium und zur Industrieschule oder zu einer der beiden vermitteln oder aber einfach nur den in der Primarschule ertheilten Unterricht weiter führen. Die Sekundarschulen werden gegründet vom Staat, von Gemeinden oder von Privatvereinen, ohne dass das Gesetz ihre Zahl irgendwie begrenzt hätte. Der Gesetzesentwurf gibt keine Eintrittsbedingungen an, sagt nicht, in welchem Alter die Schüler eintreten, bis in welches Alter sie in der Schule verbleiben können, und nennt auch keine Unterrichtsfächer. Kein Wunder, dass ein solcher Entwurf keinen Anklang fand.

Besser ging es im Jahr 1839 einem neuen Entwurf, welcher aber den Mangel hat, gerade diejenige Aufgabe, welche früher als die Hauptaufgabe angesehen wurde, die Vorbereitung auf die höheren Schulen, ganz fallen zu lassen. « Das Departement hat sich überzeugt », sagte Neuhaus im Eingangsrapport, « dass das Land nicht Progymnasien, nicht lateinische und griechische, nicht einmal höhere technische Studien für zukünftige Ingenieure u. s. w. verlangt, sondern *bloss etwas mehr, als die Primarschulen sind.* Für die Progymnasien ist auch kein Gesetz nöthig (warum nicht?), fünfe bestehen bereits, und wenn etwa in Burgdorf ein solches gegründet wird, so wird das genügen. »

So haben denn nach dem Sekundarschulgesetz vom 12. März 1839 die Sekundarschulen allein den Zweck, « den Schülern nach erhaltenem genügenden Elementarunterricht eine gründlichere und umfassendere Bildung zu verschaffen, als sie in der Primarschule erhältlich ist, oder ihnen diejenigen Kenntnisse beizubringen, die zur Ausübung eines höheren technischen Berufes vorbereiten ».

Als obligatorische Unterrichsfächer zählt das Gesetz auf: Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Technologie, Landwirthschaft, Buchhaltung, Schreiben, Zeichnen und Singen, vorbehalten das Recht des Erziehungsdepartements, für Mädchensekundarschulen Ausnahmen zu gestatten. Allerdings gibt das Gesetz zu, dass der Unterricht in den alten und in noch andern neuen Sprachen mit dem Sekundarschulunterricht in Verbindung gebracht werden könne; um aber ja die Meinung zu beseitigen, als ob damit die Sekundarschulen zu Vorbereitungs-

anstalten auf die höheren Schulen gemacht werden sollen, erklärte Schultheiss Neuhaus als Berichterstatter: «Die lateinische Sprache sei von verschiedenen Seiten gewünscht worden, damit die Schüler, welche etwa Notarien oder Schreiber werden wollen, sich ein wenig mit derselben vertraut machen.» Und weit entfernt, ein Mehreres zu verlangen, wurde vielmehr von maassgebenden Seiten die Befürchtung ausgesprochen, es sei schon das zu weit gegangen. Der Lehrkurs der Sekundarschule dauert wenigstens vier Jahre. Keine Sekundarschule darf eröffnet werden, wenn nicht wenigstens 30 Schüler zum Eintritt in dieselbe bereit sind. Die Sekundarschulen werden errichtet von Gemeinden oder, an deren Stelle, von Privatvereinen; in der Regel nicht mehr als eine in je einem Amtsbezirke, ausnahmsweise jedoch auch eine zweite; die betreffenden Gemeinden oder Privatvereine haben auf vier Jahre den Unterhalt der Schule zu garantiren, wobei der Staat die Hälfte der Lehrerbesoldungen übernimmt. Das Organisationsreglement und die Jahresrechnungen sind dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung einzusenden. Um in die Schule aufgenommen zu werden, muss der Schüler das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben und die jenigen Vorkenntnisse besitzen, welche durch das vom Erziehungsdepartement zu erlassende Reglement werden bestimmt werden. Das Schulgeld darf Fr. 40 nicht übersteigen; es kann (!) für auswärts Wohnende vermindert, und armen Schülern ganz erlassen werden. Die Lehrer werden nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung von der Schuldirektion ernannt, vom Erziehungsdepartement bestätigt. (Der Antrag, dass der Bewerber durch ein Patentexamen in den Sekundarlehrerstand müsse aufgenommen sein, wurde aus Furcht vor einem neuen Stande abgelehnt.) Die Sekundarschuldirektion wird von den Gemeinden oder Privatvereinen gewählt, das Erziehungsdepartement ernennt bloss den Präsidenten. Die Schulkommissarien haben die Sekundarschulen zu beaufsichtigen und alljährlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten. Das Letztere ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen und hat insbesondere auf die möglichst grösste Uebereinstimmung im Unterricht und in den Lehrbüchern in sämmtlichen Sekundarschulen hinzuwirken. Sekundarschulen, welche keinen Staatsbeitrag beziehen, fallen unter das Privatschulgesetz.

In diesem Gesetz bot der Staat den Sekundarschulen finanziell weniger, als dieselben vor Erlass des Gesetzes erhielten. Was das Gesetz sonst Neues enthielt, wurde nicht vollzogen; es wurde kein Reglement für die Schulaufnahmen erlassen, keine Organisationsreglemente ausgearbeitet; die Sekundarschulen erhielten keinen gemeinsamen Unterrichtsplan, keine Lehrmittel, für Sekundarlehrerbildung wurde nicht gesorgt, die Inspektion war eine möglichst oberflächliche und musste es sogar sein, da keine Normen bestanden, auf deren Erfüllung der Schulkommissär hätte dringen dürfen. Kein Wunder, dass das Sekundarschulgesetz ein todter Buchstabe blieb, und dass am Anfang des Jahres 1856 beim Erlass des neuen Sekundarschulgesetzes die Zahl der Sekundarschulen noch immer dieselbe war, wie im Jahr 1839, ja, dass auch Staatsbeitrag und Schülerzahl, besonders der erstere, in diesem langen Zeitraum nur ganz unbedeutend zugenommen hatten.

Wenn wir also beschreiben sollen, was Progymnasien und Sekundarschulen für die Vorbereitung auf höhere Schulen und sonst geleistet haben, so können wir das erst nachträglich, am 12. März 1839, erschienene und in Kraft getretene Sekundarschulgesetz vollständig ignoriren; denn wenn dieses auf die Entwicklung des Mittelschulwesens irgend einen Einfluss gehabt hat, so war es nur der: die Entstehung allzu vieler Sekundarschulen etwas zu verhindern. So sehen wir uns denn an, was vor und neben diesem Gesetze geschehen ist.

Wir wir im ersten Theil gesehen, hatten zur Zeit der alten Akademie allein die Literarschule in Bern und schliesslich auch noch das Kollegium in Biel einen regelrechten Anschluss an die oberen Schulen in Bern; den Kollegien in Pruntrut und Delsberg standen wenigstens die hiezu nothwendigen finanziellen Hülfsmittel zu Gebote.

Mit der Eröffnung der Hochschule und des oberen Gymnasiums in Bern, zum Theil noch vorher, wurden Literarschule und Elementarschule in Bern reorganisirt. Die Literarschule hatte nach der Gründung des höheren Gymnasiums noch sechs Jahreskurse (10. bis 16. Altersjahr), die Elementarschule vier, in deren unterste man nach zurückgelegtem vierten Altersjahr schon eintreten konnte. Die Elementarschule, in deren drei oberen Jahreskursen bisher das Latein, wir wissen nicht seit wann, ebenfalls Hauptfach gewesen war, wurde wieder zu dem gemacht, was sie sein sollte, zur Elementarschule, in mancher Beziehung zur Musterelementarschule; wenn auch der Gesang erst im Jahre 1844 «versuchsweise», und zwar nur wöchentlich eine Stunde in der obersten Klasse derselben eingeführt wurde, kamen doch im Uebrigeu, nach Beseitigung des Lateinunterrichtes die Elementarfächer, und zwar in der für dieses Alter passenden Form, einmal zu ihrem Recht. Um so mehr überwucherte das Latein in der Literarschule, welche in den drei unteren Klassen je 11, in den drei oberen Klassen je 10 Stunden per Woche für dieses Fach anwies (Unterrichtsplan von 1845). Hätte man nicht einen grossen Theil der kostbaren Zeit zum Diktiren der grammatischen Regeln und der Themata und zum Abhören des Wörterbuches verwendet, und hätte man nicht trotz Einführung des Fachunterrichtes gerade das Lateinische dem Klassenlehrer überlassen, so hätten die übrigen Progymnasien kaum mit diesem konkurriren können; so aber ging's; und das Lehrerkollegium, welches auch hier, wie im oberen Gymnasium, die vorberathende Behörde war (bis 1844), rüttelte hieran nicht.

Das ermuthigte auch die Direktion der im Jahr 1829 zur Förderung von Handel und Gewerbe gegründeten

burgerlichen Realschule in Bern, an dieser Anstalt die alten Sprachen einzuführen und sogar in den unteren Klassen obligatorisch zu machen, so dass nun die Burgersöhne in der eigenen städtischen Anstalt zu höheren Studien vorbereitet werden konnten.

Umgekehrt wurde nun auch von den Staatsbehörden im Jahre 1835 neben dem sechsklassigen Progymnasium noch eine fünfklassige Sekundarschule, Industrieschule genannt, gegründet, welche mit ersterer nur den Gesangunterricht gemein hatte. Deren Resultate waren aber so ungenügend, dass im Jahre 1844 eine Reorganisation vorgenommen werden musste.

Erfreulicher war die Konkurrenz zwischen Staats- und Stadtbehörden in der Förderung der Mädchenbildung in der Stadt Bern: Die im Jahre 1834 für die Töchter von Burgern und «sittlich achtbaren» Einwohnern gegründete burgerliche Mädchen(sekundar)schule hatte schon im folgenden Jahre nicht mehr Platz genug. Daher und weil ohnehin die Einwohner in dieser Schule das doppelte Schulgeld bezahlen mussten, gründete im Jahre 1835 ein Einwohnerverein die Einwohnermädchenschule, welche, gleich den auf dem Lande entstandenen Sekundarschulen, vom Staate einen Beitrag erhielt und sich bald eines schönen Aufschwungs erfreute, so dass ihr schon Anfangs der Vierziger Jahre eine eigene Vor- oder Elementarschule und eine Fortbildungsschule für Lehrerinnen angefügt werden konnten.

Doch wir müssen uns nach den andern Progymnasien umsehen.

Von den vorhandenen Lateinschulen des alten Kantonstheils wurde nur diejenige von *Thun*, im Jahre 1838, mit Hülfe von Staatsbeiträgen, zu einem Progymnasium mit geregeltem Anschluss an das höhere Gymnasium umgewandelt.

Schon vorher hatte die Reorganisation der *jurassischen Kollegien* begonnen, wenigstens insofern, als in den Jahren 1832 und 1833 durch Aufstellung neuer Verwaltungsreglemente den Staatsbehörden die Ernennung der Mehrheit in den Verwaltungsräthen zugesichert wurde (die übrigen Mitglieder wurden von den Behörden der betreffenden Städte gewählt; für Pruntrut und Delsberg wurde die Wahl eines Mitgliedes dem Bischof zuerkannt). Mit der innern Organisation wollte man bis zum Erlass des Sekundarschulgesetzes warten; da aber dieses sich verzögerte, so wurde im Jahre 1836 das Kollegium in Biel und dasjenige in Pruntrut, 1837 auch dasjenige in Delsberg reorganisirt.

In *Biel* waren nicht allein Personalveränderungen vorzunehmen, sondern es musste neuerdings grössere Strenge bei Aufnahmen vorgeschrieben und zudem durch Gründung einer Vorbereitungsklasse für die Schüler französischer Zunge dem pädagogischen Unsinn des gleichzeitigen Unterrichtens in zwei Spruchen, wobei die Schüler französischer Zunge weder das Deutsche, noch das betreffende Fach recht lernten, endlich ein Ende gemacht werden, was freilich zur Folge hatte, dass eine Anzahl jurassischer Schüler zurückgezogen wurden. Noch tiefer schnitt die Reorganisation des Kollegiums in *Pruntrut* ein, dessen geistliche Lehrer eine gegen die Staatsbehörde feindselige Stellung eingenommen hatten. Das Kollegium wurde wie dasjenige in Biel als Sekundarschule erklärt (das neue Sekundarschulgesetz war noch nicht da), die Zahl der wöchentlichen Stunden in den alten Sprachen wurde von 85 auf 45 reduzirt, die Realfächer etwas ergänzt und namentlich Laien als Lehrer angestellt. Darob grosse Aufregung in dem ohnehin damals sehr aufgeregten Jura; die Stadt Pruntrut bezahlte vom Jahr 1840 an ihren Beitrag von Fr. 800 nicht mehr; später behauptete sie sogar, ihre Angehörigen seien kein Schulgeld schuldig. Der Staat bewilligte immer höhere Beiträge; nach dem Stundenplan von 1843 betrugen die gesammten Unterrichtsstunden in den alten Sprachen wieder 60, und waren für alle Zöglinge wieder obligatorisch. Durch Dekret vom 4. Dezember 1844 wurde für die beiden Kollegien von Pruntrut und Delsberg ein Jahreskredit von Fr. 18,000 (a. W.) ausgesetzt und bestimmt, dass das Gymnasium in Pruntrut seine Schüler in der Literarabtheilung bis zur Hochschule, das Kollegium in Delsberg bis zur Rhetorik-Klasse (oberes Gymnasium) zu führen habe. Aber in Folge der politischen Wirren ging es noch zehn fernere Jahre, ehe eine definitive neue Organisation dieser Anstalten zu Stande kam.

Im Frühling 1846 erhielt der Jura zufolge Grossrathsbeschluss vom 21. Dezember 1845 noch ein Progymnasium, dasjenige von Neuenstadt; an die auf Fr. 6600 veranschlagten jährlichen Kosten versprach der Staat Fr. 4600; die Anstalt wurde mit 34 Schülern eröffnet.

Die Zahl der vom Staate unterstützten *Sekundarschulen mit bloss realistischer Richtung* war unterdessen, bis 1839, auf 17 gestiegen und dabei blieb es, wie wir schon oben berichtet haben. Sie hatten keine Stellung im gesammten Schulorganismus, waren blosse Nothbehelfe für Diejenigen, welchen die Primarschule zu wenig leistete, oder welche sonst etwas Appartes wollten.

Wie aber in der Stadt Bern eine Privatschule (die burgerliche Realschule) über die öffentliche Realschule (Industrieschule) sich erhob, so auf dem Lande die von Fellenberg im Jahre 1830 gegründete Realschule über die öffentlichen Sekundarschulen.

3. Die Primarschule.

Bereits war in Bern die Hochschule schon errichtet, die höhere Schule überhaupt reorganisirt; bereits waren auch, dem Gesetze vorgreifend, die Sekundarschulen in's Leben getreten; aber noch wartete die Primarschule auf Erfüllung der namentlich ihr gegebenen feierlichen Verheissungen. Freilich, das konnte so schnell nicht gehen, das Gebiet war hier das ausgedehnteste, und zugleich das den Behörden unbekannteste, die grosse Verschiedenartig-

keit der Verhältnisse und die enormen Summen, welche zu einer radikalen Hülfe nöthig waren, verdoppelten die die Schwierigkeiten. Zuerst musste die Mehrzahl der Ende 1831 verlangten Rapporte einlangen; dann (Mai 1832) erhielt die engere Landschulkommission den Auftrag, ein Gesetz auszuarbeiten, welches im September 1833 publizirt wurde; dann wurde die grosse Schulkommission einberufen, welche ein wesentlich umgearbeitetes Projekt eingab (November 1833), dann erst erschien, 1834, der Gesetzesentwurf des Erziehungsdepartements und des Regierungsrathes, welcher am 13. März 1835 angenommen wurde und auf 1. Oktober 1835 in Kraft trat.

Wohl konnte während dieser Zeit die Frage gründlich studirt werden, aber während dieses gründlichen Studiums änderte sich so Manches zu Ungunsten der Primarschule. Die neue Volksrepräsentation nahm von Anfang an die Staatsfinanzen möglichst in Anspruch, nicht nur für die höheren Unterrichtsanstalten, sondern noch mehr für Strassenwesen und andere Verwaltungszweige. Und die neu kreirten Einwohnergemeinden, welche die Schule erhalten sollten, waren durch das Gemeindegesetz schlecht ausgesteuert worden. Aber schlimmer als alles Das war die veränderte Stimmung im Volke und in den Behörden: das Erkalten der ersten Liebe. Ein wüster Schullärm hatte Diejenigen verbittert, welche für das Schulwesen noch Interesse zeigten, Jenen aber leichtes Spiel gemacht, welche von der Schule stets geringschätzig gedacht hatten: der von Fellenberg mit grösster Leidenschaftlichkeit heraufbeschworene und fortgesetzte Kampf gegen und für den neugewählten Seminardirektor Langhans, gegen und für das Erziehungsdepartement. Und der arme Primarlehrerstand, welcher sich mit so grossen Hoffnungen bei diesem Kampfe betheiligt hatte, musste vor Allen die unseligen Folgen desselben tragen.

Doch zur Sache. Wir haben vorerst, so gut dies noch möglich ist, darzustellen, in welchem Zustand die neue Regierung das Primarschulwesen angetroffen hatte.

Leider stand es damit schlimm genug, wie sich dies schon aus der Geschichte unseres ersten Zeitraumes entnehmen lässt. War auch durch die Normalkurse ein kleiner Anfang mit der Lehrerbildung gemacht und manche bildungsfreundliche Bestrebung von der Regierung mit Beiträgen unterstützt worden, so war doch bisher eigentlich gar nichts Durchgreifendes geschehen, und ist daher gar nicht zu verwundern, wenn manche Gemeinden und Thalschaften im Jahr 1831 noch auf derselben Stufe standen wie im Jahr 1798.

Um mit dem Aeusserlichsten anzufangen, es waren eine schöne Anzahl neuer *Schulhäuser* in den bildungsfreundlichen Gemeinden gebaut worden, so dass etwa ein Drittel sämmtlicher Schullokale befriedigend erfunden wurden; um so schlechter stand es mit den übrigen, welche der wachsenden Volkszahl je länger je weniger genügen konnten; noch jetzt waren eine Menge Schulen, besonders im Oberlande, in gemietheten Lokalien untergebracht, welche selbst während der Schulzeit noch anderweitig gebraucht werden mussten.

Selbstverständlich ist, wo es schon am Platze mangelt, auch der *Schulbesuch* nicht ein regelmässiger. Das ganze Jahr hindurch Schule zu halten, war eigentlich nur in den Städten gebräuchlich; auf dem Lande war die Schule in der Regel nur Winterschule, oder dann war die Sommerschule so schwach besucht, dass man, wo zwei Lehrer waren, den einen entlassen konnte, ohne dass der andere über zu grosse Schülerzahl zu klagen Gelegenheit bekam. Nur im Amtsbezirk Freibergen war, aus erklärlichen Gründen, die Sommerschule Regel; Winterschule wurde dort bloss in einigen konzentrirten Ortschaften gehalten. Selten begann die Winterschule schon Anfangs November, in der Regel erst mit Martini; da, wo viel zu dreschen war, kam erst von Neujahr an einige Regelmässigkeit in den Schulbesuch, welcher dann keine drei Monate mehr dauerte, indem mit Maria Verkündigung die Winterschule aufhörte. Die Winterschule wurde Vormittags und Nachmittags gehalten; in einem Stücke von 10 — 2 Uhr wurde sie nur im Oberlande abgehalten, wo man auch statt der Sommerschule einige Katechismusrepetitionen mit dem Sonntagsgottesdienste in Verbindung brachte. In einem grossen Theile des Kantons betrachtete man die Kinder vom 6. bis 16. Altersjahr schulpflichtig; im Jura indessen und im Emmenthal entliess man sie mit 13 oder 14 Jahren aus der Schule. Lokale Schwierigkeiten führten oft zu dem Auskunftsmittel von Wechselschulen; abwechslungsweiser Schulbesuch ferner war bei grosser Kinderzahl einer Schule ein eben so beliebtes als nützliches Auskunftsmittel. An eine strenge Handhabung des Schulbesuches war man eigentlich nie gewohnt; sie wurde aber noch unmöglicher, als die Gemeindsbehörden aller Strafkompetenzen entkleidet wurden, während den Gerichtsbehörden solche bezüglich des Schulunfleisses noch nicht zustanden. Uebrigens kamen weite Entfernung der Schulkinder, zum Theil in Folge unnatürlicher Begrenzung der Schulkreise, Pauperismus, Vagantenthum, schlechte Unterbringung der Verdingkinder als fernere Hindernisse hinzu.

Die *Ueberfüllung der Schulen*, an welche man sich von Alters her wie an ein nothwendiges Uebel gewohnt hatte, war wirklich schrecklich. Im Amtsbezirk Trachselwald zählte eine Schule durchschnittlich 140 Kinder, Aarwangen 133, Schwarzenburg 128, Signau 124, Bern-Land 121½, Seftigen 118½, Wangen 117, Konolfingen 111; aber auch diejenigen Amtsbezirke waren nicht zu beneiden, welche wie Delsberg nur 28 oder wie Münster nur 33, oder wie Saanen und Frutigen nur 52 Kinder im Durchschnitt zählten; denn nicht pädagogische Gründe, sondern nur weite Entfernung (im Jura auch die Geschlechtertrennung) war Ursache dieser Kleinheit der Schulen; solche Gesammtschulen armer und wenig bevölkerter, aber ausgedehnter Schulkreise konnten über wenig Hülfsmittel

verfügen und wenig leisten. Im ganzen Kanton betrug die Kinderzahl durchschnittlich 84 per Schule.

Am deutlichsten reden immer die *Lehrerbesoldungen.* Die Regierung hat zwar, wahrscheinlich weil die eingelangten Antworten nicht vollständig waren, dieselben nie publizirt; da aber auch unvollständige statistische Angaben noch immer von Werth sind, so wollen wir nicht verschweigen, dass nach einem Tableau von 1832 die Besoldungen von 886 Gemeindeschulstellen (Lateinschulen inbegriffen) folgende waren:

0—20	Kronen . .	160	Stellen,
20—30	» . .	187	»
30—40	» . .	181	»
40—50	» . .	79	»
50—60	» . .	59	»
über 60	» . .	151	»
nicht angegeben	. .	69	»
	Summa	886	Stellen.

Die Naturalleistungen waren, mit Ausnahme etwa der Wohnung, bei diesem Anschlag in der Regel meist schon in Betracht gezogen. Also etwa zwei Drittel sämmtlicher Schulstellen unter 40 Kronen, sogar herunter bis auf 8, 6, 4 Kronen!!! Wie viel günstiger stand der gewöhnliche Bauernknecht, welcher neben einem Lohn von 20—30 Kronen noch freie Kost und wohl noch ein Paar Schuhe oder ein Hemd erhielt! Es musste also der Lehrer, um nicht unter jenem zu stehen, alle Zeit, welche ihm neben der Schule blieb, auf Landarbeit, Weberei oder irgend einen andern Beruf verwenden. Was sollte aber erst aus ihm werden, wenn durch Ausdehnung der Schule auf das ganze Jahr, Wiederholungskurse und sonstige Zumuthungen im Interesse der Fortbildung auch diese Zeit für den Schuldienst in Anspruch genommen werden wollte? — Welches der *Bildungsstand der Primarlehrer* gewesen, lässt sich schon aus obigen Zahlen schliessen, indem es wohl nur wenige gab, welche in einem so unwerth gehaltenen Beruf verharrten, wenn sie vermöge ihrer Bildung und Fähigkeiten im Stande waren, eine ehrenvollere oder einträglichere Stellung zu erlangen. Wo hätten aber auch die Primarlehrer ihre Bildung her haben sollen? Im französischen Kantonstheil wurde von Staats wegen für Lehrerbildung nichts gethan; im deutschen hatte man die Normalkurse, welche bei der kurz zugemessenen Zeit ihren Zöglingen nicht einmal die fehlenden Primarschulkenntnisse hätten beibringen können; und wer hielt diese Kurse? Oefters solche Lehrer, welche selbst keinen andern Ausweis hätten beibringen können als eine saubere Handschrift. Und wie Manche hatten nicht einmal einen solchen Kurs besucht!

Und welches konnten nun die *Leistungen der Schule* sein bei solchen Lehrern, solchen überfüllten Schulen, solchem unregelmässigen, jedem geordneten klassenweisen Fortschritte sich entgegenstellenden Schulbesuch! Mechanisch musste Alles eingepaukt werden. Mechanisch war die Buchstabirmethode, geistlos selbst das geläufige Lesen, und der Lehrer selbst zur Erklärung des Gelesenen wenig fähig, besonders bei den fast ausschliesslich religiösen Lehrmitteln. Mechanisch war selbst das Rechnen, ja so mechanisch, dass viele Lehrer nicht einmal vorrechnen konnten, sondern sich darauf beschränkten, fertige Rechnungen aus einer Sammlung an die Tafel zu schreiben und abschreiben zu lassen; das Kopfrechnen kam wenig vor. Im Gesang hatte erst der deutsche Kantonstheil einen nennenswerthen Anfang gemacht, aber auch dieser Unterricht war ganz mechanisch. Wenigstens ein Drittel der Zeit aber wurde auf das Auswendiglernen und Abhören von Katechismus, geistlichen Liedern und Kapiteln aus dem neuen Testament, in katholischen Schulen ausserdem noch von Gebetsformeln verwendet.

Die *Schulaufsicht* brauchten sich die Geistlichen nicht anzumassen: die Herren Chorrichter wussten nur allzu gut, warum sie die Sache dem Geistlichen überliessen. Wenn in einigen Gemeinden Schulkommissionen aufgestellt wurden, welche die Schulen besuchten und über deren Bedürfnisse Berathungen hielten, so war das in der Regel auf die Initiative des Pfarrers zurückzuführen, welcher für seine Bestrebungen der Stützen in der Gemeinde bedurfte. Aber wie wenig liess sich dem Pochen auf alte Gebräuche, dem Egoismus und dem Unverstand gegenüber ausrichten, wo man sich auf *keine gesetzliche Vorschrift* berufen, an *keine allgemeine Anleitung* auch nur sich anlehnen konnte. Und wie wohlfeil war von Seiten mancher Gemeindsbehörden der Protest gegen die Einführung jedes andern Schulbuches als des Heidelbergers, weil in diesem Alles enthalten sei, was in diesem Leben zu wissen und zu glauben nöthig sei! Wie wohlfeil von Seiten eines unwissenden Lehrers solches Festhalten am alten Glauben!

Das war klar: mit dem bisherigen System des blossen Unterstützens und Prämirens nützlicher Bestrebungen war nicht genug gethan. Das Nothwendige musste vorgeschrieben, zur Ausführung musste die Anleitung gegeben, für die Bestreitung der Kosten mussten Hülfsmittel angewiesen werden. Darum der Ruf nach sofortigen provisorischen Schulverordnungen, die Eröffnung von Seminarien, die Aufstellung von Gemeinds- und Bezirksbehörden für die Beaufsichtigung der Schule. Aber diese Maassnahmen, welche auch sofort angeordnet wurden, sollten nur Vorläufer sein eines das ganze Volkserziehungssystem umfassenden Schulgesetzes. Und dieses Gesetz erschien endlich, es wurde angenommen und in Kraft gesetzt.

Wir können das aus 129 Paragraphen bestehende Gesetz nicht ganz reproduziren, wir dürfen Manches weglassen, was eigentlich in ein Ausführungsreglement gehörte oder was sich bei Fachkundigen von selbst versteht. Nachdem im Eingang des Gesetzes erklärt worden, dass es für das ganze Vaterland nichts Wichtigeres geben könne als die Volksschule, in welcher das künftige Geschlecht nicht nur die unentbehrlichsten Kenntnisse und Fertig-

keiten, sondern auch die Bildung des Geistes und des Gemüthes erlangen soll, durch die allein ein freies Volk seiner Freiheit würdig und jeder Einzelne tüchtig gemacht wird, seine Bestimmung als Christ und als Bürger zu erfüllen, wird in § 1 die Vorschrift der Verfassung wiederholt: Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist, und in §§ 2 und 3 die Ausführung dieser Vorschrift, auch für die blinden und taubstummen Kinder, der Regierung auferlegt. — Die öffentlichen Primarschulen sind von Staats wegen angeordnete Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche den Zweck haben, die in jedem Kinde liegenden Anlagen und Kräfte zu entwickeln und auszubilden, damit es seine Bestimmung als Mensch, als Christ und als Bürger erreichen könne. Es soll im Kantone die nöthige Zahl öffentlicher Primarschulen vorhanden sein, damit es den Kindern nirgends unmöglich sei, wegen allzu grosser Entfernung die Schule zu besuchen oder wegen Ueberfüllung derselben den gehörigen Unterricht zu erhalten (§§ 4 und 5). Die für den öffentlichen Primarunterricht dienenden Schulgüter sollen ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Vorhandene Kapitalien und Schenkungen sind als Hauptgut zu erhalten; sollte deren Verwendung nothwendig werden, so ist die Bewilligung der Regierung einzuholen (§ 12). — Der sowohl für Knaben als für Mädchen unerlässliche Primarunterricht umfasst foldende Fächer: 1) christliche Religion; 2) Kenntniss und Gebrauch der Muttersprache zum Lesen und Verstehen und zum mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken; 3) Kopf- und Zifferrechnen; 4) Schönschreiben; 5) Gesang (§ 15). Die übrigen wesentlichen (!) Lehrfächer, welche in den öffentlichen Primarschulen einzuführen sind, sobald die Fähigkeit der Lehrer und die Vorbildung der Kinder es erlauben, sind folgende: 1) Linearzeichnung mit Unterscheidung, Darstellung und Ausmessung der äusseren Formen in ihren einfachsten Elementen; 2) Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland; 3) Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland; 4) die Hauptgegenstände der Naturgeschichte und allgemein fassliche Naturlehre; allgemeine Kenntniss der gesellschaftlichen Einrichtungen und die Hauptgrundsätze unserer Staatsverfassung, der daraus hervorgehenden Verhältnisse der Menschen unter sich und zum Staate, und ihrer hauptsächlichsten bürgerlichen Rechte und Pflichten; 6) Anleitung zur einfachen Buchhaltung und zur Haus- und Landwirthschaft (§ 16). Die allmälige Einführung körperlicher Uebungen für Knaben soll vom Staate begünstigt werden (§ 17). In den Mädchenprimarschulen soll auch Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der übrigen Primarfächer (§ 18). Ein vom Erziehungsdepartement zu erlassendes Spezialreglement wird nähere Vorschriften über den im Allgemeinen zu befolgenden Unterrichtsgang ertheilen (§ 24). — Die Schulzeit dauert das ganze Jahr mit Ausnahme von acht (!) Wochen Ferien. Das Erziehungsdepartement kann jedoch auf Bericht der Ortsschulkommission die Ferienzeit verlängern (§ 31). Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt im Sommer wenigsten 18, im Winter wenigstens 24 Stunden. Wo bisher eine grössere Stundenzahl eingeführt war, darf dieselbe ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements nicht vermindert werden (§ 32). — Die Kinder sollen nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr die öffentliche Primarschule besuchen, und zwar die reformirten bis zu ihrer Admission zum heil. Abendmahl, die katholischen bis zwei Jahre nach ihrer ersten Kommunion (§ 33; letzterer Passus durch Gesetz von 1843 abgeändert in: « bis zu zurückgelegtem 15. Altersjahr »). Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen, die Kinder, welche durch anderweitige anerkannte Schulen oder von ihren Eltern unterrichtet werden oder welche nicht bildungsfähig sind (§ 34). — Verbot des abtheilungsweisen Schulbesuches (§ 38). — Kinder, welche noch nicht schulpflichtig sind, können nach zurückgelegtem fünften Altersjahr die Schule besuchen (§ 41). — Wer die seiner Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder ohne hinreichende Entschuldigung nicht fleissig (!) in die Schule schickt, soll nach fruchtloser Mahnung von Seiten der Ortsschulkommission durch dieselbe dem Polizeirichter überwiesen werden, welcher ihn sodann mit einer Busse von Fr. 1—5, die mit Gemeindewerk abverdient werden kann, oder mit einer Gefangenschaft von 6—48 Stunden bestraft. Bei Wiederholungsfällen innert Jahresfrist soll der Betreffende zu der doppelten Strafe verurtheilt werden. Der Ertrag der Bussen wird zu Gunsten der Schule des betreffenden Schulkreises verwendet (§§ 42—44). — Die Gemeinden haben für die nöthigen Schullokale nebst anständigen Lehrerwohnungen, für die allgemeinen Lehrmittel und die Schulbücher der armen Kinder, sowie für die nöthigen Schulgeräthschaften zu sorgen. Keine Lehrmittel können ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements eingeführt werden. Auch trifft letzteres Vorsorge für billige Lehrmittel; bei Schulhausbauten wird unter Vorbehalt aufzustellender Vorschriften welche von der Gemeinde zu befolgen sind, ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt (§§ 45—56). Ebenso Staatsbeiträge für Stiftung und Erhaltung von Mädchenprimarschulen, Mädchenarbeitsschulen und Kleinkinderschulen (§§ 57 und 58). — Für Bildung von Primarlehrern und Lehrerinnen, sowie für Fortbildung derselben sorgt der Staat durch Errichtung von Lehrerbildungsanstalten und Unterstützung von Lehrerbibliotheken (§§ 59—62, 104). — Wahlfähig für Schulstellen sind nur die in Folge einer Prüfung patentirten, sowie alle bei Erlass dieses Gesetzes definitiv angestellten Schullehrer. — Die Wahlen sind an bestimmte Formen gebunden: Ausschreibung im Amtsblatt, Bewerberprüfung, Doppelvorschlag der Ortsschulkommission, vermehrt durch einen allfälligen Vorschlag des Schul-

kommissärs, Wahl durch den Gemeinderath unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Erziehungsdepartement*). Bei Mangel an tüchtigen Bewerbern oder sonstigen Hindernissen wird das Erziehungsdepartement unter Genehmigung des Regierungsrathes für den provisorischen Schuldienst das Nöthige verfügen (§§ 66—75). — Die Lehrerbesoldungen können ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements nicht vermindert werden. Sobald im Interesse der Schule eine Erhöhung des Lehrergehaltes nöthig ist, soll dieselbe stattfinden; das Erziehungsdepartement kann den Schulkreis unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu einer solchen anhalten, welche mit Berücksichtigung der Leistungen des Lehrers und der Verhältnisse der Gemeinde zu bestimmen ist. Wenn der Betrag, zu welchem der Schulkreis angehalten wird, dem Bedürfnisse nicht genügt oder derselbe ihn nicht aufzubringen vermag, so wird der Regierungsrath auf Antrag des Erziehungsdepartements einen Beitrag leisten, wofür ihm ein bestimmter Kredit (Anfangs Fr. 40,000) zu eröffnen ist. Bei Vermehrung des Lehrergehalts um wenigstens einen Drittel, wenn das Departement beistimmt, auch bei einer geringeren, kann die Stelle neu ausgeschrieben werden (§§ 76—81). Klagen gegen die Lehrer sind in erster Linie vor die Schulkommission zu bringen und von ihr zu erledigen, in zweiter und dritter Linie vor den Schulkommissär und das Erziehungsdepartement, welches die Lehrer einstellen und abberufen kann; der Regierungsrath kann einem unwürdigen Lehrer auch sein Patent entziehen. — Schulbehörden sind: Schulkommission, Einwohnergemeinderath, Schulkommissär und Erziehungsdepartement, deren zahlreiche Funktionen kaum aufzuzählen nöthig sein wird. Nur in Betreff des Schulkommissärs, dessen Besoldung bis auf Fr. 100 ansteigen kann, ist hervorzuheben, dass er ausser der allgemeinen Fürsorge für Ausführung der gesetzlichen Vorschriften den vom Lehrer jedes Halbjahr zu entwerfenden und der Schulkommission vorzulegenden Unterrichtsplan zu genehmigen oder abzuändern und dessen Befolgung zu überwachen, in dringenden Fällen den Lehrer provisorisch einzustellen hat.

Es ist nicht unsere Absicht, dieses Schulgesetz, welches das Resultat einer bedeutenden geistigen Arbeit ist, an den Ergebnissen der heutigen Pädagogik zu messen. Wenn wir aber, und zwar nur bezüglich einiger Hauptpunkte des Gesetzes, auf diejenigen Differenzen aufmerksam machen, welche schon zur Zeit seiner Entstehung laut wurden, so wird man uns wenigstens nicht sagen können, dass wir das Gesetz mit einem fremden Maassstabe messen und dem Gesetzgeber Ideen zumuthen, welche er damals noch nicht haben konnte. Auffallend ist vor Allem, wie die Forderungen an die Schule und die Lehrer von einer Instanz zur andern — und das Gesetz hatte viele Instanzen zu durchlaufen — immer mehr hinaufgeschraubt wurden. Die engere Schulkommission hatte nur sechs obligatorische Schulfächer aufgestellt, die grössere bereits sieben, und zwar weit umfangreichere; vom Erziehungsdepartement und vollends vom Grossen Rathe aber werden nun der Primarschule eine solche Masse von Pensen vorgeschrieben, wie von keinem der Unterrichtspläne, welche in neuerer Zeit von Schulbehörden erlassen worden sind: alles Abwehren war umsonst. Aehnlich ging's mit der Festsetzung der Schulzeit. Während die engere und die grosse Schulkommission 8—16 Wochen Ferien gestatten wollen, bewilligt das Gesetz *höchstens* 8 Wochen, welche nur in dringenden Fällen und nur durch das Erziehungsdepartement vermehrt werden können. Dagegen, wo es sich um Festsetzung einer anständigen Lehrerbesoldung handelte, gab es beinahe eine Steigerung in umgekehrter Richtung. Die engere Landschulkommission hatte vorgeschlagen ein Besoldungsminimum: 1) für Oberlehrer und Lehrer einer Gesammtschule: *a)* Wohnung oder Fr. 50 Entschädigung, *b)* 4 Klafter Holz oder 32½ Fr. Entschädigung, *c)* 1 Jucharte Pflanzland oder Fr. 20, *d)* Baarbesoldung von Fr. 175 *plus* so viel mal 2½ Batzen, als die Schule Kinder zählt; 2) für Unterlehrer Fr. 150 *plus* 2½ Batzen per Kind. Die grosse Landschulkommission beantragte neben denselben Naturalleistungen wie oben ein Maximum von Fr. 100 und eine Staatszulage von Fr. 200. — Und was kam nun schliesslich auf den Antrag des Erziehungsdepartements und des Regierungsrathes in's Gesetz? Gar kein Minimum*), sondern bloss eine — mit welchen Erfolgen benützte! — Kompetenz des Erziehungsdepartements, die Gemeinden zu einer Erhöhung anzuhalten und dabei mit einem Staatsbeitrag, wofür aber das Gesetz keine bestimmte Summe garantirt, nachzuhelfen. Und mit welchen Gründen vertheidigt sich das Erziehungsdepartement? Mit der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse und mit der in Besoldungsfragen oft gehörten, aber nichts desto weniger trivialen Behauptung, die gegenwärtigen Inhaber der Stellen verdienten die vorgeschlagenen höheren Besoldungen nicht, es müsse zuerst ein anderes Personal herangebildet werden. Mit Recht wurde bemerkt, Letzteres könne geschehen, und es könne gleichwohl Denjenigen, welche bei einer anzustellenden Prüfung gewissen festzusetzenden Forderungen entsprechen, schon jetzt eine bestimmte Besoldung garantirt werden. Auch betreffend die Schhulaufsicht kam man

*) Neu ist die Wahl durch die Gemeindsbehörde, eine Konzession an die im Jahr 1831 zum Durchbruch gekommenen Prinzipien. Manche Gemeinden hatten seither noch mehr versucht: Entlassung der Lehrer ohne Begrüssung oberer Behörden, was aber nicht geduldet wurde. Bei Berathung dieses Gesetzes sprach sich der Grosse Rath zuerst mit kleiner Mehrheit für periodische Wahlen aus, liess sich aber von dieser Idee wieder abbringen, als keine Minimumsbesoldung aufgestellt wurde.

*) Im Kanton Waadt betrug, nach dem Gesetz von 1834, das Minimum Fr. 320 a. W., nebst Wohnung, Garten und Pflanzland; im Kanton Aargau, nach dem Gesetz von 1835, Fr. 250 a. W. und, für Lehrer an Gesammtschulen über 50 Kinder, Fr. 300.

trotz manchem leider zu schwachen Anlaufe nicht aus dem alten Geleise heraus: Die engere Landschulkommission, welche wohl am gründlichsten gearbeitet hat, verlangte zehn Schulinspektoren mit je Fr. 1600 Besoldung, freier Wohnung und einer Reiseentschädigung von Fr. 300—500. Die grosse Landschulkommission wollte Amtschulpflegen von sieben Mitgliedern, wovon zwei durch das Erziehungsdepartement gewählt. Das Letztere hinwieder hätte zwar gerne Inspektoren gehabt, wenn es nicht vor den Kosten sich gefürchtet; es beschränkte sich daher auf den bescheidenen Wunsch eines einzigen *Schulreferenten* für den ganzen Kanton, stand aber auch mit diesem Begehren ganz isolirt, sogar von der Regierung verlassen, da, und so blieb es bei der längst als ungenügend anerkannten alten Einrichtung.

Das ist das herrliche Volksschulgesez von 1835. Von einem fast abgöttischen Glauben an die Volkschule beseelt, erwartet es das Unmögliche von derselben und kann ihr nicht genug aufbürden. Aber wenn es sich darum handelt, dem Lehrer einen bestimmten Lohn anzuweisen, ja auch nur dem Schulgut etliche Einkünfte zu sichern, oder aber für eine ordentliche fachkundige Schulleitung Vorsorge zu treffen, da hat man gleich Angst, man könnte dafür mehr ausgeben, als die Sache eigentlich werth sei!

Wir brauchen, indem wir nun zur Darstellung der Ausführung des Schulgesetzes übergehen, wohl kaum mehr die Bitte auszusprechen, man möge sich nicht allzu grossen Erwartungen hingeben; ermahnte ja das Erziehungsdepartement selbst in einem Cirkular an die Schulkommissäre vom 11. August 1835, unmittelbar vor der Promulgation des Gesetzes, sie möchten in seiner Anwendung mit der grössten Umsicht und Klugheit vorgehen.

Sehen wir vor Allem, wie das Erziehungsdepartement die so schwierige *Besoldungsfrage*, deren Lösung das Gesetz den Exekutivbehörden aufgespart hatte, an die Hand nahm. Noch im August 1835 lasen die schon durch das Gesetz selbst bedeutend herabgestimmten Primarlehrer eine Publikation, welche sie mit neuer Bestürzung erfüllte: sie sollten sammt und sonders einer neuen Prüfung unterworfen werden. Und doch hatte das Gesetz (§ 66) alle patentirten und alle bei Erlassung des Gesetzes definitiv angestellten Lehrer als wahlfähig, d. h. doch wohl als genügend, erklärt. Wozu dann die neue Prüfung? Ein offiziöser Zeitungsartikel belehrte die Lehrervereine, welche sich desshalb versammelten, das Departement müsse eine möglichst genaue Kenntniss der Fähigkeiten und Leistungen jedes Primarlehrers erhalten, die zur Einführung der vorgeschriebenen neuen Fächer, zur allfälligen Erhöhung der Lehrerbesoldungen und zur Beurtheilung, inwiefern die Primarlehrer zu Fortbildungskursen angehalten werden sollen, unumgänglich nothwendig sei. Umsonst wiesen die Lehrer in ihren Petitionen an das Erziehungsdepartement nach, ein solches theoretisches Examen sei weder zweckmässig, noch nöthig, es sei unbillig und zudem ungesetzlich; das Erziehungsdepartement blieb den Lehrern gegenüber, welche ihm lange genug mit der Seminarfrage und mit dem Hofwyler-Kultus Verdruss gemacht hatten, fest. Der grössere Theil, wenn auch nicht alle Lehrer, stellte sich an den Prüfungen. Am 10. Februar 1836 fasste die Regierung, in Anwendung von § 79 und 80 des neuen Schulgesetzes, einen Beschluss, nach welchem ein Lehrer, welcher die Fächer von § 15 zu lehren fähig und bereit ist, eine Besoldung von Fr. 150, die Naturalnutzungen nach billigem Anschlag inbegriffen, erhalten sollte; ein Lehrer aber, welcher auch eines oder mehrere Fächer des § 16 lehren kann und will, einen vom Erziehungsdepartement zu bestimmenden Zuschlag, und, wenn er alle Fächer übernehmen kann und sich dazu verpflichtet, einen Zuschlag von Fr. 150 (mit Inbegriff der Naturalnutzungen) erhalten soll, und ebenso die Primarlehrerinnen.

Welche Enttäuschung! Eine erhebliche Zahl der sich durch das Gesetz gesichert wähnenden Lehrer war untüchtig erfunden und erhielt den Rath, sich gelegentlich mit einem Leibgeding zurückzuziehen, das Gros der Armee ward zwar eines Gesammteinkommens von Fr. 150 gewürdigt, nur einige Dutzend aber, welche meist schon ohnehin besser gestellt waren, konnten auch dem § 16 genügen. Hätte die Maassregel nur die Lehrer betroffen, es wäre noch gegangen; aber es scheint, die Unruhe sei auch in die Gemeinden gefahren, welche zunächst die Besoldungserhöhungen zu tragen hatten. Kurz, als der ewige Mahner Fellenberg am 4. Mai 1836 in einer sogenannten «Mahnung» im Grossen Rathe denselben aufforderte, sich über den Regierungsbeschluss vom 10. Februar auszusprechen und sich gegen die Gesetzlichkeit desselben erklärte, zugleich dessen Wohlthat für die Lehrer als illusorisch bezeichnete, da wurde die Mahnung ohne Widerstand vom Grossen Rathe erheblich erklärt!

Ein zweites Fiasko in derselben Besoldungsfrage folgte bald nach: die Gemeinden, welche bisher dadurch zur Einführung von Sommerschulen sich hatten bewegen lassen, dass das Erziehungsdepartement ihnen die Hälfte des dafür nöthig gewordenen Besoldungszuschlages abnahm, erklärten nunmehr, die Lehrer seien gesetzlich zur Sommerschule verpflichtet, und verweigerten die bisher freiwillig bezahlte Zulage: das Erziehungsdepartement musste, wenn es die Sommerschule nicht wieder eingehen lassen wollte, für den Sommer 1836 die bisherige Zulage ganz auf sich nehmen! Dagegen hatte nun Niemand etwas. Der Staat war ja reich, und die Gemeinden so arm! Dass das Staatsvermögen auch der Gesammtheit gehöre, und dass, wenn die bisherigen Staatseinnahmen nicht hinreichten, wieder die Steuerpflichtigen an die Reihe kämen, diese Erkenntniss war damals noch nicht da.

Da fasste dann, am 28. Februar 1837, auf Antrag des Erziehungsdepartements und des Regierungsrathes der Grosse Rath den denkwürdigen Beschluss: «Der Grosse Rath der Republik Bern — in Betracht, dass,

obschon der durch das Primarschulgesetz aufgestellte Grundsatz, dass die Schulkreise für das Primarschulwesen zu sorgen haben und dass der Staat hauptsächlich den ärmeren Schulkreisen zu Hülfe kommen soll, aufrecht erhalten werden muss, es dennoch im allgemeinen Interesse liegt, sämmtlichen Schulkreisen der Republik ohne Unterschied aus der Staatskasse eine angemessene Unterstützung für ihre Primarschulen zukommen zu lassen, um dadurch einerseits dem Primarschulwesen eine festere Grundlage zu geben und andererseits die Schulkreise für jeden Fortschritt im Schulwesen empfänglicher und zu jedem ferneren nothwendigen Opfer bereitwilliger zu machen und somit den Art. 12 der Verfassung vollständiger zu vollziehen;

«in Betracht ferner, dass, im ganzen Gebiete der Republik die Primarschullehrer im Allgemeinen, auch die, welche am besten bedacht sind, doch nicht so besoldet werden, wie es zu wünschen wäre .....

«dass übrigens das Primarschulgesetz jedem Primarlehrer bedeutende Pflichten auferlegt etc. .....

«in näherer Entwicklung und Vervollständigung der Bestimmungen der §§ 76—81 des Primarschulgesetzes ....

beschliesst:

«§ 1. Die Schulkreise fahren fort, den Primarlehrern den bisherigen Betrag des Lehrereinkommens zu entrichten und alle Bestimmungen des Primarschulgesetzes, welche auf die Lehrergehalte Bezug haben (§§ 76—81) bleiben in Kraft.

«Unter dem bisherigen Gehalte ist auch der höchste Betrag der Besoldung für die Sommerschulen begriffen, welchen die Schulkreise bis zum 1. Oktober 1835, als dem Tage der Einführung des Primarschulgesetzes, ihrerseits bezahlt haben.

«§ 2. Ueberdies entrichtet der Staat jedem definitiv angestellten oder künftig anzustellenden öffentlichen Primarschullehrer eine jährliche Gehaltszulage von Fr. 150.

«Die provisorisch angestellten Lehrer erhalten nur eine Zulage von Fr. 100. .....

«§ 7. Da, wo das bisherige Lehrereinkommen nebst der Staatszulage noch nicht hinreicht und wo mithin ein Bedürfniss der Erhöhung der Lehrergehalte eintritt, findet entweder der § 79 des Primarschulgesetzes, nach welchem der Schulkreis vom Erziehungsdepartemente zu einer Vermehrung des Lehrereinkommens angehalten werden kann, oder aber der § 80, nach welchem der Regierungsrath für die ärmeren Gemeinden und je nach den Leistungen der Lehrer zu dem Gehalte derselben den nöthigen ausserordentlichen Beitrag leistet, seine Anwendung. Für den letzten Fall wird dem Erziehungsdepartement alljährlich ein besonderer Kredit von höchstens Fr. 10,000 eröffnet werden.

«§ 9. Der Beschluss des Regierungsrathes vom 10. Februar 1835 fällt auf 1. Mai 1837 — an welchem Tage das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt — dahin. .....»

Das war eine bittere Pille für die Staatsbehörden dieser Rückzug, und verschiedene Herren Grossräthe klagten darüber, dass der Staat nun auch für die reichen, filzigen Gemeinden thun müsse, was deren höchste und eigene Pflicht wäre, die Mehrheit aber übertönte ihr Gewissen mit schönen Reden über das Ende der Lehrernoth — und die allerbitterste Noth war freilich für den Augenblick gehoben.

Aber waren nun wirklich die Schulkreise «für jeden Fortschritt im Schulwesen empfänglicher und zu jedem ferneren nothwendigen Opfer bereitwilliger?» Wurden die Widerstrebenden nach § 79 zu Besoldungserhöhungen angehalten und verwendete dabei auch das Erziehungsdepartement nach § 7 hiezu seinen besonderen Kredit von Fr. 10,000?

Um mit dem letzteren anzufangen, so müssen wir leider mit «Nein» antworten; das Erziehungsdepartement verwendete von den Fr. 10,000 höchstens Fr. 1000 bis Fr. 1500 zur Unterstützung der katholischen Schule in Bern und der deutschen Schulen im Jura — also eigentlich für Privatschulen, welchen man nichts schuldig war. Und wie es mit den Leistungen der Gemeinden ging, ergibt sich aus einem Vortrag des Erziehungsdepartements an den Grossen Rath vom 6. Februar 1843, welcher im Jahr zuvor dasselbe auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beauftragt hatte, zu untersuchen, ob das Gesetz vom 28. Februar 1837 seinen Zweck erreicht und ob verneinenden Falls es nicht zweckmässig wäre, einige Modifikationen an demselben eintreten zu lassen. Der kurze Sinn der langen Antwort ist der, dass die Ursachen des Gesetzes fortbestehen, also auch das Gesetz selbst ferner noch nothwendig und zweckmässig sei, was mit folgenden Besoldungsansätzen des Jahres 1841 motivirt wird:

Stellen	mit	weniger	als	Fr. 50	24
»	»	Fr.	50—100		157
»	»	»	100—150		256
»	»	»	150—200		260
»	»	»	200—250		165
»	»	»	250—300		105
»	»	»	300—350		60
»	»	»	350—400		20
»	»	»	400—500		30
»	»	»	500—600		17
»	über	»	600		19

Diese Zahlen sprechen viel deutlicher als der in den Vewaltungsberichten geführte Nachweis, dass von 1834 bis 1844 die Durchschnittsbesoldung von Fr. $156^2/_3$ auf Fr. 192 gestiegen sei, wobei aber nicht gesagt ist, wie viele Gemeinden zu dieser Durchschnittserhöhung nichts beigetragen haben.

Es gewährt uns einen geringen Trost, hier anführen zu dürfen, dass die im Jahr 1818 gegründete *Lehrerkasse* es innert 20 Jahren zu einem Vermögen von über Fr. 30,000

und zu 400 Mitgliedern gebracht, so dass sie, die bisher eine blosse Kasse zur Unterstützung Hülfsbedürftiger gewesen war, sich durch die neuen Statuten von 1839 zu einer förmlichen Versicherungskasse für wegen Altersschwachheit zurückgetretene Lehrer und für Lehrerwittwen umwandeln konnte. Denn leider waren die Pensionen sehr gering. Zuerst etwas über Fr. 30 betragend, sanken sie von Jahr zu Jahr, da es der Kasse an einer gehörigen Reserveberechnung fehlte.

War das Erziehungsdepartement bei Entwerfung des Primarschulgesetzes der Ansicht gewesen, dass weniger durch Besoldungserhöhung, als durch *Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte* der Schule könne geholfen werden, so müssen wir jetzt auch fragen, inwiefern auf diesem Wege Erfolge erzielt worden seien. Von der Gründung der Seminarien in Münchenbuchsee und Pruntrut haben wir bereits gesprochen. Indessen setzte das Erziehungsdepartement, auch nachdem dieselben bereits in Aktion getreten, in bisheriger Weise seine Wiederholungskurse in verschiedenen Gegenden des Kantons fort, es wurden auch Normalkurse während des Winters angeordnet. Durch Gesetz vom 9. Mai 1837 wurde mit Rücksicht auf das erhöhte Pensum der Primarschule der Lehrkurs in den beiden Seminarien auf drei Jahre ausgedehnt und die Zahl der Zöglinge vermehrt: Münchenbuchsee sollte 100 Seminaristen und 50—80 Musterschüler, Pruntrut 30 Seminaristen und 40 Musterschüler aufnehmen. In Münchenbuchsee konnte aber wegen Mangel an Platz die Zahl der Seminaristen erst im Jahre 1841 von 60 auf 100 erhöht werden, nachdem zuvor die Musterschule durch Grossrathsbeschluss aufgehoben und infolge Vertrages die Primarschule in Münchenbuchsee zugleich zur Uebungsschule für die Seminaristen geworden war. Diese beiden Seminarien leisteten in ihrem nur allzu umfassenden Pensum, was bei der immer noch sehr mangelhaften Bildung der Zöglinge nur möglich war. Gelegentlich sei hier bemerkt, dass im Jahr 1843 der verstorbene Direktor Rickli durch Hrn. Pfarrer Boll und in Pruntrut Hr. Thurmann durch Hrn. Daguet ersetzt wurde.

Im Jahre 1838 wurde auch ein *Lehrerinnenseminar* für den deutschen Kantonstheil in Oberbipp (seit 1839 in Hindelbank, Direktor Pfarrer Boll, dann Pfarrer Lemp) gegründet und mit zwölf Zöglingen eröffnet. Kurs zweijährig. Im Jura beschränkte man sich darauf, den Lehramtskandidatinnen Stipendien zu ertheilen, wodurch dieselben in den Stand gesetzt wurden, im Kloster zu St. Ursanne einen Bildungskurs durchzumachen. Das Erziehungsdepartement musste aber die Erfahrung machen, dass nicht einmal in der ganz äusserlichen Frage der Anstellung die Lehrschwestern sich den gesetzlichen Bestimmungen fügen wollten, indem sie, auf ihre *lettres d'obédience* sich berufend, sich weigerten, Bewerberprüfungen zu bestehen und überhaupt sich nur durch ihre Ordenshäuser an Schulen anstellen und beliebig auch wieder weiter berufen liessen. Jahrelang duldete das Erziehungsdepartement diese durch den Generalvikar in Besançon aufrecht erhaltenen Widersetzlichkeiten mit unbegreiflicher demüthigender Langmuth, bis endlich im November 1845 der Grosse Rath die Gründung eines paritätischen französischen *Lehrerinnenseminars* in Delsberg beschloss, welches im Mai 1846 eröffnet wurde.

Unstreitig ist der Lehrerstand in den 15 Jahren von 1831—1846 wesentlich ein anderer geworden. Wie langsam es aber, zumal bei schlechten Besoldungen mit der Hebung eines solchen Standes geht, ersieht man aus der einzigen Thatsache, dass noch im Jahre 1844 von 1159 Lehrern 150, also über ein Achtel unpatentirte waren. Und wie wohlfeil hatten so Viele der Uebrigen ihr Patent erhalten!

Bei der geringen Zahl in Seminarien theoretisch und praktisch vorgebildeter Lehrer und Lehrerinnen (im Jahr 1844 waren deren 399, 1847: 441) war es doppelt nöthig, namentlich gegenüber einem so gross angelegten Schulpensum, den Lehrern in einem *Unterrichtsplan* nach § 24 des Gesetzes Vorschriften über den zu befolgenden Unterrichtsgang zu geben. Dieser Plan erschien aber erst im Jahre 1844, nachdem vorher die Lehrer Jahre lang auf allen möglichen Abwegen und Irrwegen sich abgemüht hatten. Er wurde der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse wegen nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern sollte mehr als Leitfaden dienen, welcher den Lehrer auf das Wichtigste in jedem Fache und auf die Stufenfolge, in welcher dieses in dreitheiligen, zweitheiligen und in ungetheilten Schulen zu behandeln sei, aufmerksam machen und ihm Methode oder Handbücher angeben sollte. Auch ging der Unterrichtsplan keineswegs von der Voraussetzung aus, dass in jeder Schule Alles zu behandeln sei, machte vielmehr darauf aufmerksam, in welchen Fällen die Fächer des § 16 entweder gar nicht oder höchstens in Geschichte und Geographie zu berücksichtigen seien. — Auch der Mangel einheitlicher, ja überhaupt zweckmässiger *Lehrmittel* wurde sehr empfunden. Im Laufe der Periode wurde auf Veranstalten des Erziehungsdepartements für den deutschen Kanton ausgearbeitet die kleinere und die grössere Kinderbibel von Rickli, ein Elementarlesebuch, die Schweizerkarte von Bilharz, und vorbereitet: eine Liedersammlung von Weber und ein Lesebuch für Oberklassen; die im Jahr 1838 für den französischen Kantonstheil eingesetzte Lehrmittelkommission scheint kein Lebenszeichen gegeben zu haben. Ausserdem theilt das Erziehungsdepartement neben Bibeln und Kirchengesangbüchern noch aus die zweistimmigen Lieder von Nägeli, Zschokke's Schweizergeschichte, Wegmüller's Schreibvorlagen, die Strassburgertabellen nnd die Rickli'schen Sprachbücher; auch wurden die Schulkommissäre durch Cirkulare auf besonders empfehlenswerthe Lehrmittel aufmerksam gemacht. Den Schulen des katholischen Jura gegenüber stand das Erziehungsdepartement rathlos da und schenkte ihnen statt Lehrmittel Geldbeiträge!

Wenn aber der Unterricht fruchten sollte, so musste ernstlich auf *Trennung der überfüllten Schulen und Erbauung neuer Schulhäuser*, an deren Kosten je der Staat 10 % beitrug, gedrungen werden. Allerdings geschah etwas, indem der Staat jährlich an Fr. 6—15,000 solcher Staatsbeiträge zu ertheilen hatte; von 1834 bis 1844 stieg die Zahl der Schulen von 959 auf 1166, der Lehrer von 976 auf 1159, der Kinder von 81,767 auf 86,100; die durchschnittliche, auf einen Lehrer kommende Kinderzahl fiel also von 84 auf 74; aber auch hier ist bezeichnender als dieser Durchschnitt die Notiz, dass im Jahr 1844 noch 233 Schulen über 100, 72 Schulen sogar über 125 Kinder zählten. Wie viele Gemeinden wussten mit Vorschützen von Armuth und allerlei Nergeleien die ihnen zugemutheten Schultrennungen hinauszuschieben!

Die Einhaltung der vom Gesetze vorgeschriebenen *Schulzeit* hatte das Gesetz selbst durch allzu starkes Anspannen des Bogens unmöglich gemacht. Mit der Handhabung des *Schulbesuches* ging es, schon desshalb, weil das Gesetz zu allgemein abgefasst war, sehr ungleich; was in den einen Gemeinden ein unfleissiger Schulbesuch war, galt in der andern als ein ausgezeichneter, auch wurde sehr bald über laue oder ungleiche Bestrafung der Angezeigten geklagt. — Ferner musste gegen den störenden Schulbesuch solcher Kinder, welche hiezu noch viel zu jung waren, eingeschritten werden.

Die *Kleinkinderschulen*, deren Errichtung der Staat nach dem Gesetz befördern sollte, waren nur in kleiner Anzahl (10—12) vorhanden und erhielten vom Staate unter gewissen Bedingungen einen Beitrag von jährlich Fr. 25; Vorschriften über dieselben bestanden keine, mit Ausnahme eines ziemlich allgemein gehaltenen Cirkulars vom 18. März 1837.

Auch die *Mädchenarbeitschulen*, deren schon seit 1832 das Erziehungsdepartement eine Anzahl unterstützte, sollten nach dem Gesetze vom Staate befördert werden; weiter sagt das Gesetz nur, dass die Lehrerinnen an Mädchenprimarschulen (von gemischten Schulen wird nicht gesprochen) den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen haben; eine bestimmte Verpflichtung der Gemeinden zu Geldopfern oder der Kinder zum Besuch dieses Unterrichtes kennt das Gesetz nicht. Daher müssen die Schulkommissäre, namentlich da, wo nur gemischte Schulen von Lehrern gehalten werden, den Gemeinden förmlich wegen Gründung von solchen Schulen anhalten oder sich an Privatvereine wenden und dabei möglichst grosse Staatsbeiträge in Aussicht stellen. Allerdings, nachdem durch Kreisschreiben vom 12. Januar 1837 jeder Arbeitsschule ein Staatsbeitrag von Fr. 40, wovon Fr. 8 für Arbeitsstoff, versprochen wurde, wobei manche Gemeinde mehr einnahm, als eine Arbeitsschule kostete, da stieg die Zahl der Arbeitsschulen plötzlich auf 354 und der Staatsbeitrag auf mehr als Fr. 13,000. Als aber das Erziehungsdepartement merkte, wie wenig die Gemeinden leisten, und durch ein Reglement vom 3. Februar 1840 und die Kreisschreiben vom 28. Dezember 1840 und 25. Februar 1841 die Ertheilung der Staatsbeiträge einerseits an gewisse Garantien knüpfte, andererseits sie in der Weise beschränkte, dass für Arbeitsstoff nur ein Beitrag *bis* auf Fr. 8, für die Besoldung der Lehrerin ein Beitrag *bis* auf Fr. 24 zugesichert wurde, und Letzteres in der Weise, dass nach einer aufgestellten Skala der Staat nur ungefähr drei Fünftel dieser Besoldung auf sich nahm, da ging die Zahl der Arbeitsschulen sofort auf 290, der Staatsbeitrag auf Fr. 8000 herab nnd von da an ging es nur langsam vorwärts auf diesem Gebiete.

Aber welches waren denn nun in den verschiedenen Fächern die wirklichen *Leistungen der Primarschule?* Können wir auch, wie Archinard in seiner «*Histoire de l'instruction dans le canton de Vaud*» (Lausanne, 1870) sagen: im Jahr 1835 konnten so und so viele Kinder mit Verständniss lesen, so und so viele in den vier Spezies mit Ganzen und mit Brüchen rechnen, so und so viele waren in der Geographie der Schweiz bewandert u. s. w., im Jahr 1845 aber so und so viele? Im Gegentheil, das Erziehungsdepartement empfand es sehr, über die Leistungen und die Pflichterfüllung der Lehrer eigentlich nur ausnahmsweise, wenn nämlich Klage geführt wurde, etwas Näheres zu vernehmen. Nachdem es schon im Jahr 1838 einen Schulkommissär aus dem protestantischen Jura in den katholischen Theil desselben geschickt und erfahren hatte, wie daselbst das Schulgesetz ignorirt werde, ja dass sogar der Gebrauch der Schiefertafel noch fast nirgends eingeführt sei, liess es in den Jahren 1842 und 1843 die Schulen des ganzen Kantons durch einige Fachmänner inspiziren, um einmal einen gründlichen und für den ganzen Kanton gleichmässigen Bericht über den Stand und die Leistungen der Primarschulen zu erhalten.

Das Ergebniss dieser Inspektion wurde in einem einlässlichen Cirkulare den Schulkommissären, den Bezirksbeamten und den Mitgliedern des Grossen Rathes mitgetheilt. Was vor Allem die Leistungen in den einzelnen *Schulfächern* betrifft, so wurde in der Religion der Unterricht in der biblischen Geschichte gelobt, dagegen sei die Erklärung des Heidelbergers ungenügend und gehöre auch gar nicht in die Primarschule. In der Sprache ward das Lesen ordentlich erfunden, das Verständniss desselben werde aber zu wenig gefördert, ebenso der mündliche und schriftliche Gedankenausdruck und die Grammatik werden ganz vernachlässigt. Im Rechnen werde nur mit einer kleinen Anzahl Ordentliches geleistet, der Rest bleibe zurück. Bei diesen, wie bei andern Fächern werde nur ein Theil der Kinder beschäftigt; die Methode sei zu mechanisch; die Dezimalbrüche werden vernachlässigt. Im Schreiben hätte das Wegmüller'sche Lehrmittel gute Dienste geleistet, dagegen wird über die schlechte Körperhaltung der Kinder und Unsauberkeit der Hefte geklagt; im Gesang wird ein schöner Erfolg konstatirt, den Kirchen-

gesang ausgenommen. Die Fächer des § 16 dagegen werden auch in vielen solchen Schulen ignorirt, in welchen sie behandelt werden könnten, selbst Geschichte und Geographie. Die *Klasseneintheilung* werde nicht sorgfältig genug durchgeführt; in vielen Schulen sei in Folge von Kargheit von Eltern und Gemeinden ein bedauerlicher Mangel an *Lehrmitteln;* die *Lehrerbesoldungen* werden dem Gesetze zum Trotz sehr unregelmässig ausbezahlt, der *Sommerschulbesuch* sei ungenügend, die *Winterschule* fange zu spät an. Bei *Schulhausbauten* werden die Bedürfnisse der Zukunft und die Heizeinrichtungen zu wenig berücksichtigt; viele *Schulkommissionen* seien nachlässig oder zu wenig energisch; die *Schulkommissäre* besuchten die Schulen zu wenig, die einen nur einmal des Jahres, andere «Jahre lang» gar nicht, oder sie liessen die ihnen wohlbekannten Uebelstände ungerügt. Sie unterliessen die Prüfung und die Einforderung der halbjährlichen Unterrichtspläne.

Die Schulkommissäre, welche allerdings bisher zu wenig Instruktionen erhalten hatten, wurden nun aufgefordert, alljährlich tabellarisch und alle drei Jahre einlässlichen Bericht zu erstatten, in letzterem über die Resultate des Unterrichtes, dessen Fortschritte und Uebelstände, die Leistungen der Lehrer, die Anstrengungen der Gemeinden für Hebung des Schulwesens. — Wir werden sehen, mit welchem Erfolg.

4. Andere Bildungsbestrebungen.

Waren schon früher Lehrerbibliotheken und die ersten Anfänge im Volksgesang von der Regierung unterstützt worden, so jetzt noch viel mehr. Von den etwa 200 gegenwärtig vorhandenen *Lehrer-*, *Volks-* und *Jugendbibliotheken* sind etwa 40 in dieser Periode gegründet worden; manche andere in dieser Zeit gegründete sind aus Mangel an ordentlicher Leitung wieder eingegangen.

Die *Gesangvereine* vollends, getragen durch den von Lehrern gegründeten Gesangbildungsverein, verbreiteten sich über den ganzen alten Kanton und die von denselben abgehaltenen kleinen Gesangfeste, eine ganz neue Seite unseres Volkslebens, trugen mächtig bei zur Veredlung des heranwachsenden Geschlechtes, namentlich zur Verdrängung der wüsten Prügeleien, durch welche früher die jungen Männer verschiedener Gemeinden die Anhänglichkeit an ihren Geburtsort zu bewähren meinten.

Die *Handwerkerschulen* in Bern (gegründet 1826) und Biel (1828) wurden auch ferner unterstützt, ebenso diejenige in Thun (1838); auch das Unterstützen neuer Industriezweige entsprach nur den hergebrachten Traditionen.

Namentlich aber war es dieser Periode vorbehalten, die Idee zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, es sei dem Pauperismus durch Erziehung der armen Kinder in christlichen Armenanstalten, welche gleich der christlichen Familie ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen trachten, am wirksamsten zu begegnen. Pestalozzi war der Urheber und Märtyrer dieser Idee gewesen; als aber mit Fellenberg's eisernem Willen und seinen finanziellen Hülfsmitteln auch das praktische Geschick und die edle Hingebung eines Wehrli sich verband, da bewährte sie sich glänzend. Die von Privaten gegründete Armenanstalt auf der Grube (gegen 1825) war die erste bescheidene Nachahmung des gegebenen Beispiels in unserem Kanton; der aus der grossen Landschulkommission im Jahr 1833 hervorgegangene «christliche Volksbildungsverein» suchte mittelst einer Kreuzerkollekte das ganze Land zu betheiligen, und es gelang ihm, die Anstalten in Bätwyl (1835), Langnau-Berg und Rütte (1837) in's Leben zu rufen, eine Sektion desselben gründete die Armenanstalt in Trachselwald (1835), Privatvereine die Anstalten in Wangen (1839) und Biel-Berg (1844); auch einige Gemeinden, Köniz (1831), Langnau (1839), Sumiswald (1840), Neuenstadt (1841) und die Gemeinden des Amts Pruntrut (1841, im bischöflichen Schlosse) eröffneten solche Anstalten, in der Regel mit Beihülfe des Staates. Auch der Staat selbst rief solche Anstalten in's Leben, nicht bloss in den beiden Musterschulen von Münchenbuchsee und Pruntrut, welche bereits erwähnt worden; er stiftete auch Anstalten für arme verwahrloste Landsassenkinder, für Mädchen in Rüeggisberg (1836), für Knaben in Köniz (1837).

Selbst ein einzelner Landwirth, Hr. Loder in Affoltern, gründete und unterhielt (seit 1842) eine solche landwirthschaftliche Armenanstalt bis auf den heutigen Tag. Von einem Privatverein ward 1837 eine Blindenanstalt in Bern gegründet, von Hrn. Guggenbühl (1840) eine Kretinenanstalt auf dem Abendberg in Interlaken; von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die schweizerische Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher in der Bächtelen bei Bern (1840). — —

Ist das nicht eine schöpferische Periode gewesen? Zwar konnten nicht alle ihre Institutionen sich halten im Sturm der Zeit; Manches, was sich erhielt, konnte in Folge von Parteisucht, Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit der Menschen nicht die gehoffte Entfaltung gewinnen. Gleichwohl muss man es anerkennen: ein neuer Geist der Volksbefreiung und Volksbeglückung hat in dieser Zeit Wurzel geschlagen; und Diejenigen, welche, von demselben belebt, den schweren Kampf gegen Unwissenheit und Selbstsucht geführt, haben nicht umsonst gestritten; die meisten ihrer Schöpfungen haben die Probe bestanden und sind die Grundlage unserer gegenwärtigen Kultur.

B. Die Sechsundvierziger Periode.

(September 1846 — Mai 1850.)

Die Grundgedanken des politischen Umschwungs im Jahre 1846 waren in eidgenössischer Beziehung das Verlangen nach einer konsequenteren Behandlung der Jesuiten-

und Sonderbundsangelegenheit, in kantonaler die Reform des Finanz- und Armensystems im Sinne einer Lastenausgleichung zwischen den verschiedenen Landestheilen, wobei zugleich Ersparnisse im Staatshaushalt in Aussicht gestellt und im Gegensatz zur Büreaukratie grössere Freiheit versprochen wurde.

An die Stelle des aus 17 Mitgliedern bestehenden Kleinen Rathes trat ein Regierungsrath von nur 9 Mitgliedern; statt eines siebenköpfigen Erziehungsdepartements leitete ein Mitglied der Regierung als Erziehungsdirektor das gesammte Unterrichtswesen des Kantons; auch verlangte die Verfassung ausdrücklich, dass die Leitung des Kirchenwesens von der Direktion der Erziehung getrennt werde. Hiermit war allerdings das Erziehungsdepartement von fremdartigen und zeitraubenden Geschäften befreit, eine konsequentere, einheitlichere und sogar promptere Leitung der Geschäfte war ermöglicht, vorausgesetzt, dass der Erziehungsdirektor den Schwerpunkt auf seine Direktion legt, ohne jedoch den Schwerpunkt in der Regierung und in der allgemeinen Verwaltung zu verlieren, und vorausgesetzt ferner, dass man nicht diesem einzigen Manne nebst etwaigen Freiwilligen die ganze Schuladministration aufbürde, sondern die nöthigen Kredite für die Anstellung tüchtiger Fachmänner bewillige. Ueber das Unterrichtswesen selbst stellt die Verfassung folgende Bestimmungen auf:

«§ 81. Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

«Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

«Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniss der Gemeinden.

«Der Staat sorgt auch für den höheren Unterricht.

«Einer Synode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht im Schulwesen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.»

«§ 82. Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Grossen Rathes.»

Vom Verbot lebenslänglicher Anstellungen (§ 15) wurden mit richtigem Takt die geistlichen und die Lehrerstellen ausgenommen. Indem man aber in § 9 des Uebergangsgesetzes erklärte: «Alle öffentlichen Stellen unterliegen *in Folge der Einführung der neuen Verfassung* der Wiederbesetzung», wurden sämmtliche öffentliche Lehrerstellen provisorisch erklärt bis zu ihrer Neubesetzung nach Annahme der Verfassung.

Wir sehen, man wollte zunächst die bisherige Aufgabe des Staates und der Gemeinden etwas näher präzisiren. Ganz neu ist nur die Aufstellung einer Schulsynode, durch welche gegenüber einer für die nothwendigsten Reformen taub gewordene Schul-Büreaukratie ein wohlthätiger Impuls Seitens der Lehrerschaft gesichert werden sollte, und endlich war neu der Artikel gegen die religiösen Orden, welcher freilich allzu schüchtern ausfiel, indem bezüglich der einheimischen Orden gar nichts gesagt, bezüglich der landesfremden aber die Lehrthätigkeit erst noch in das Ermessen des Grossen Rathes gestellt wurde. —

Unter den Gesetzen, welche «unverzüglich» zu erlassen seien, führt § 98 der Verfassung an: «7) das Gesetz über die Organisation des Schulwesens» — es war also dies ein durch Verfassung selbst anerkanntes Bedürfniss.

Es lag ganz in der Natur der Sache, dass in dieser Periode die Schuladministration zurücktreten musste hinter die *Organisationsfrage.* Bevor aber die in der Verfassung verlangte Organisation des Schulwesens erledigt werden konnte, war die Schulsynode, welche hiebei ein Wort mitzusprechen hatte, in's Leben zu rufen. Da jedoch ein erster, den gerechten Erwartungen der Lehrerschaft nicht entsprechender Entwurf des neuen Erziehungsdirektors Schneider schon vom Regierungsrathe, ein zweiter vom Grossen Rathe selbst zurückgewiesen wurde, so trat erst am 2. November 1848 unter seinem Nachfolger Imobersteg das «*Gesetz über die Schulsynode* des Kantons Bern» in's Leben. Der Hauptinhalt dieses Gesetzes, sowie der auf dasselbe basirten Ausführungsreglemente ist folgender: Die Schulsynode besteht aus von den sämmtlichen Lehrern der öffentlichen Schulen des Kantons, mit Ausnahme der Lehrer der Hochschule, gewählten Abgeordneten; die stimmfähigen Lehrer treten für diese Wahlen amtsbezirksweise in sogenannten Kreisversammlungen alljährlich zusammen und wählen auf je zehn Mitglieder (oder Schulstellen) einen Abgeordneten auf ein Jahr in die Schulsynode. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal, ausserordentlicherweise auf den Ruf der Erziehungsdirektion oder auf eigenen Beschluss, auf das Verlangen der Vorsteherschaft oder auf das motivirte Begehren von fünf Kreisversammlungen. Der Erziehungsdirektor oder ein von diesem zu ernennender Stellvertreter wohnt derselben mit berathender Stimme bei. Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirektion zugewiesen werden und kann von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen. *Ueber alle Gesetze und allgemeine Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muss, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vorsteherschaft eingeholt werden.* In letzterem Fall hat die Vorsteherschaft

der Kreisversammlungen von dem zu begutachtenden Gegenstand Kenntniss zu geben, damit diese eine Berathung des Gegenstandes veranstalten können. Die Kreissynoden versammeln sich ordentlicher Weise zweimal des Jahres, ausserordentlicher Weise, so oft es die Geschäfte erfordern; sie haben ausser der Wahl der Abgeordneten an die Kantonssynode noch die Befugniss, Anträge und Wünsche an die Schulsynode und die Staatsbehörden zu berathen, die von der Vorsteherschaft ihnen zugewiesenen Gegenstände zu behandeln und überdies arbeiten sie, gleich wie die Schulsynode, durch Behandlung frei gewählter pädagogischer Fragen an der wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrer. — Wir dürfen wohl, nach einer 25jähriger Erfahrung, die Ansicht aussprechen, dass diese Institution und zwar auf den Grundlagen, auf welche der Gesetzgeber sie gestellt hat, sich bewährt habe. Man hat wohlgethan, sowohl Denjenigen entgegenzutreten, welche die Synode zum Gesetzgeber machen wollten und den Erziehungsdirektor zum verantwortlichen Minister, als auch Denjenigen, welche — wahrscheinlich von demselben Irrthum ausgehend — die Schulsynode dadurch zu fälschen versuchten, dass sie deren Abgeordnete nicht durch die Lehrerschaft, sondern durch die Gemeinden oder Gemeindebehörden zu ernennen vorschlugen. Nein, die Schulsynode ist kein Grosser Rath, sowie die Schule kein Staat im Staate; die Schulsynode ist nur eine Expertenbehörde und sie ist dieses, indem sie von der Lehrerschaft ernannt wird. Die Staatsbehörden sind durch diese Expertenbehörde nicht gesetzlich gebunden, so wenig als durch andere von ihnen einberufene Experten, und sie sollen es auch nicht sein; denn auch Experten können sich von Sonderinteressen leiten lassen; aber es ist gut, dass die Staatsbehörden, welchen oft die Pädagogik und die pädagogischen Interessen sehr ferne liegen, Diejenigen, welche daraus einen Lebensberuf machen, wenigstens anhören und ihre Gründe erwägen müssen, bevor sie über ein so wichtiges Lebensgebiet absprechen; es ist gut, dass die letzteren auch in gesetzlicher Weise und ohne den Vorwurf der Unbescheidenheit zu riskiren, die Staatsbehörden an Dasjenige, was sich ihnen als dringendes Bedürfniss herausgestellt hat, erinnern dürfen.

Bevor zur eigentlichen Schulorganisation geschritten werden konnte, waren auch noch einige *Spezialanstalten*, welche bisher entweder noch nicht definitiv oder nicht genügend organisirt waren, auf einen solideren Fuss zu stellen. Die *Taubstummenanstalt* in Frienisberg, seit 1834 Staatsanstalt, hatte noch immer keine andere Norm als das vom Erziehungsdepartement unter'm 19. Januar 1835 erlassene Regulativ; ein vom Grossen Rath unter'm 12. November 1846 erlassenes Organisationsdekret setzt nunmehr die Zahl der Zöglinge (60), das Kostgeld, die Zahl der Lehrer (5), Besoldung und Amtsdauer derselben fest.

Durch die Dekrete vom 12. November 1846 und 22. Juli 1847 werden auch die *Seminarien in Münchenbuchsee und Pruntrut* etwas anders organisirt. Die Lehrkräfte werden verstärkt und die Besoldung erhöht; den neben dem Direktor vorhandenen Hauptlehrern wird statt der freien Station die ganze Besoldung in Baar ertheilt und nur die Hülfslehrer im Konvikt behalten; für alle definitiv gewählten Lehrer eine Amtsdauer von sechs Jahren aufgestellt, jährliche Wiederholungskurse von drei Monaten vorgeschrieben u. A. m.

Namentlich aber wird das durch das Dekret vom 9. Mai 1837 aufgestellte System von drei Successivklassen fallen gelassen und überdies für Münchenbuchsee die Zahl der Normalschüler auf 60—80 herabgesetzt und die Seminärzeit von drei auf zwei Jahre reduzirt; zum Ersatz dafür sollte eine Summe in's Büdget aufgenommen werden, um unvermögliche fähige Jünglinge in besonderen Vorbereitungskursen ausserhalb des Seminars zum Eintritt in dasselbe vorzubereiten. — Nun liess man in Münchenbuchsee eine Serie nach der andern austreten, bis nur noch zwei Parallelklassen da waren, deren Schüler von nun an stets alle mit einander austraten und eintraten — das beste Mittel, um etwa einreissende schlechte Gewohnheiten von Zeit zu Zeit gründlich auszurotten. Fügen wir hinzu, dass das vermehrte Lehrerpersonal im März 1847 in *Grunholzer* einen in jeder Beziehung tüchtigen Direktor erhielt und dass durch Reduktion des zur Bearbeitung angewiesenen Landes von 70 auf 7 Jucharten die Anstalt auch mehr ihrer Hauptaufgabe zu leben in den Stand gesetzt wurde. In der That befriedigten auch seither die Ergebnisse, namentlich der Anstalt in Münchenbuchsee, sowie der zahlreichen in derselben abgehaltenen Wiederholungskurse, in jeder Beziehung.

Die beiden *Lehrerinnenseminarien in Hindelbank und Pruntrut*, für welche bisher noch keine gesetzlichen Normen bestanden, wurden endlich definitiv organisirt durch das *Gesetz vom 4. September 1848*. Die Organisation ist eine ähnliche wie oben; nur wird hier für die kleine Schülerzahl (wenigstens zwölf) dem Direktor einfach ein bestimmtes Kostgeld per Kopf fest zugesichert, wovon wenigstens Fr. 80 jährlich von den betreffenden Zöglingen, der fixe Rest vom Staate entrichtet wird. Seminarkurs wenigstens zwei Jahre. Amtsdauer der Lehrer sechs Jahre. — Beide Anstalten lieferten wie übrigens schon bisher so auch ferner sehr befriedigende Resultate.

Wir gehen nun zu den grösseren organisatorischen Arbeiten über. Unter diese musste der Erziehungsdirektor auf den Beschluss des Regierungsrathes auch die *Revision des Hochschulgesetzes* aufnehmen. Das neue Hochschulgesetz wurde schon im Juli 1847 dem Regierungsrathe vorgelegt und bald auch dem Grossen Rathe. Neu war an der Vorlage die Aufstellung einer fünften Fakultät, der polytechnischen, die Forderung einer bestimmten Reife von allen Studirenden, die Aufstellung einer ausserhalb der Hochschule stehenden Studienkommission als Aufsichtsbehörde; neu war vollends die im Grossen Rathe

bei der ersten Berathung erheblich erklärte periodische Wahl der Hochschullehrer *). Glücklicherweise blieb nun das Hochschulgesetz liegen, ohne zu Ende berathen zu werden, indem in Folge der neuen Bundesverfassung die neuen eidgenössischen Behörden die Frage einer eidgenössichen Hochschule, an welcher auch Bern trieb, zu studiren begannen. Aber eben so ungünstig, wie die Revision des Hochschulgesetzes wirkte die Frage einer eidgenössischen Hochschule auf unsere bernische Anstalt: sie fühlte sich von 1846 an fast ein Jahrzehnt lang in einem drückenden Provisorium. Hiezu kam noch die politische Ketzerriecherei gegen die Hochschullehrer, welche nicht nur von einzelnen Tonangebern, sondern sogar von den Behörden geübt wurde. Die Folge dieser Umstände war der Verlust vieler schätzbaren Kräfte. Wirklich, nachdem Stettler abgesetzt, Schneckenburger gestorben, Trechsel und Wydler ihre Demission eingereicht, nachdem Dr. Müller, Rheinwald und Renaud, ja selbst Zeller (wegen dessen Berufung die neue Regierung beinahe eine neue Straussengeschichte erlebt hätte) weggezogen, stand es mit der Berner Hochschule misslich genug, besonders da die Regierung grundsätzlich nur die allernothwendigsten Stellen neu besetzte. Sie beförderte zwar einige bereits an der Hochschule wirkende Lehrer, setzte die unter der früheren Regierung beseitigten HH. W. Snell und Dr. Herzog wieder in Amt und Ehren ein und berief, von den Studirenden selbst an die Besetzung der vakanten Lehrstühle gemahnt, in Leuenberger und Immer zwei tüchtige einheimische Kräfte. Damit waren aber die Lücken durchaus noch nicht ausgefüllt. Ein Wunder war's, dass bei so mager bestelltem Lektionskatalog die Studirenden nicht ab-, sondern stets noch zunahmen und im Winter 1849/50 sogar über die Zahl 250 hinaus gingen. Auch der Fleiss der Studirenden dieser Periode, namentlich die zahlreiche Frequentirung der philosophischen und linguistischen Kollegien, wird in den offiziellen Berichten gerühmt, ebenso ihre theateralistischen und musikalischen Aufführungen zu Gunsten der in Folge der Theurung Nothleidenden, sowie ihre vielfache Betheiligung beim Sonderbundsfeldzug. Freilich ist es wahr, dass der politische Hass zwischen den Angehörigen des Zofingervereins und des im Jahr 1847 aus demselben hervorgegangen Neuzofingervereins (in der Folge Helvetia genannt und mit dem letzten Rest der älteren Helvetia fusionirt) im Winter 1848/49 fast ein Dutzend Studentenduelle zur Folge hatte; freilich ist es wahr, dass, als dann den Studirenden plötzlich das Duelliren auf Jahre hinaus erleidete, ihr jugendlicher Uebermuth gelegentlich die löbliche Polizei plagte; aber man bedenke doch, dass dies in jenen vielbewegten Jahren geschah, wo die Studenten in Paris, Wien, Berlin die Fahne der Revolution erhoben und die ganze europäische Ordnung in's Wanken gerathen war, und dass gerade in Bern, wo die Flüchtlinge aus aller Herren Länder sich sammelten und von der Regierung selbst mehr gefeiert wurden, als den neuen Bundesbehörden lieb war, die Theilnahme an den Weltereignissen und die Stimmung überhaupt eine besonders aufgeregte sein musste. Und als dann, je näher die kantonalen Wahlen im Mai 1850 heranrückten, auch die politische Leidenschaft höher und höher stieg, hatten die grauen Häupter, welche dieselbe heraufbeschworen, ein Recht dazu, dieselbe dem leicht empfänglichen jugendlichen Blut als Verbrechen anzurechnen? Oder hatte die Klage über die politisirende Schuljugend ihren Grund nicht vielmehr darin, dass die Jugend meist in einem andern Sinne politisirte, als ihre zum Theil noch aus einem früheren Jahrhundert stammenden Richter? Doch, wie man auch hierüber denken mag, soviel ist gewiss, dass es die provisorische Stellung der Hochschule war, durch welche ihr in dieser Periode der empfindlichste Schaden erwuchs; und es war dies um so bedauerlicher, als gerade die Hochschule am wenigsten einer Reorganisation bedurfte.

In Beziehung auf die übrigen Schulanstalten aber war ein Gesetz über die *Organisation des Schulwesens* dringend, höchst dringend. Das höhere Gymnasium, welches zwar Denjenigen, welche hineingelangen konnten und dasselbe wirklich durchmachen mussten, die richtige Vorbildung zum Hochschulstudium gab, hatte keine realistische Sektion; zudem hing es in der Luft, indem einzig das Progymnasium in Bern, nicht aber die übrigen Progymnasien und Sekundarschulen sich an dasselbe anschlossen. Alle diese letzteren Schulen, die Industrieschule in Bern inbegriffen, ermangelten jeglicher Einheit, jede dieser Anstalten hatte ihren besonderen Lehrgang (oder auch gar keinen), ihre besonderen Lehrmittel; die Leistungen der Sekundarschulen wurden, die bereits erwähnte Inspektion von 1843 und eine ausserordentliche Inspektion im Jahre 1848 abgerechnet, von Staats wegen nicht einmal kontrolirt; sie hatten auch meist keinen andern Zweck, als den hablicheren Familien des Landes als Surrogat für den hinter seinem Pensum weit zurückbleibenden Primarunterricht zu dienen; selbst dies war für manche Sekundarschulen schwer genug, indem das hohe Schulgeld die Schulbehörden zwang, schlecht vorgebildete und allzu junge Schüler aufzuehmen, um nur die gesetzliche Zahl von 30 Schülern, sei's auch der verschiedenartigsten Bildungsstufen, zusammen zu bekommen. —

*) Wir sind nicht so befangen, zu glauben, dass für wissenschaftliche Berüfe eine lebenslängliche Anstellung zu fordern sei, während auf allen andern Gebieten der Konsument dem Produzenten gegenüber sich nur auf kürzere Zeit oder gar nicht bindet. Aber Denjenigen gegenüber, welche meinen, eine lebenslängliche Anstellung widerstreite republikanischen Grundsätzen, möchten wir bemerken, dass man alsdann wissenschaftliche Leistungen von Professoren wenigstens eben so gut bezahlen sollte als andere Arbeit, nämlich so, dass ein Nothpfennig für die alten Tage erspart werden kann. Aber die mit Rücksicht auf die Lebenslänglichkeit normirten Besoldungen gleich belassen und die Lebenslänglichkeit streichen, nur die nothdürftigste Besoldung bezahlen und für die Zukunft Nichts bieten, das heisst die höheren Lehranstalten der Konkurrenzfähigkeit berauben, oder sie ruiniren.

Am schlimmsten aber stand es mit den Primarschulen, deren noch immer 80—100 mit unpatentirten Lehrern und daher provisorisch besetzt werden mussten; hiezu kamen die schlechten, den Lehrer zu bedeutenden Nebenbeschäftigungen zwingenden Besoldungen (Durchschnitt der Gemeindebesoldung stets unter Fr. 200; dazu die Staatszulage von Fr. 150), die überfüllten Schulen, der Mangel an zweckmässigen Lehrmitteln, der unfleissige Schulbesuch u. s. w.

Im Juli 1847 erschien, gleichzeitig mit dem Hochschulgesetz, der Organisationsentwurf des Erziehungsdirektors Schneider. Dieser stellte dem höheren Gymnasium in Bern und der philosophischen Schule in Pruntrut eine polytechnische Schule (Realgymnasium) in Bern zur Seite und schob zwischen diese Anstalten und die zweite Schulstufe der Primarschule statt der bisherigen Progymnasien und Sekundarschulen 16 Bezirksschulen (acht von literarischer und realistischer, acht von bloss realistischer Richtung), an welche dann noch Progymnasium und Industrieschule in Bern und höhere Mädchenschulen angereiht wurden. Dieser Plan entsprach im Ganzen den Erwartungen; nur konnte ein solcher Entwurf kein Organisationsgesetz genannt werden, indem derselbe zu diesem Zwecke einerseits zu wenig, andererseits aber zu viel, z. B. Detailbestimmungen über die Besoldungen der Primarlehrer, überhaupt Dinge enthielt, die in Spezialgesetze gehörten, welche aber noch nicht vorlagen. Die schwächste Seite aber war gewiss die finanzielle. Der Entwurf will die Besoldungsfrage dadurch lösen, dass dem Staate die Besoldung sämmtlicher Lehrer öffentlicher Schulen aufgebürdet wird, wogegen derselbe von den Gemeinden ihre bisherigen geringen Beiträge an die Primarlehrerbesoldungen einkassirt; die Schulgelder an den Gemeindeschulen werden beseitigt; diejenigen an den höheren Schulen möglichst reduzirt. Hiedurch wäre dem Staate, obschon eine Menge von Ansätzen unbestreitbar viel zu niedrig gehalten sind, eine Mehrausgabe von ungefähr einer halben Million Franken (a. W.) erwachsen. — Der Entwurf befriedigte nach keiner Seite; die Regierung verschob dessen Berathung von einem Monat auf den andern; endlich nahm *Schneider*, missmuthig über das Fehlschlagen seiner Plane, den Austritt aus der Regierung und wurde ersetzt durch *Imobersteg*.

Letzterer publizirte im April 1849 einen neuen wohlausgearbeiteten Entwurf; die Vorlage des Regierungsrathes datirt vom 17. September 1849. Dieser Entwurf stellt einen ähnlichen Schulorganismus auf: zwölf Bezirksschulen, theils mit, theils ohne Unterricht in den alten Sprachen, nehmen ihre Schüler nach Absolvirung der zweiten Primarschulstufe und des zwölften Altersjahres auf und führen sie in vier Jahreskursen (es wird angenommen, es liege Das in der Absicht der Mehrheit der Schüler) zur Kantonsschule in Bern oder Pruntrut; diese Kantonsschulen zerfallen in zwei Sektionen, Gymnasien und Gewerbeschulen mit je drei Jahreskursen; beide Sektionen haben jedoch gewisse Stunden gemeinschaftlich. Die Besoldung der Bezirkslehrer wird vom Staate bestritten, welcher auf freiwillige Beiträge der Gemeinden und bedeutend reduzirte Schulgelder angewiesen wird; der Schulort trägt nur die Kosten für das Schullokal, sämmtliches Material und die Verwaltung. Der Entwurf stellt überhaupt nicht bloss eine allgemeine Organisation auf, sondern erstreckt sich auf die ganze Einrichtung des öffentlichen Schulwesens mit Ausnahme der Hochschule; namentlich in Betreff der Primarschulen werden sehr wesentliche Ergänzungen und Verbesserungen vorgeschlagen: Aufstellung eines Maximums der Schülerzahl, praktischere Festsetzung der gesetzlichen Schulzeit und der Strafanwendung; obligatorischer Lehrplan und Lehrmittel; Aufsicht durch zwölf Schulinspektoren; Besoldungsminimum unter Vorbehalt neuer Patentprüfungen und ohne Mehrbelastuug der Staatskasse (aber andere Vertheilung der bisherigen Zulagen unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden); periodische Wahl der Lehrer (letztere erst vom Regierungsrath in den Entwurf gebracht und zwar mit verschiedenen Klauseln).

Während so die ganze Sechsundvierziger Periode hindurch an der Schulorganisation laborirt wurde, befand sich, wie früher schon bemerkt, die Administration in einem beständigen Provisorium. Die neuen Lehrer an den Progymnasien und Sekundarschulen wurden provisorisch angestellt; allen Reorganisationsgesuchen gegenüber hiess es, man solle das neue Gesetz abwarten (nur in Delsberg wird ausnahmsweise das Collége reorganisirt, aber die alten Uebelstände beibehalten); ebenso liess man bei den Gemeindeschulen noch mehr, als sonst der Fall gewesen wäre, fünf gerade sein. Es erschienen in dieser Periode keine neuen Lehrmittel für die deutschen Primarschulen, als die bereits in der vorigen Periode vorbereiteten: Weber's Gesangbuch, das erste und das zweite Lesebüchlein; der französische Kantonstheil erhielt ein von Imler verfasstes Gesangbuch und eine französische Uebersetzung von Christoph Schmid's Kinderbibel. Man braucht bloss die aus lauter statistischen Notizen bestehenden Verwaltungsberichte nachzulesen, um sich zu überzeugen, in welcher schablonenmäsigen Weise die Schuladministation betrieben wurde. Leider müssen wir diesen Zahlen entnehmen, dass Ende 1849 von 1221 Lehrern und Lehrerinnen noch immer 84 ohne Patent sind, dass deren durchschnittliche Gemeindebesoldung nur Fr. 195 beträgt, dass eine Primarschule durchschnittlich noch immer 73 Kinder zählt — -- Alles ungefähr wie bisher.

Immerhin hatte sich — Dank den nicht provisorischen und daher eifrig wirkenden Seminarien — die Physiognomie des Lehrerstandes bedeutend verändert; 814, also gerade zwei Drittel, der Lehrer und Lehrerinnen waren seit 1810 geboren, somit nicht über 40 Jahre alt; 504 waren in Seminarien gebildet. Diesem jüngeren Lehrerstande

war es namentlich zu verdanken, dass der Kanton Bern im Jahre 1848 140 Männergesangvereine mit 2600 Sängern zählte; ebenso dass im Jahre 1848 in Münchenbuchsee ein erstes Kantonalturnfest durch den neu gegründeten kantonalen Turnverein abgehalten werden konnte, während nicht lange vorher noch einzig die Stadt Bern Turnvereine besass.

Aber mit der Lehrerbildung allein, auf welche bisher das meiste Gewicht gelegt wurde, ist noch nichts gethan. Endlich einmal musste die Besoldungsfrage erledigt und allen Schulstufen eine feste Organisation gegeben werden.

Aber ach, das treffliche Schulgesetz von 1849 kam zu spät. Der Grosse Rath wies es zwar an eine Kommission (Präsident alt-Regierungsrath Schneider), welche sich mit dem Plane im Ganzen genommen einverstanden erklärte; aber der Grosse Rath, welcher bereits den Boden unter sich wankend fühlte, wagte es nicht mehr, einen so tief in alle Verhältnisse eingreifenden Gesetzesentwurf zu behandeln.

Die Sechsundvierziger Periode hatte ihre Zeit und ihre Kraft in der Lösung der eidgenössischen Fragen (Auflösung des Sonderbundes, Bundesverfassung), sowie der kantonalen Finanz- und Armenfrage verbraucht und sie war namentlich in den letzteren beiden Fragen nicht so glücklich gewesen, wie in den eidgenössischen. Sie hatte bereits von der vorigen Regierung, welche den Defiziten zum Trotz stets Steuern herabsetzte und neue Strassen dekretirte, einen unhaltbaren Finanzzustand ererbt, so dass ihr kaum etwas Anderes übrig geblieben wäre, als mit den bereits zur Hälfte verminderten Feudaleinkünften ganz aufzuräumen. Dies that sie und glaubte in einer gleichmässigen Steuer auf Grundbesitz, Kapitalien und Einkommen einen vollständigen Ersatz zu erhalten. Aber die Kapitalsteuer fiel mittelmässig, die Einkommensteuer so gering aus, dass schliesslich doch die Hauptlast wieder auf die sich losgekauft wähnenden Grundbesitzer fiel. Die, zum grösseren Theil schon von der früheren Regierung beschlossenen ausserordentlichen Bauausgaben, die ausserordentlichen Militärausgaben in Folge des Sonderbundskrieges und der vielen in den Revolutionsjahren nöthig gewordenen Grenzbesetzungen und die Lebensmittelteurung hatten trotz der Erhöhung der Steuern einen Rückgang des Staatsvermögens von mehr als drei Millionen bewirkt. Auch die Armenreform war als misslungen zu betrachten, nicht bloss in Folge der fatalen Zeitumstände, sondern weil die geforderte freiwillige territoriale Armenpflege neben der obligatorischen heimatlichen nicht aufkommen und der Staat mit seinen Armenanstalten viel zu wenig leisten konnte *).

*) Neue Erziehungsanstalt wurde nur eine gegründet, eine Rettungsanstalt, welche aber erst 1851 aus der Bächtelen nach Landorf überging, um von nun an als selbstständige Anstalt zu bestehen. Die beiden Landsassenanstalten in Rüeggisberg und Köniz wurden 1848 in allgemeine Armenerziehungsanstalten umgewandelt. Und doch hatte man, freilich ohne zu rechnen, gerade in dieser Beziehung vom Staate Wunder erwartet!

Fürwahr, es waren für die politisch-religiöse Reaktion, welche eben damals in den umliegenden Staaten ihre Siege feierte, auch bei uns der Anknüpfungspunkte bereits genug vorhanden; nun kam gar noch, unmittelbar vor den Wahlen, ein neues Schulgesetz, durch welches, um von allen andern Beschwerdepunkten zu schweigen, unsere Gemeinden zu einem Besoldungsminimum, welches selbst ein Schultheiss Neuhaus nicht durchsetzen gekonnt, gezwungen werden sollten. Und dieses Schulgesetz war so verwegen, gleich in § 2 zu sagen: «Die Gemeindeschulen haben die Bestimmung, der gesammten Jugend des Kantons eine *rein menschliche, sittlich-religiöse und republikanische* Ausbildung — — zu sichern.» Es half Nichts, dass in § 64 die christliche Religions- und Sittenlehre als erstes Unterrichtsfach der Gemeindeschulen aufgezählt wurde: die Religion ward in Gefahr erklärt; auch das Seminar in Münchenbuchsee, dessen Direktor Grunholzer einen so hervorragenden Antheil an der Entwerfung des Gesetzes genommen, wurde mit in Anklagezustand versetzt, und jetzt um so mehr, da derselbe ein Laie und ein Nicht-Berner war; hatte doch schon früher, als strenggläubige Geistliche das Seminar leiteten, dasselbe schon so viele Anklagen hören müssen wegen Einführung rein weltlicher Lehrfächer in die Volksschule! Im Jura aber, der so oft schon bei politischen Kämpfen den Ausschlag gegeben, hatte der Widerstand gegen die neuen Schuleinrichtungen eine ganz besondere Schärfe erhalten durch den neuerdings aufgenommenen Versuch, die geistlichen Orden endlich einmal zur Anerkennung einer staatlichen Ordnung zu zwingen.

Die Regierung hatte sich im März 1848 durch einen Spezialfall veranlasst gesehen, von den Schulkommissären auf den 1. April die Ausschreibung aller provisorisch versehenen Schulsstellen zu verlangen. Die unpatentirten, ungesetzlich angestellten Lehrschwestern konnten dann durch die im Mai zum ersten Mal aus dem neuen Seminar in Delsberg austretenden Seminaristinnen ersetzt werden. Aber verschiedene Gemeinden widersetzten sich, ihre geistlichen Lehrerinnen gegen weltliche zu vertauschen; in Delsberg, Courrendlin und Saignelégier gab es grossartige Weiberaufläufe, an letzterem Orte sogar wiederholt; beim zweiten derselben wurden zwei patentirte Bewerberinnen gewaltsam vom Schulhause weggeschleppt, und sowohl diese als der Schulkommissär insultirt. Die Regierung musste endlich einschreiten; durch Beschluss vom 6. Dezember 1848 wurden die fremden, nicht mit Ausweisschriften versehenen Lehrschwestern ausgewiesen, mit Ausnahme derjenigen an der Primarschule in St. Ursanne; in Betreff der letzteren beschloss der Regierungsrath, beim Grossen Rathe zu beantragen, es sei ihnen eine Frist von einem Jahr zu bestimmen; in Betreff der Ursulinerinnen in Pruntrut beantragte der Regierungsrath beim Grossen Rathe Aufhebung des Ordens mit Frist von einem Jahr für Liquidation ihrer Finanzverhältnisse. Die Ausweisungs-

beschlüsse wurden vollzogen, die genannten Anträge vom Grossen Rathe am 9. Februar 1849 angenommen, obschon inzwischen neue Unruhen im Amt Freibergen die Regierung zum Absenden von Truppen genöthigt hatten. Aber die Beschlüsse des Grossen Rathes konnten, obschon derselbe allen Petitionen gegenüber festhielt, nicht mehr vollzogen werden; die Einmischung des französischen Gesandten zu Gunsten der barmherzigen Schwestern in St. Ursanne und die Dröhlereien des Regierungsstatthalters in Pruntrut gegenüber den dortigen Ursulinerinnen verhinderten die Ausführung bis zu den Wahlen im Mai 1850 — und jetzt unterlag das radikale Regiment den vereinten Anstrengungen der Unzufriedenen im alten Kanton und im Jura.

C. Die Fünfziger Periode.

(1850—1854.)

Wenn wir uns die Männer vergegenwärtigen, welchen während dieser Periode das Regiment, und speziell die Erziehungsdirektion anvertraut war, so müssen wir ihnen Das lassen, dass es denselben nicht an den nöthigen Eigenschaften fehlte, um das bernische Erziehungswesen mit Segen zu leiten; und wer die Verhältnisse nicht genau kannte, war versucht, die versöhnliche Proklamation der neuen Regierung vom 12. Juni 1850 mit Befriedigung aufzunehmen, namentlich die Worte: «Höher aber noch, wir sagen es mit Stolz, höher als die materiellen Vortheile der staatlichen Ordnung stehen dem Bernervolke seine geistigen Güter: die christliche Kirche und die christliche Schule, der heimische Sinn und die heimische Sitte. Wie könnte eine bernische Regierung dessen je nicht eingedenk sein.»

Man lese nun aber die von dieser Regierung bei ihrem Abtreten herausgegebene «Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1850—1854»! Nur vier von den 129 Seitchen dieses Berichtes sind dem Erziehungswesen gewidmet, und das Hauptergebniss gipfelt in dem Resultat, dass von 1847 bis 1850 das Erziehungswesen den Staat durchschnittlich gekostet Fr. 643,616, im Jahr 1853 aber nur Fr. 579,969 45. Die Ersparniss wurde hauptsächlich gemacht an den Seminarien, mit welchen sich der Bericht fast ausschliesslich beschäftigt, und an der Hochschule. Wie stimmt ein solches Ergebniss mit jener Proklamation, welche die geistigen Güter des Volkes über die materiellen stellen will?

Gewiss hatten Diejenigen, welche an der Spitze standen, ein solches Resultat nicht beabsichtigt; sie wollten zwar der Schule eine etwas andere Richtung geben, jedoch sie gedachten sie zu heben; aber die negative Bewegung, welche sie hatten heraufbeschwören helfen, wuchs ihnen über den Kopf, trieb sie in ein falsches Fahrwasser, so dass sie schliesslich, um sich zu retten und die verderbliche «Zumuthungspartei» loszuwerden, zu des Volkes eigener Verwunderung den Führern der politischen Gegenpartei die Hand der Versöhnung bieten mussten.

«Christliche Schule» war das verführerische Losungswort gewesen; aber die alte Kirchenschule war gemeint. «Hochschule fort!» rief das tonangebende Journal der regierenden Partei (Oberländer Anzeiger) und sehnte sich nach der alten, viel wohlfeileren Akademie mit den obligatorischen Kursen. Und ungefähr mit denselben Gefühlen wie auf die alte Akademie, blickte man auf die Volksschule und die Lehrerbildungsanstalten vor 1831 zurück.

«Zweck und Aufgabe der Volksschule — sagte dasselbe Journal — sind leicht zu bezeichnen. Jedes Kind, das in unserer Republik aufwächst, sei es nun reich oder arm, in der Stadt oder auf dem Lande, soll lernen 1) geläufig *lesen*, 2) *schreiben*, dass es im Stande ist, einen Brief u. dgl. selbst ordentlich abzufassen, 3) *rechnen*, wenigstens so weit, dass es mit den Brüchen umgehen kann und in den Interessenrechnungen des täglichen Lebens bewandert sei; 4) die *Religion;* 5) *Gesang.* — Da bis zum achtzehnten Jahr das Gedächtniss vorherrschende Geisteskraft ist, so sollen die Kinder viel auswendig lernen: Lieder, Stellen der heiligen Schrift, Sachen, die das Herz stärken und ein Schatz sind bis in's Alter, bis auf's Kranken- und Sterbebett. — — Alle andern so zahlreichen Unterrichtsfächer, welche man in die Volksschule hineinzwängen will, nennen wir eben radikale Ueberladung.» — — «Nun ist es aber Pflicht des Staates, die *Lehrer für ihren wirklichen Beruf zu bilden*, nicht für einen eingebildeten, der sich nie verwirklichen lässt. Die Normalschulen sollen gehalten sein, ihren Zöglingen eine genaue Kenntniss der oben erwähnten Fächer zu geben und sollen sie anleiten, dieselben nach der einfachsten, besten Methode zu lehren; sie sollen besonders auch denselben jenen Geist der Sanftmuth, Bescheidenheit und Beharrlichkeit einpflanzen, ohne den man in der Schule gar nichts taugt. Unsere Normalschulen, besonders aber das Seminar von Münchenbuchsee, haben zeither gerade das Gegentheil gethan. Man kann sagen, dass kein deutlicheres Ergebniss ihrer Wirksamkeit vorliege, als das: den jungen Lehrern ihren Beruf gründlich zu erleiden. Man äffte in diesen Centralanstalten die Universitäten nach, erfüllte die Zöglinge mit stolzen Ansprüchen, vermass sich, aus ihnen gelehrte Alleswisser zu machen, die in unseren bescheidenen Dorfschulen nicht mehr wissen, was mit ihrer Würde und vermeinten Gelehrsamkeit anfangen und sich vollkommen am unrechten Orte, in einer ihnen nicht würdigen Stellung finden. Daher ihre Verstimmung, die Unzufriedenheit mit ihrem Schicksal, die bitteren Enttäuschungen, welche selten durch Gottesfurcht gemildert werden. Daher der revolutionäre Geist dieser verfehlten Leute. Daher endlich die Erscheinung, dass diese Herren, welche auf Staatskosten gebildet wurden, nach einem oder zwei Jahren den

Schuldienst aufgeben, schlechte Studenten der Juristerei, Notarien, Wirthe, Wühler werden etc.»

So sprach der ultramontane und der konservativere Theil des protestantischen Klerus; so sprachen die trotz der Prophezeihung von Hans Schnell noch nicht ausgestorbenen Aristokraten und er mit ihnen; viele Landmatadoren, für deren Kinder jetzt durch Progymnasien und Sekundarschulen gesorgt war, hatten ebenfalls nichts dagegen, und einem grossen Theil des Landvolkes, das mehr noch als durch die Staatssteuern durch die Armennoth und die wachsenden Gemeindelasten sich gedrückt fühlte, war damit aus der Seele geredet, und es hätte solchen Ansichten beigestimmt, auch wenn dieselben in weniger christlichen Phrasen vorgetragen worden wären. Wenn man aber gleichzeitig Geld sparen und seine Seele retten konnte, um so besser! Die Stimmung der Volksmehrheit war wirklich, in Beziehung auf kantonale Fragen wenigtens, eine andere geworden und zwar namentlich der Schule gegenüber. Weil sie, von unten bis oben, nie gehörig war organisirt oder mit den nöthigen Mitteln war ausgerüstet worden, hatte sie nicht geleistet, was man von ihr erwartete; dafür glaubte man jetzt, zumal in so schlimmen Zeiten, ein um so grösseres Recht zu haben, ihr zu verweigern, was man ihr schon früher nicht gewähren mochte. Die Bewegung war nicht eine christliche, eher eine klerikal-aristokratische, noch richtiger aber nennen wir sie eine negative.

Und die Männer, welche an der Spitze standen und durch einen erbitterten Wahlkampf sich jeder Mitwirkung Derjenigen, welche im andern Lager etwas Positives anstrebten, begeben hatten, waren wider ihr besseres Wollen unter der Herrschaft dieser negativen Rishtung. Und nun werden wir uns erklären, warum sie in gewissen Zweigen der Schulverwaltung gar Nichts, in andern nur Halbes, in gewissen aber etwas so einzig in seiner Art Ganzes geleistet haben. Wir behalten in unserer Erzählung die bisherige Ordnung des Stoffes bei.

1. Die Hochschule und das höhere Gymnasium.

Noch immer befand sich die Hochschule in jener provisorischen Lage, in welche sie durch die vorige Regierung unnöthiger Weise versetzt worden war, und es war im Grunde auch gar nicht möglich, sie von diesem Damoklesschwert zu befreien, so lange die Bundesversammlung sich nicht über die Frage einer eidgenössischen Hochschule ausgesprochen hatte, was erst im Aufange des Jahres 1854, und zwar für einstweilen in ablehnendem Sinne, geschehen ist. Bei solcher Sachlage wäre es aber der Regierung unter allen Umständen schwer gewesen, die Hochschule zu heben vermittelst grösserer Geldopfer, selbst wenn dies — wir sagen nicht mit der Finanzlage, sondern — mit den gemachten Versprechungen eines wohlfeilen Regiments vereinbar gewesen wäre. Aber auch dem fanatischen Rufe nach Aufhebung der Hochschule mochten die verständigen Führer der herrschenden Partei nicht gerne nachgeben; in Erwägung, dass die von den Radikalen angestrebte eidgenössische Hochschule den Kanton Bern direkt oder indirekt ebenso viel kosten würde, während dieselbe, namentlich, wenn nach Zürich verlegt, in einem von der bernischen Regierung noch viel unabhängigeren Geiste sich entwickeln würde, zwang sie sogar, an der kantonalen Anstalt festzuhalten. Dagegen strebten sie, aus ähnlichen Gründen wie die frühere Regierung, eine Reorganisation an. Schon im Jahr 1850 wählte die Regierung eine Kommission zur Revision des Gesetzes über das höhere Gymnasium und die Hochschule; ein neues Projekt wurde jedoch erst im September 1852 von der Erziehungsdirektion dem Regierungsrathe vorgelegt. Dasselbe enthielt ausser dem Antrag einer Neubesetzung aller Stellen mit «möglichster» Berücksichtigung der bisherigen Inhaber, wesentlich nur folgende neue Gedanken: Verpflichtung der Professoren zu einer grösseren wöchentlichen Stundenzahl, während auf der andern Seite das bisherige Besoldungsmaximum von Fr. 3000 a. W. auf 3000 Schweizerfranken herabgesetzt wird; Lostrennung der Thierarzneischule von der Hochschule; Forderung einer Maturitätsprüfung von allen Eintretenden; fakultative jährliche Prüfungen auf Rechnung des Staatsexamens für diejenigen Zöglinge, welche einem in allen Fakultäten auf drei Jahreskurse zu berechnenden Unterrichtsplan sich unterziehen. Offenbar war bei diesem Projekt neben dem Sparsystem die Idee der Berufsschule überwiegend über die frühere einer freien Pflege und Fortbildung der Wissenschaft. Der Entwurf kam, da auch diesmal mitten in der vierjährigen Periode ein Personenwechsel in der Erziehungsdirektion stattfand, selbst im Regierungsrathe nie zur Berathung. — Unterdessen nahm das Lehrerpersonal wiederum mehr ab als zu, und zwar jetzt in der vom Provisorium noch weniger berührten medizinischen Fakultät. Konnte schon dies der Hochschulfrequenz nicht förderlich sein, so wurde dieselbe noch mehr geschädigt durch die Art, wie gegen die Studirenden Disziplin geübt wurde. Hätte man liederliche und unfleissige Studenten relegirt, so würde dies der Hochschule nur zuträglich gewesen sein; aber indem man unschuldige politische Demonstrationen verfolgte, sogar das Studentenkorps bei Anlass radikaler Offiziersvorschläge, welche dasselbe dem Regierungsrath zu machen wagte, aufhob, musste natürlich die Anziehungskraft einer ohnehin so sparsam verwalteten Universität stets schwächer werden. So fiel denn die Zahl der Studirenden, welche noch im Jahr 1849/50 251 und seit 1839 (den Sonderbundskriegs-Winter abgerechnet) stets über 200 betragen hatte, im Jahre 1851 auf 184, 1852 sogar auf 144.

Auch das höhere Gymnasium, obgleich im Uebrigen von der Politik am wenigsten geschädigt, welches in den ersten zehn Jahren seines Bestehens durchschnittlich $34_{,2}$ Zöglinge zählte, brachte es in dieser Periode nicht über 33.

2. Die Mittelschulen (Progymnasien und Sekundarschulen).

Es waren stets dieselben wie in der früheren Periode und stets in demselben Zustande. Von den 15 Sekundarschulen gaben die Verwaltungsberichte nur statistische Notizen, da es an einer Inspektion derselben fehlte; von den Landprogymnasien und jurassischen Kollegien wird wenig Befriedigendes berichtet; einzig das Progymnasium in Bern erfreut sich einer anhaltend günstigen Beurtheilung. Und doch sank seine Schülerzahl, welche früher gegen 100 betragen hatte, von Jahr zu Jahr, sogar unter 60!!

Dass den Mittelschulen Einheit unter sich, Anschluss an die höheren und unteren Schulen fehle, das sagt, fast mit denselben Worten, ein Verwaltungsbericht um den andern; aber dem Uebel abzuhelfen, wird auch nicht Ein Schritt gethan; man nimmt sogar, die stets verheissene allgemeine Organisation als weniger dringlich bezeichnend, eine partielle Reorganisation der Kollegien in Pruntrut und Delsberg vor, welche wesentlich darin bestand, dass man vermittelst Aufstellung von Verwaltungsreglementen, eine Wiederausschreibung der bereits auf Lebenszeit besetzten Stellen einleitete und auch die Neuwahlen wieder auf Lebenszeit traf, sowie darin, dass die Staatsbehörden nicht mehr wie bisher (seit 1833) die Mehrheit, sondern nur noch eine Minderheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu wählen sich herabliessen, obschon der Staat an die Anstalt in Pruntrut jährlich Fr. 17,000, an diejenige in Delsberg Fr. 9000 beitrug.

3. Das Primarschulwesen.

Schon im Frühling 1851 legte die Regierung dem Grossen Rathe ein von einer Eilferkommission ausgearbeitetes neues Primarschulgesetz vor. Gerne konstatiren wir, dass dasselbe einige ganz zweckmässige Bestimmungen enthielt, z. B. im § 1 die Erklärung, dass die Primarschulen den Zweck haben, «die guten Anlagen und Seelenkräfte, welche jedem Kinde inwohnen, zu entwickeln und zu pflegen und ihm zugleich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, deren es bedarf, um seine Bestimmung als Christ, Mensch und Bürger würdig verfolgen zu können». Die Normirung der Schulpflicht: vom zurückgelegten 7. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr, oder bei den Reformirten bis zur Admission, sowie die Zulassung von 8—18 Wochen Ferien per Jahr waren ebenfalls als Verbesserungen zu betrachten. Auch wurde den Gemeinden ein wenn auch bescheidenes Besoldungsminimum von Fr. 250 n. W. (unter Zusicherung von Staatsbeiträgen an arme Gemeinden) zugemuthet, wogegen die Staatszulage von Fr. 150 mit zunehmenden Dienstjahren bis auf Fr. 300 im 22. Dienstjahr stieg; ferners sollten ein allgemeiner Lehrplan und allgemeine Lehrmittel vorgeschrieben werden. Dagegen war den Gemeinden in Bezug auf die in der Schule zu behandelnden fakultativen Fächer ein zu grosser Spielraum gegeben, ebenso in Betreff der Handhabung des Schulbesuches und der Anstellung der Lehrer. Nicht nur war periodische Wiederwahl nach vier Jahren vorgeschlagen, sondern auch Ausschreibung einer Stelle naeh Erhöhung ihrer Besoldung um 25 % zulässig erklärt. Vollends aber in Betreff der Schulaufsicht wird an den alten Ideen festgehalten; während Primarlehrer und Mitglieder von Schulkommissionen nicht Schulkommissäre werden können, sind die Geistlichen verpflichtet, eine solche Stelle anzunehmen und zwar ohne Besoldung, gegen blosse Kostenvergütung; ja auch dem Ortspfarrer kommt noch ein spezielles Recht der Schulaufsicht neben der Schulkommission zu, und dies ist besonders bedenklich in Verbindung mit der Bestimmung: die Lehrer können je nach dem örtlichen Herkommen zur Mithülfe beim Gottesdienste angehalten werden.

Der Grosse Rath wies das Gesetz einerseits an eine Kommission, andererseits an die Schulsynode, welcher es noch nicht vorgelegt worden war. Die Schulsynode sprach nach einer einlässlichen Kritik den Wunsch aus, es möchte das Gesetz vom Grossen Rathe nicht in Behandlung genommen, dagegen das gesammte Unterrichtswesen auf Grund der Verfassung und der Bedürfnisse der Zeit einer Reform unterworfen werden.

Dieser Entwurf zog der Regierung so viele Kritiken, sogar von Seiten der eigenen Partei (Besoldungsminimum!) zu, dass sie ihn im Jahr 1852 wieder zurückzog. Die Erziehungsdirektion aber liess durch einen Rechtskundigen die Frage untersuchen, ob das Gesetz über die Schulsynode verfassungsgemäss sei. Das Resultat der Untersuchung ist uns nicht bekannt. Was man aber anstrebte, mag daraus hervorgehen, dass die Erziehungsdirektion im Jahr 1853 Lehrerkonferenzen anstellte, welche vom Schulkommissär präsidirt und zu welchen auch Schulfreunde beigezogen wurden, was aber die Schulsynode nicht hinderte, fortzubestehen.

Von weiterer Thätigkeit im Primarschulwesen ist wenig zu berichten. Es wurden weder obligatorische Lehrmittel, noch andere Neuerungen eingeführt, sondern den Gemeinden möglichst freie Hand gelassen, so namentlich bezüglich des Schulbesuches, der Trennung überfüllter Schulen u. s. w. Wie schlimm es in dieser Beziehung aussah, geht daraus hervor, dass selbst in der Hauptstadt und Bundesstadt der Schulbesuch nicht nach gesetzlicher Vorschrift gehandhabt werden konnte, weil sonst die Schulzimmer nicht den nöthigen Raum für die schulpflichtigen Kinder geboten hätten.

Die Zahl der Primarschulen nahm von 1849 bis 1853 bloss um 28 zu (ungefähr soviel als jetzt per Jahr), von 1853 auf 1854 sogar um vier Schulen ab, wohl weniger wegen Mangel an Schülern als wegen Mangel an Lehrern; mussten ja doch in den Jahren 1852 und 1853 je 124 Stellen provisorisch besetzt werden!

Einer ganz besonderen Nachsicht in der Handhabung des Schulgesetzes erfreute sich der Jura. In den indu-

striellen Ortschaften des Jura wurden die Kinder in grosser Zahl schon nach zurückgelegtem 13. Altersjahr vom ferneren Schulbesuch dispensirt, eine noch grössere Zahl dispensirte sich selbst; während im alten Kanton in der Regel 20 % der Bevölkerung die öffentlichen Primarschulen besuchten, kamen im Jahr 1853 im Amtsbezirk

		Einwohner	Primarschüler	
Delsberg	auf	12,320	1623	= 13 %
Freibergen	»	8,974	1530	= 17 %
Pruntrut	»	20,565	3539	= 17 %

Empörend war der Ausgang der Lehrschwesternangelegenheit nach dem Umschwung von 1850: die Beschlüsse des Grossen Rathes vom 9. Februar 1849, zu deren Ausführung ein Jahr Zeit gegeben worden war, wurden von der neuen Regierung einfach ignorirt: das Kloster der Ursulinerinnen in Pruntrut bestand fort, seine Angehörigen standen den öffentlichen Mädchenprimarschulen vor; ebenso die barmherzigen Schwestern in St. Ursanne, welche dazu eine Lehrbewilligung des Grossen Rathes nach § 82 der Verfassung bedurft hätten. Erst nachdem der Versuch der Radikalen, den Grossen Rath und die Regierung nach §§ 6 und 22 der Verfassung auf dem Wege einer Volksabstimmung abzuberufen, gescheitert und die radikale Opposition für eine Zeit lang zu Boden geworfen war, liess die Regierung den Beschluss vom 9. Februar 1849, betreffend die barmherzigen Schwestern in St. Ursanne, durch den Grossen Rath aufheben (21. Mai 1852), womit im Grunde gar Nichts in Bezug auf die Ausübung des Lehramts gesagt war, und erst am 22. Dezember 1853 beschloss der Grosse Rath auf den Antrag der Regierung, dass allen Mitgliedern dieser Kongregation, die sich einer Prüfung über die diesfalls erforderliche Befähigung ausweisen, das Primarlehrerinnenpatent ertheilt und ihnen gestattet werden möchte, den Beruf als Primarlehrerinnen in St. Ursitz auszuüben.

Während man aber nach dieser Seite solche Nachsicht übte, wurde dem *Lehrerseminar in Münchenbuchsee* und den *Seminarien im Jura* der Krieg gemacht.

Wir kommen endlich auf die Hauptthätigkeit der Fünfziger Periode auf dem Gebiete des Schulwesens zu sprechen. Bereits haben wir gesagt, wie man über die damalige Lehrerbildung dachte. Das Seminar in Münchenbuchsee war übrigens weit weniger wegen übertriebener wissenschaftlicher Tendenz als desshalb verhasst, weil man in ihm eine Pflanzschule radikaler Lehrer sah. Daher wurde es auf's Korn genommen, lange bevor dessen Lehrer sich beim Abberufungsversuch betheiligt hatten. Schon im Februar 1851 beschloss die Regierung, es seien die Stellen der im Dezember 1846 auf sechs Jahre gewählten Lehrer desselben in Anwendung des Gesetzes vom 22. Februar 1852 über die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten, welches die Amtsdauer aller Letzteren auf vier Jahre festsetzte, auszuschreiben, liess aber den Beschluss unausgeführt, als die Seminarlehrer gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf sie protestirten. Bei der Berathung des Büdgets pro 1852 wurde trotz der Lebensmitteltheurung der bisherige Kredit des Seminars um mehr als 23 % des Gesammtbetrages willkürlich herabgesetzt. Nach dem Scheitern der Abberufungsbewegung aber gab es für den Parteigeist keine Grenzen mehr. Am 21. Mai 1852 beschloss der Grosse Rath ganz einfach:

«Das Schullehrerseminar zu Münchenbuchsee in seiner gegenwärtigen Organisation ist aufgehoben. Der Regierungsrath wird dafür sorgen, dass die gegenwärtigen Zöglinge der Anstalt ihren Kurs auf angemessene Weise vollenden können. Der Regierungsrath hat dem Grossen Rathe im Laufe der gegenwärtigen Session den Entwurf eines Gesetzes über die Reorganisation des fraglichen Seminars vorzulegen.»

In Vollziehung dieses Beschlusses theilte die Erziehungsdirektion dem Seminardirektor Grunholzer und dem Turnlehrer Niggeler unter'm 5. Juni mit, dass sie vom 6. Juni an entlassen seien. Die übrigen Lehrer sollten unter dem provisorischen Direktor Küpfer den Kurs vollenden. Da diese ebenfalls ihre Entlassung verlangten, weil in solcher Weise ein befriedigendes Resultat nicht mehr möglich sei, wurden Mitte Juli 1852 die Zöglinge geprüft und entlassen, die einen mit einem Patent, die andern mit der Aussicht auf Ertheilung eines solchen nach 1 bis $1^1/_2$ Jahren unter Vorbehalt günstiger Zeugnisse.

Da das neue *Organisationsgesetz* an eine Grossrathskommission und an die Schulsynode gewiesen worden, konnte es erst am *18. März 1853* angenommen werden. Nach demselben wird die Zahl der Lehrer auf drei, die Zahl der Zöglinge auf höchstens dreissig nebst fünf Externen, die Seminarzeit auf ein Jahr, nachdem derselben ein ausserhalb frei zu geniessender Vorbereitungskurs vorhergegangen, reduzirt. «*Der Unterricht aber soll wenigstens das Maass des bisherigen erreichen.*»

Ohne die Annahme dieses Gesetzes durch den Grossen Rath abzuwarten, berief die Regierung im Herbst 1852 den neuen Seminardirektor Morf, eröffnete im Seminar selbst, da es doch ausserhalb desselben zu geistlichen Vorkursen nicht zu bringen war, mit 30 Zöglingen einen Präparandenkurs, womit auch die Seminarzeit selbst wieder eine zweijährige wurde. — Also im Widerspruch mit Allem, was man gegen das bisherige Seminar vorgebracht, wieder eine Konviktanstalt, wieder ein zweijähriger Kurs, wieder dasselbe Pensum, und wieder ein Zürcher als Direktor!

Diese Missachtung bestehender und Anticipation noch nicht angenommener neuer Gesetze, steht übrigens nicht isolirt da. Seit 1851 wurden auch die in den verschiedenen Seminargesetzen vorgeschriebenen *Wiederholungskurse* nicht mehr abgehalten, weil sie kein Bedürfniss seien! Im Seminar zu *Pruntrut* wird im Herbst 1851 für die austretende Promotion keine neue aufgenommen und die abgehenden Musterschüler nicht ersetzt, wieder aus Mangel an Bedürfniss, und als gar im Sommer 1853

die letzte Seminaristenpromotion und der letzte Musterschüler die Anstalt verliessen, hatte dieselbe bis weit in das Jahr 1854 hinein keinen Zögling mehr, wohl aber drei Lehrer — allerdings eine eigenthümliche Ersparniss! Aehnlich machte man es mit dem Seminar in *Delsberg*. Mittelst Nicht-Ersetzung der austretenden Promotion ward die Anstalt im September 1852 schülerlos. Mit den Lehrern wurde man in anderer Weise fertig.

Erst, nachdem diese Thatsachen vollzogen waren, wurde durch Gesetz vom 18. März 1853 das Lehrerinnenseminar in Delsberg aufgehoben, und durch Gesetz vom 23. März 1854 das bisherige paritätische Lehrerseminar in Pruntrut zu einem katholischen Lehrerseminar mit höchstens zwölf Zöglingen, zwei Lehrern und zwei Jahreskursen umgewandelt. Die amtlichen Berichte über die Leistungen dieser beiden Seminarien waren fortwährend eben so günstig gewesen, wie diejenigen über Münchenbuchsee; die Seminarien hätten von allen öffentlichen Unterrichtsanstalten am wenigsten einer Reform bedurft: aber als paritätische Seminare *(écoles mixtes!)* waren sie der ultramontanen Priesterschaft ein Dorn im Auge; denn sie pflanzten Toleranz, was der Erziehungsdirektor im Grossen Rathe mit den Worten ausdrückte: sie befördern den Indifferentismus. Ausser dieser Anklage wusste er diese Maassregeln mit nichts Anderem zu begründen als mit der Behauptung, mit den biskerigen Seminarien bilde man viel mehr Lehrer, als man nöthig habe! Gleichwohl suchte man auf Staatskosten einen Ersatz zu bieten. Bei der Aufhebung des Lehrerinnenseminars in Delsberg wird für Lehramtskandidatinnen, bei der Beschränkung des Lehrerseminars auf katholische Zöglinge wird für die reformirten und die deutschredenden Lehramtskandidaten des Jura und andere mit der Lehrerbildung verbundenen Kosten eine jährliche Summe ausgeworfen und deren Vertheilung durch ein Stipendienreglement geordnet. Die Lehrerinnenbildung im katholischen Jura war also wieder ausschliesslich in die Hände der durch den vorigen Grossen Rath wegdekretirten Klöster gegeben.

Unter den öffentlichen Lehrerbildungsanstalten waren einzig diejenige in Hindelbank und die Einwohnermädchenschule in Bern verschont geblieben. Zwar hatte man auch in letzterer den Versuch gemacht, den Religionsunterricht einem aus der Landeskirche ausgetretenen pietistischen Geistlichen zu überantworten. Aber es gelang der Hausvätergemeinde, den Versuch zu vereiteln, und die Minorität begnügte sich mit der Gründung der pietistischen «neuen Mädchenschule» (1852), welche bald auch zur Lehrerinnenbildungsanstalt ausgebaut wurde.

D. Von der Fusion bis heute.

(1854—1872.)

Mit der grössten Spannung erwartete nicht nur der Kanton Bern, sondern die ganze Eidgenossenschaft das Ergebniss der Gesammterneuerungswahlen für den Grossen Rath im Mai 1854. Keine Partei trug den Sieg davon; je nach dem Entscheid des in zwei gleiche Hälften getheilten Grossen Rathes über die streitigen Wahlen zweier Wahlkreise fiel einer der beiden Parteien eine kleine, nie sichere Mehrheit zu. Ein neues Parteiregiment, sei's radikal oder konservativ, war also zur faktischen Unmöglichkeit geworden. Die Führer beider Parteien hatten übrigens dessen genug: beständig den giftigsten persönlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, ohne doch Dasjenige durchzuführen zu können, wofür man solche Opfer übernahm, das war auch abgehärteten Naturen, wie Stämpfli und Blösch, zuwider. Namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens hatte es sich gezeigt, dass keine Partei ohne die loyale Mitwirkung der besseren Elemente der andern andere Thaten als solche der Zerstörung auszuführen im Stande sei.

Man musste also, wenn man nicht das Vaterland dem Parteigeiste opfern wollte, den Parteigeist dem Vaterlande zum Opfer bringen: die Spitzen beider Parteien liessen sich zusammen in die Regierung wählen und reichten sich die Hand zur gemeinsamen Förderung des allgemeinen Wohles.

Es war, vom Standpunkt der Schule aus angesehen, hohe Zeit zu einem solchen Schritte. Man vergleicht die Schule so gerne einem Garten: im Kanton Bern glich sie mehr einem Schlachtfelde. Die Hochschule, auf welche man sich früher mit Recht etwas zu gut gethan, ging dem Zerfall entgegen; die Sekundarschulen und Progymnasien, welche immer gekränkelt hatten, entbehrten jeglicher Leitung; in der Primarschule vollends war die Anarchie und Planlosigkeit Regel geworden; zur Noth der Lehrer kam nun auch noch die Lehrernoth, d. h. der Mangel an Lehrern, in Folge der in's Werk gesetzten Seminarzertrümmerung.

Die Männer beider Parteien, welche Sinn hatten für die Schule und Einsicht in die Bildungsbedürfnisse der Gegenwart, begriffen, dass sie zusammenwirken müssen in der Regierung, im Grossen Rathe, in den untergeordneten Schulbehörden, in den Vereinen. Keine Regierung war seither ausschliesslich von Männern Einer politischen Partei zusammengesetzt; auch zu einem so jähen Personenwechsel, wie er seit acht Jahren im Regierungsrath und namentlich in der Erziehungsdirektion zur Uebung geworden, fiel die Hauptveranlassung hinweg. Während der Kanton Bern in den letzten acht Jahren vier verschiedene Erziehungsdirektoren gehabt, sehen wir in den folgenden 18 Jahren den einen acht, den andern, das Werk des Vorgängers in der Hauptsache in gleichem Geiste fortsetzend, über zehn Jahre lang in Wirksamkeit.

Wohl kehrten auch seither politische Kämpfe wieder; aber ihr Hauptobjekt war nicht die Schule. Einzig in den Defizitjahren 1865—67 wagte die alte «Zumuthungspartei», wieder einen agressiven Feldzug im Sinne der

Fünfziger Periode zu unternehmen; sie drang aber so unvorsichtig vor, dass sie von den übrigen Konservativen abgeschnitten wurde und das Gewehr strecken musste. Während der ganzen übrigen Zeit hatte sich das Schulwesen eines, wenn auch nie kampflosen, doch ruhigen Fortschrittes und der Mitwirkung der konservativen Partei zu erfreuen.

Hiezu trug nicht wenig der Umstand bei, dass im Jahr 1854 die Erziehungsdirektion einem zwar fortschrittsfreundlichen, aber maasshaltenden, toleranten, allen Excentritäten abgeneigten Mann, Hrn. Dr. Lehmann, anvertraut wurde, welcher es sich zur Pflicht machte, ohne Rücksicht auf politische Parteistellung alle tüchtigen Kräfte zur Mitwirkung beizuziehen, Es ist von höchstem Interesse, sich zu vergegenwärtigen, wie er es angefangen, um das enorme Pensum, das ihm gestellt war, zu bemeistern.

1. Die Hochschule.

Welche umfassenden Gesetzesreformen auf dem Gebiete des Schulwesens auch nothwendig waren, auf diesem Felde bestand das Heilmittel gerade im Gegentheil darin, einmal auf ein neues Gesetz zu verzichten, durch welches man die Hochschule allzu lange bedroht hatte.

Nachdem die Bundesversammlung den Antrag, eine eidgenössische Hochschule zu errichten, abgelehnt, dagegen aber am 7. Februar 1854 die Kreirung eines eidgenössischen Polytechnikums beschlossen hatte, war die Situation eine bedeutend klarere geworden. Bern konnte seine Hochschule weder aufheben, noch an langsamer Abzehrung sterben lassen: es musste sie also heben. Und dies kann, sagte der Erziehungsdirektor in einem Vortrag an den Regierungsrath, auf der Basis des bestehenden Gesetzes geschehen. « Dies wäre wohl nicht bezweifelt worden, wenn nicht alle bisherigen Reorganisationsprojekte eine Nebenabsicht verfolgt hätten, welche bei den meisten Reorganisationsdrängern wohl die Hauptabsicht war, nämlich (um gerade herauszusagen, was doch kein Geheimniss ist) die Entfernung missbeliebiger Professoren. Diese Absicht kann nicht diejenige einer Regierung sein, welche aus Vertretern beider politischen Parteien besteht; und auf dem Standpunkt der Erziehungsdirektion insbesondere ist nur derjenige Professor missbeliebig, welcher in Beziehung auf wissenschaftliche oder Lehrfähigkeit nicht befriedigt. Diese Klasse missbeliebiger Professoren aber, wenn sie an unserer Hochschule vertreten ist, lässt sich ohne Gesetzesreorganisation und ohne Umweg entfernen: durch Abberufung oder (je nach dem besonderen Fall) durch Pensionirung. »

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, werden dem Regierungsrathe folgende Maassregeln vorgeschlagen und von diesem unter'm 26. Oktober 1854 genehmigt:

1) Hebung der Hochschule auf der Grundlage des bisherigen Gesetzes;
2) Wiederbesetzung der erledigten Lehrstühle durch tüchtige Kräfte;
3) mehr Aufmunterung junger Männer, welche sich der akademischen Laufbahn widmen wollen;
4) Hebung der philosophischen Fakultät, besonders in Hinsicht auf die Naturwissenschaften und die neueren Sprachen, sowie in Bezug auf Heranbildung eines höheren Lehrstandes;
5) Einführung oder Vermehrung von praktischen Uebungen, Repetitionen, Konversationen, Disputationen, Publika;
6) strengere Forderungen in Bezug auf die zur Aufnahme in die Hochschule nöthige Vorbildung;
7) Prüfung in den propädeutischen Fächern vor dem Zulass zu den praktischen (theologischen, juristischen und medizinischen) Studien;
8) strengere Forderungen für die Staatsprüfungen (Gymnasial- und philosophische Studien), wie sie bisher nur an die Mediziner und Theologen gestellt wurden.

Diesem Programm ist seither konsequent nachgelebt worden. Eine Menge von *Fächern*, welche damals entweder gar nicht mehr gelehrt wurden oder, zum Schaden der Wissenschaft, mit andern zeitraubenden Fächern in einer Person vereinigt waren, erhielten im Laufe der Zeit wieder ihre besondern Vertreter: Kirchengeschichte, allgemeines Staatsrecht, Nationalökonomie, französisches Recht (in deutscher und französischer Sprache), Anatomie, pathologische Anatomie, gerichtliche Medizin, Botanik, romanische und orientalische Sprachen, Schweizergeschichte, Pädagogik u. s. w. Vergleichen wir die Zahl der *Lehrkräfte* nach den Staatskalendern von 1853 und 1872, so finden wir in ersterem nur 31, nämlich 5 Professoren der Theologie, 3 der juridischen Fakultät, 9 der medizinischen (die vier für Thierheilkunde inbegriffen), 10 Professoren, 1 Honorarprofessor und 3, sage drei Dozenten der philosophischen Fakultät. Im Jahre 1872 dagegen 68 Lehrkräfte, nämlich 6 Professoren und 2 Dozenten in der theologischen Fakultät, 6 Professoren und 1 Dozent in der juridischen, 8 Professoren, 1 Honorarprofessor und 12 Dozenten in der medizinischen Fakultät (Thierheilkunde nicht inbegriffen), 18 Professoren, 2 Honorarprofessoren und 14 Dozenten in der philosophischen. Die neuen Lehrstühle wurden aber nicht sofort kreirt und nachher nach den nöthigen Männern gesucht; letzteres geschah zwar da, wo wichtige nothwendige Lehrfächer noch nicht einen eigenen Vertreter hatten; aber man ging auch weiter, indem man junge tüchtige Kräfte, auch wo sie der Hochschule noch nicht gerade nothwendig waren, aufmunterte, sich der akademischen Carrière zu widmen; zuerst als Privatdozenten, dann, wenn die Erfolge günstig waren, als ausserordentliche und ordentliche Professoren. Das Heranziehen heimischer Lehrkräfte an unserer Hochschule und durch dieselbe hatte sofort die weitere Folge, dass sich auch das bernische Publikum mehr um die Hoch-

schule interessirte und letztere hinwiederum sich befliss, ihre Wirksamkeit auf dasselbe auszudehnen durch die *öffentlichen Wintervorträge*, welche, im Winter 1855/56 eingeführt, seither mit einziger Ausnahme zweier Winter, ihren ununterbrochenen Fortgang hatten und andern wissenschaftlichen Vereinigungen zu Stadt und Land zu ähnlichem Thun das ermunternde Beispiel gaben.

Auch die Studirenden suchte man anzuziehen durch Revision des *Mueshafenreglements* vom Jahr 1806, welches die Stipendien ausschliesslich den Theologen zugewandt hatte, wobei nicht selten Solche derselben theilhaftig wurden, welche dieselben weder nöthig hatten, noch verdienten. Durch ein neues Reglement vom 7. Juni 1855 wurden den Theologiestudirenden zwar 16 grössere Stipendien von Fr. 400 und den Kandidaten der Theologie 20 Stipendien von Fr. 300 reservirt, die übrigen Stipendien aber, je Fr. 150 per Jahr betragend, sowie die Reisestipendien wurden auf alle wissenschaftlichen Berüfe, welche der Staat zu unterstützen ein Interesse hat, ausgedehnt. Noch weiter ging der Regierungsbeschluss vom 18. Oktober 1856, durch welchen nicht allein zu den 30 kleineren Hochschulstipendien à Fr. 150 noch 20 kleinere für die drei obersten Literar- und die zwei obersten Realklassen der Kantonsschule in Bern geschaffen, sondern auch für die unteren (seit 1806 ausgeschlossenen) Klassen 24 Stipendien zu Fr. 60 (d. h. eben so viele ganze und halbe Freiplätze) kreirt wurden. — Auch zwei Professoren der Hochschule gründeten Stiftungen zu Gunsten ihrer Zöglinge. Hr. Professor *Lazarus* übergab im Jahr 1866 der Erziehungsdirektion ein Kapital von Fr. 1500, aus dessen Zinsen Preise für philosophische Arbeiten geliefert werden, Hr. Professor *Lücke* im Jahr 1869 ein solches von Fr. 3750 behufs Ertheilung eines Stipendiums für arme Studirende der Medizin.

Für diejenigen Studirenden, welche sich einem *höheren Lehramt* widmen wollen, wurden besondere Stipendien und Preise geschaffen durch das Reglement über das *philologisch-pädagogische Seminar* von 1859 und das Reglement über das *historische Seminar* von 1870.

Für die *Sekundarschullehramtskandidaten* werden seit 1863 besondere Vorlesungen in den bei der Patentprüfung vorkommenden Fächern angekündigt und gelesen; auch diesen sind die kleinern Mueshafenstipendien zugänglich.

Sollte aber die Hochschule an ihren Zuhörern ihr Pensum erfüllen, so mussten dieselben auch die zu einem erfolgreichen Studium nöthigen *vorbereitenden Studien* bei ihrem Eintritt hinter sich haben. Wir werden in einem späteren Abschnitte sehen, was durch Reorganisation der unteren Schulen in dieser Richtung geschah, hier haben wir nur zu entwickeln, welche Forderungen an die Studirenden der verschiedenen Fakultäten gestellt wurden und in welcher Form.

Vorerst wurde im Mai 1858 ein neues *Reglement über die Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte* aufgestellt, nach welchem den Access zu den ärztlichen Prüfungen nur solche Kandidaten erhalten können, welche u. A. nachweisen, dass sie denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitzen, den die Kantonsschule in Bern oder Pruntrut auf der obersten Stufe der Literarabtheilung bezweckt (diese Bestimmung trat in Kraft den 1. Januar 1861), den Access zu den pharmazeutischen nur solche, welche die zum Eintritt in die zweite Klasse der Kantonsschule in Bern nöthigen Kenntnisse besitzen; zu den thierärztlichen Examen aber nur solche, welche die Kenntnisse besitzen, welche in einer guten Sekundarschule erworben werden können. Dieselben Erfordernisse wurden auch durch das *Konkordat über die Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals* vom 2. August 1867, welchem der Kanton Bern beigetreten ist, in der Hauptsache beibehalten (für die Apotheker allein wird etwas Neues aufgestellt: Ausweis über den Besitz der zum Eintritte in die chemisch-technische Schule des eidgenössischen Polytechnikums erforderlichen Kenntnisse). Dass durch jenes bernische, sowie durch das an dessen Stelle getretene Konkordatsprüfungsreglement auch erhöhte Forderungen bei der theoretischen und praktischen Prüfung selbst gestellt wurden, sei hier nur gelegentlich erwähnt.

In ähnlichem Sinne wurden die *juridischen Prüfungen* verschärft. Da hiebei Bestimmungen abgeändert werden mussten, welche — merkwürdiger Weise — durch ein Gesetz (über die Advokaten, vom 10. Dezember 1840), also durch den Grossen Rath, aufgestellt worden waren, während doch nach dem Hochschulgesetz (§§ 30 und 53) der Regierungsrath kompetent war, die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule festzustellen, liess sich der letztere unter'm 10. April 1858 vom Grossen Rathe ermächtigen, ein Reglement über die Prüfung und Patentirung der Fürsprecher zu erlassen und der Grosse Rath erklärte zugleich, dass die Bestimmungen des Advokatengesetzes vom 10. Dez. 1840, welche mit diesem Reglement in Widerspruch treten, auf den Zeitpunkt, in welchem dasselbe erlassen sein wird, dahinfallen. Das nunmehr vom Regierungsrath unter'm 3. November 1858 erlassene *Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien* gestattet den Access zu den theoretischen Prüfungen der Fürsprecher nur demjenigen Kandidaten, welcher u. A. sich ausweist über den Grad allgemeiner Schulbildung, welchen die Kantonsschule in Bern oder Pruntrut auf der obersten Stufe der Literarabtheilung bezweckt, zu der Prüfung der Notarien nur demjenigen, welcher sich über eine gute Sekundarschulbildung ausweist. Gleichzeitig wurden auch die Prüfungen selbst verschärft und diejenigen der Fürsprecher namentlich ausgedehnt auf das römische Recht, Kirchenrecht und die Nationalökonomie. Die Bestimmung betreffend die Maturität sollte in Kraft treten auf den 1. Januar 1862; das bernische Obergericht aber, welches den Access zu ertheilen hat, fuhr fort, denselben ohne Berücksichtigung jener Bestimmungen zu ertheilen, igno-

rirte auch im Uebrigen das neue Prüfungsreglement, behauptend, der Grosse Rath sei nicht berechtigt gewesen, den Regierungsrath zum Erlass eines in seine eigene Kompetenz fallenden Reglementes zu ermächtigen. Der Grosse Rath, bei welchem die Angelegenheit hängig gemacht wurde, verschleppte seinen — bestätigenden — Entscheid bis zum Jahr 1866; dann musste wieder ein neuer Termin (bis 1870) gegeben werden, auf welchen endlich das Reglement in Kraft treten durfte. Wenn indessen auch dieses Reglement erst 1870, einzelne Bestimmungen desselben erst 1871, in Kraft treten konnte, so begann doch seine Wirksamkeit schon im Jahr 1862; die Zahl der Studirenden in der juristischen Fakultät war von 1862—70 durchschnittlich um 25 bis 30 geringer als vorher und nachher, weil Diejenigen, welchen die geforderte Maturität mangelte, nicht nur durch das Prüfungsreglement bedroht, sondern auch durch das Stipendienreglement (Art. 23) von Unterstützungen ausgeschlossen waren.

Das Reglement über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten, vom Regierungsrathe auf den Antrag der Kirchensynode und der Direktion des Kirchenwesens (Blösch) erlassen nnter'm 9. November 1854 — ist leider nicht unter die Werke des Fortschrittes einzutragen: es ist ein Elaborat der Fünfziger Periode, bei dessen Genehmigung der Regierungsrath nicht nur ein, sondern beide Augen zugedrückt zu haben scheint. Nicht nur wird der Eid auf das helvetische Glaubensbekenntniss beibehalten: es findet in der Prüfungskommission auch noch eine besondere entscheidende Umfrage über den christlichen Glauben und den inneren Beruf des Kandidaten statt. Von grösserer Tragweite waren aber folgende Neuerungen: erstlich die Trennung der Prüfung in eine theoretische und praktische, von welchen die eine der andern um ein volles Jahr vorausgehen musste, und zweitens die Uebergabe des ganzen Prüfungs- und Aufnahmsgeschäftes an rein kirchliche, aus den Wahlen der Kirchensynode hervorgehende Behörden, neben deren Kompetenzen die Aufnahme in's Ministerium zur reinen Formalität herabsank. In Folge der ersten Neuerung wurde das wissenschaftliche Studium um ein Jahr verkürzt, während das letzte werthvollste Studienjahr der Verbummelung anheimfiel; wie die Abstimmung kirchlicher Behörden bei Aufnahmen wirken kann, zeigte im Jahr 1871 die Abweisung des freisinnigen Pfarrers Chavannes. Indessen sind alle diese Uebelstände jetzt wieder beseitigt; auf den Antrag der Kirchensynode wurde der frühere Prüfungsmodus im Jahr 1867 wieder hergestellt und der Eid auf die helvetische Konfession im Jahre 1870 durch ein Gelübde auf das Evangelium Jesu Christi ersetzt; die übrigen Bestimmungen des Reglementes von 1854 wurden im Jahre 1871 bei Gelegenheit des Chavannes-Handels vom Regierungsrathe aufgehoben.

Nachdem in allen Fakultäten durch neue Prüfungsreglemente die bei den Staatsprüfungen zu stellenden Forderungen von Neuem festgestellt waren, bedurfte auch das Studienreglement vom 3. Mai 1834 einer Revision. Aber der neue *Studienplan* von 1866 beschränkte sich nicht darauf, anzugeben, welche Vorlesungen alle zwei oder drei Jahre gehalten werden sollen; er sagt zugleich den Studirenden, in welcher Reihenfolge sie am zweckmässigsten gehört werden; er macht sie auf diejenigen Vorlesungen der philosophischen Fakultät aufmerksam, welche neben den Fachwissenschaften unerlässlich erscheinen; endlich werden den Studirenden noch besondere Repetitionen und praktische Uebungen unter Leitung der Hochschullehrer anerboten.

Eine eigene Schwierigkeit bot die Organisation der Studien an der *Thierarzneischule*. Während die Schüler derselben in der Regel am allerschwächsten vorgebildet waren und somit ganz besonders einer planmässigen Leitung bedurften, fehlte diese gerade hier am meisten, indem die Lehrer nicht wie an den übrigen Fakultäten ein eigenes vorberathendes Kollegium bildeten. Es war im Gegentheil an der Thierarzneischule von jeher Uebung gewesen, dass jeder Lehrer that, was ihm beliebte, und dass alle Versuche einer Reglementirung der Studien an der auf die Spitze getriebenen Lehrfreiheit scheiterten. Als im Jahre 1864 der bei Gelegenheit der Berufung eines tüchtigen Lehrers erneute Versuch, durch ein Studienreglement, welches Lehrern und Schülern ihre bestimmten Pflichten anweisst und einem Lehrer die Aufsicht und Direktion überträgt, an dem Widerstand der alten Lehrer scheiterte, sah die Erziehungsdirektion keinen andern Ausweg mehr als den, die dem gänzlichen Zerfall entgegengehende Schule durch gesetzliche Reorganisation nach dem Vorbilde der zürcherischen und der meisten ausländischen Schulen (Leitung durch Lehrerkollegium, Direktor und Aufsichtskommission, dreijähriger Kurs, Aufnahmsprüfung und jährliche Promotionsprüfungen) wieder auf eine gedeihliche Bahn zu bringen. Lehrer und Schüler der bisherigen Schule petitionirten gegen die projektirte Trennung von der Hochschule, und das Projekt wurde, wohl am meisten aus Furcht vor den vermehrten Kosten, im Jahr 1865 (Anfang der Defizitjahre) vom Grossen Rathe verworfen. Im Jahr 1868 aber (die Steuererhöhung in jenem Jahre hat den Defiziten ein Ende gemacht) nahm der Grosse Rath dasselbe Projekt nachträglich doch an, nachdem dasselbe durch die Vorschrift einer Inanspruchnahme der nothwendigen Lehrer und Hülfsanstalten der Hochschule eine gewisse Verbindung der Thierarzneischule mit der Hochschule beibehalten hatte. Seit dem Frühling 1869 entfaltet die als eigene Anstalt organisirte Schule mit drei Professoren, wovon einer Direktor ist, einem Prosektor und zwei klinischen Assistenten eine stets zunehmende Wirksamkeit. Ein Reglement setzt die Kompetenzen des Lehrerkollegiums, des Direktors, der Aufsichtskommission und der Erziehungsdirektion fest; ein Studienplan vertheilt den obligatorischen Lehrstoff so, dass z. B.

nicht wie früher die Zöglinge schon im ersten Semester zur Klinik angehalten werden können, vielmehr wenigstens zwei Semester auf die propädeutischen Fächer verwendet werden müssen.

Bei dieser Einrichtung wird es nun wohl so lange sein Bewenden haben, als die Verhältnisse nicht gestatten, von den eintretenden Zöglingen eine grössere Vorbildung als die in Sekundarschulen erhältliche zu verlangen.

Wir brauchen nicht auf frühere Zeiten zurückzugreifen, um nachzuweisen, dass mit der akademischen Lehr- und Lernfreiheit solchergestalt vorgebildete Zöglinge weniger Fortschritte machen als an einer streng organisirten Schule; unsere Hochschule zeigt noch alljährlich an dem letzten Rest von Studirenden dieser Bildungsstufe, den Notariatskandidaten, was solche Leute von akademischen Vorträgen und von der Studienfreiheit für einen Nutzen haben: von 205 in den Jahren 1860 bis 1871 geprüften Bewerbern fielen nicht weniger als 56 durch das Examen, derjenigen nicht zu gedenken, welche sich vor beendigter Prüfung zurückzogen. Ja selbst die Patentirten müssen, nach den Berichten der Prüfungskommission, noch gar oft sehr schwach gewesen sein!

Noch haben wir nicht vor den *Subsidiaranstalten* der Hochschule, namentlich denjenigen für die Naturwissenschaften gesprochen, welchen nach dem Programm von 1854 eine besondere Fürsorge zugedacht war.

Vor Allem ist zu erwähnen die Errichtung des *botanischen Gartens*. Zwar hatte ein solcher schon bisher bestanden, von 1804 an zwischen Stadtbibliothek und Hochschulgebäude gelegen, unterhalten von der städtischen Museumskommission und vom Staate seit 1836 mit einem jährlichen Beitrag unterstützt, zuerst von Fr. 714, später von Fr. 1269. Da derselbe aber durchaus nicht mehr genügte, so wurde im November 1859 die Erstellung eines neuen auf Staatskosten beschlossen und bis Ende 1862 ausgeführt. Ein acht Jucharten haltendes Stück Erdreich im Rappenthal wurde dafür ausgewählt; von zwei einstöckigen, durch einen langen Mittelbau (Kühlhaus) verbundenen Gebäuden wurde das eine (westliche) für Lehrzimmer und Sammlungen (Bibliothek, Herbarien, Sammlung von Hölzern und Samen), das östliche für den Obergärtner und Gehülfen bestimmt, vor denselben, und von ihnen aus geheizt, stehen vier Gewächshäuser, westlich ein Vermehrungshaus, östlich die Obstbaumschule. Die Staatsbehörden votirten einen jährlichen Beitrag von Fr. 4000 (seither erhöht), die Burgergemeinde einen solchen von Fr. 1000, der Rest der Kosten wird aus dem Gewinn des Pflanzen- und Obstbaumhandels bestritten.

Wesentliche Opfer wurden ferner gebracht für die *Anatomie* und das chemische *Laboratorium*, in welchen beiden die Praktikanten sich so mehren, dass der Raum nicht mehr genügt.

Das *physikalische Institut* wurde bedeutend erweitert und mit so vielen und werthvollen Instrumenten versehen, dass auch hier eine fernere Vermehrung des Raumes nothwendig wird.

Auch für die *Sternwarte* wurden Anschaffungen gemacht; überdies erhielt dieselbe 1861 einen Anbau für die unter der Direktion des Innern stehende *meteorologische Centralstation* (mit selbstregistrirenden Instrumenten).

In den drei bisher für Wohnungen benutzten Stockwerken der Staatsapotheke wurde eine *Augenklinik* eingerichtet, ferner ein *pathalogisch-anatomisches Institut* und, mit diesem verbunden, ein *medizinisch-chemisches Institut* gegründet, aus welchen letzteren werthvolle Arbeiten, von Lehrern und Schülern, hervorgegangen sind. Auch diese Räume genügen nicht mehr.

Der Beitrag an die *Stadtbibliothek* wurde von Fr. 1000 a. W. succesiv bis auf Fr. 2500 erhöht und überdies auch andere Bibliotheken, *Studentenbibliothek*, *medizinische Bibliothek*, mit jährlichen Beiträgen unterstützt.

Entbindungsanstalt, *gynäkologische Anstalt* und *Hebammenschule*, bisher in zwei Gebäuden in der Stadt untergebracht, sollen in Folge Grossrathsbeschlusses von 1872 einen Neubau auf der grossen Schanze erhalten.

Die *Kunstsammlungen* des Staates und des Kunstvereins, jahrelang in dem Publikum fast unzugänglichen Sälen der Hochschule und der französischen Kirche verborgen, fanden für eine bestimmte Anzahl von Jahren ein Unterkommen im Bundesrathhaus (aus dem frei werdenden Raume der Hochschule wurde eine geräumige Aula hergerichtet); bereits hat aber der Staat einen Bauplatz im Werth von Fr. 150,000 bestimmt und sind wenigstens zum Theil die Kapitalien gesammelt, um für diese Sammlungen und für die neue Kunstschule ein *Kunstmuseum* zu erstellen.

Aber gerade, indem in der genannten Weise für die Hebung der Subsidiaranstalten gesorgt wurde, schuf man wieder neue Bedürfnisse, indem in Folge vermehrter Vorräthe und grösserer Schülerzahl die Räumlichkeiten nicht mehr genügen.

Denn nicht bloss das Hochschulbüdget ist in dieser Zeit auf das Doppelte gestiegen, auch die *Zahl der Studirenden*. War in den ersten Fünfziger Jahren in Folge der sparsamen Ausstattung der Hochschule die Zahl der Studirenden bis unter 150 gesunken, so hob sich dieselbe trotz Einführung der Maturitätsprüfungen auch wieder, freilich langsamer, als sie gefallen war. Nachdem im Sommer 1859 ausnahmsweise einmal die Zahl der Studirenden über 200 gestiegen, nachher aber sofort wieder gefallen war, ging dieselbe im Winter 1865/66 entschieden über 200, im Winter 1869/70 sogar über 300 hinaus und hat sich auch seither so gehalten.

Aber noch in einer andern Richtung muss den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden: wir

meinen die *Besoldung der Professoren.* Das Maximum von Fr. 3000 a. W. von 1834, damals eine schöne Summe, ist seither nicht nur nicht erhöht, sondern bei der Einführung des neuen Geldes auf Fr. 4240 (statt 4347) herunter arrondirt worden. Im Jahr 1861 machte die Regierung den Versuch, um 20 % höher zu gehen; da der Finanzdirektor den Regierungsantrag bekämpfte, verwarf ihn der Grosse Rath; seither erfolgten zwar von Zeit zu Zeit Besoldungserhöhungen innerhalb der gezogenen Schranke, im Jahr 1867 bewilligte der Grosse Rath auch (nachdem im Jahr 1865 ein ähnlicher Versuch missglückt war) einen kleinen Extra-Kredit von Fr. 10,000, damit die Regierung wenigstens in ausnahmsweisen Fällen nicht an das gesetzliche Maximum gebunden sei; aber jetzt, wo das Hinausgehen über dieses im Jahr 1834 aufgestellte Maximum immer allgemeiner zur Nothwendigkeit wird, genügt jener Kredit nicht mehr. Wenn nicht geholfen wird, so muss die Hochschule leiden. Die Professoren werden gezwungen, Nebenverdienste in andern Anstalten, in Privatpraxis und Schriftstellerei zu suchen, der Staat wird gezwungen, bürgerlichen Beamten durch Stellungen an der Hochschule ihr Auskommen zu verbessern — wird damit nicht die Leistungsfähigkeit der Hochschule ernstlich gefährdet?

Es ist auf diesen Punkt mit um so grösserem Ernst zu dringen, da nicht bestritten werden kann, dass auf den heutigen Tag die *Leistungen der Hochschule* höher stehen als in irgend einer früheren Zeit. Nicht allein die Quantität der Studirenden ist bedeutend gewachsen, auch die Qualität ist eine andere, indem jetzt die Vorbildung eine bessere ist; auch von den Damen, welchen seit zwei Jahren an der medizinischen Fakultät zu studiren gestattet wird, verlangen die Prüfungsbehörden bei den Patentprüfungen einen Ausweis in Betreff der Gymnasialbildung.

So war denn auch die Hochschule in den letzten Jahrzehnten befähigt, sich in allen Fakultäten einige tüchtige heimische Lehrkräfte heranzubilden, und sie wird dies, wenn sie nicht durch Sparsamkeit in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird, immer mehr zu thun im Stande sein, Wir sagen dies, ohne dabei zugeben zu wollen, dass ein schweizerisches Bürgerrecht ein nothwendiges Requisit oder auch nur eine speziell in's Gewicht fallende Empfehlung bei der Wahl von Professoren sei. Vielmehr hat unsere Hochschule ihre dermalige Blüthe gerade dem Umstande zu verdanken, dass namentlich seit der Fusion von 1854 weder Herkunft, noch politisches, noch konfessionelles Bekenntniss, sondern allein die wissenschaftliche Befähigung bei Professorenwahlen als das Entscheidende anerkannt und auf den Ruf: «es muss Einer der Unsrigen bedacht werden» nicht gehört wurde, selbst dann nicht, wenn die Rufenden sich auf die Behauptung stützten, ihre Lehre sei die allein selig machende, oder die allein gesund machende u. s. w.

Was die Studirenden anbetrifft, so müssen wir, wenn auch Einzelne sich zu tüchtigen Hochschullehrern herangebildet, doch die Bemerkung machen, dass nicht Allen die Wissenschaft die hohe himmlische Göttin ist, sondern Manchem nur die tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt. Die Berichte der Prüfungskommissionen und der Fakultäten enthalten die stehende Klage, dass viele Studirende sich nur um diejenigen Kenntnisse bekümmern, welche bei den Prüfungen als unerlässlich verlangt werden, während dagegen die philosophischen Vorlesungen, namentlich die philosophischen im engeren Sinne, ganz auffallend vernachlässigt würden. Uebrigens treffen diese, wie so manche andere Klagen nicht bloss die Studirenden, sondern unsere ganze Zeit überhaupt, von welcher man, auch wenn man nicht in die stereotypen Klagen über Materialismus und Genusssucht einzustimmen geneigt ist, doch behaupten darf, dass ihr der ideale, philosophische Schwung der Dreissiger und Vierziger Jahre fremd geworden. — Als Kinder ihrer Zeit haben im Jahre 1855 der Zofingerverein und die Helvetia sich zum Neuzofingerverein fusionirt, eine Fusion, welche freilich, sobald die Wogen der politischen Kämpfe wieder höher stiegen, in die Brüche ging. Man wird sich darüber um so weniger verwundern, wenn man erwägt, dass erfahrungsgemäss in einer stets anwachsenden Studentenschaft selbst zwei Vereine den verschiedenartigen geselligen Bedürfnissen und Richtungen nicht zu genügen vermögen. Immerhin darf konstatirt werden, dass, wie im politischen Leben überhaupt, so auch hier der schroffe Gegensatz früherer Zeiten verschwunden ist, und dass, wenn die Studien zuweilen leiden, die Ursachen nicht dieser Seite des Vereinslebens zuzuschreiben sind. Und es muss überhaupt zugestanden werden, dass unsere Studentenvereine, wenn sie auch etwas zu viele Opfer an Zeit und Geld zur Folge haben, doch immer noch in den Studirenden das Gefühl ihrer Bestimmung lebendig erhalten und gesellige Künste kultiviren, an welchen gelegentlich auch Aeltere sich gerne ergötzen.

2. Organisation und Geschichte der Mittelschulen (Kantonsschulen, Progymnasien und Sekundarschulen).

Wenn man auf der einen Seite verlangen wollte, dass die in die Hochschule Eintretenden die nöthige literarische Vorbildung besitzen, so musste auf der andern Seite auch für Ertheilung dieser Vorbildung das Möglichste gethan werden, und in dieser Beziehung war man allgemein einverstanden, dass es nicht genüge, in Bern selbst am oberen Gymnasium und dessen Unterbau, dem Progymnasium, eine solche Vorbildungsanstalt zu haben, hatte doch schon Neuhaus erklärt, dass möglichst viele Kollegien des Landes hierin mitwirken müssen. Hiezu kam mit der Eröffnung des eidgenössischen Polytechnikums im Herbst 1855, an welches damals keine einzige bernische Anstalt ihre Schüler direkt zu führen im Stande war, die neue

nicht länger verschiebbare Aufgabe, auch nach dieser Richtung für die nöthigen Vorbildungsanstalten zu sorgen.

Unsere Leser werden sich noch erinnern, in welchem Stadium die im Jahr 1850 abtretende Regierung diese Frage gelassen hatte: zwei dreiklassige Kantonsschulen mit Literar- und Realabtheilung, die eine in Bern, die andere in Pruntrut (letztere mit einer Bezirksschule eng verbunden) sollten als Unterbau erhalten zwölf Bezirksschulen, die einen mit bloss realistischer, die andern auch mit literarischer Richtung, erstere mit wenigstens drei, letztere mit wenigstens vier Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfslehrern; sämmtliche Lehrer sollten vom Staate besoldet werden, alle übrigen Lasten fielen den betreffenden Ortschaften auf. Dieses System hatte zwei Fehler: erstlich war dem Staate eine zu grosse finanzielle Betheiligung zugemuthet, was zu grosser Begehrlichkeit und bedeutenden Schwierigkeiten bei Bezeichnung der Bezirksschulorte hätte führen müssen; zweitens war bei diesem System ganz einseitig Alles nur darauf abgesehen, möglichst viele Schüler in die Kantonsschulen zu führen, und das andere Pensum der bisherigen Progymnasien und Sekundarschulen: die Vorbereitung auf das gewerbliche Leben, ganz übersehen; bereits bestanden aber neben den Progymnasien im Jahr 1849 15, im Jahr 1855 17 Sekundarschulen im Kanton, und nach dem Sekundarschulgesetz von 1839 konnte deren Zahl bis auf 60 erhöht werden; was sollte, zumal bei dem schlechten Stand der Primarschulen, im Kanton Bern aus der Entwicklung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels werden, wenn man diese Sekundarschulen preis gab, um dafür höchstens sechs realistische Vorbereitungsanstalten auf höhere Schulen zu erhalten? Es ist wahr; für Letzteres musste auch gesorgt werden, aber doch nicht auf Kosten der höheren Volksbildung?

Diese Verhältnisse waren gebührend berücksichtigt in den beiden im August 1855 von der Erziehungsdirektion publizirten Gesetzesentwürfen: 1) über die Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten, und 2) über die Mittelschulen.

Nach diesen Entwürfen gelten als Mittelschulen (zwischen Primarschule und Hochschule) einerseits die Bezirksschulen, andererseits die Kantonsschulen in Bern und Pruntrut. Die Bezirksschulen zerfallen: *a)* in Sekundarschulen, in welchen *nur* die realistischen, für das *bürgerliche Leben* und *zu unmittelbarer Erlernung von Gewerben* nothwendigen Unterrichtsfächer, und *b)* in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die sogenannten humanistischen oder literarischen Unterrichtsfächer gelehrt werden. In der Aufgabe dee Progymnasien liegt auch diejenige der Sekundarschulen, nur für gesteigerte Anforderungen berechnet; «*besonders aber sollen dieselben zum Eintritt in die Kantonschulen vorbereiten*». Sekundarschulen können nach diesem Gesetzesentwurf überall gegründet werden, wo nach der Ansicht des Regierungsrathes ein Bedürfniss vorhanden ist, selbst solche mit nur Einem Lehrer; neue Progymnasien neben den bereits bestehenden in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Neuenstadt, Pruntrut und Thun müssen dagegen vom Grossen Rathe beschlossen werden. Bei den Sekundarschulen haben die betreffenden Gemeinden und Privaten ausser den Lokalitäten und dem gesammten Schulmaterial die Hälfte der Lehrerbesoldungen zu bestreiten, bei den Progymnasien wenigstens ein Drittel derselben. — Dieser Entwurf entsprach so ziemlich den Bedürfnissen des Landes und fand in demselben keinen Widerspruch. Aber die Art, wie derselbe die Finanzfrage in Abweichung vom Entwurf von 1849 behandelte, brachte ihn in Widerspruch mit sich selbst. Die Gemeinden sollten also für die Progymnasien ausser den Lokalien und dem Schulmaterial auch wenigstens einen Drittel der Besoldungen auf sich nehmen; werden die Gemeinden Bern und Pruntrut Dieses thun? Der Entwurf fühlt, dass darauf nicht gerechnet werden kann, darum will er, nachdem er zuvor erklärt, dass die Aufnahme in die Kantonsschulen erst nach zurückgelegtem 16. Altersjahr geschehen könne, schliesslich doch der Kantonsschule in Bern auch das dortige Progymnasium nebst Elementarschule, derjenigen in Pruntrut die sämmtlichen unteren Klassen, wie es scheint, auf Staatskosten einverleiben. Wird der Grosse Rath eine solche Inkonsequenz zugeben? Und wenn nein, wenn vielmehr der Grosse Rath verlangt, dass wie die andern Progymnasien, so auch diejenigen von Bern und Pruntrut zur einten Hälfte von den betreffenden Gemeinden bezahlt werden, und diese sich weigern, hängen dann die projektirten höheren Gymnasien, nach Entziehung ihres bedeutendsten Unterbaues, nicht noch mehr als bisher in der Luft??!

Diese Frage wäre sehr einfach zu lösen gewesen. Bekanntlich ist keine Gemeinde verpflichtet, für den Unterricht in den alten Sprachen zu sorgen, Ausgaben für untere Klassen der Gymnasien zu machen; wie könnte also der Staat sich auf die Erstellung höherer Gymnasien beschränken auf die Gefahr hin, dass nicht mit der nöthigen Vorbildung ausgerüstete Zöglinge oder nicht in hinlänglicher Anzahl sich anmelden? Nein! die Verfassung sagt ganz klar: Der Staat sorgt auch (neben der ihm und den Gemeinden auffallenden Fürsorge für die Volkschulen) *für den höheren Unterricht* (§ 81). Der Staat hat also für *ganze Gymnasien* zu sorgen. Wollen einzelne Gemeinden, um solche zu erhalten, Opfer bringen, um so besser; aber von dieser freiwilligen Leistung darf jedenfalls Das, was sein *muss*, nicht abhängig gemacht werden. Oder wollen einzelne Gemeinden, bequemlichkeitshalber, neben den Staats-Gymnasien noch Progymnasien haben, so mag sie der Staat darin gewähren lassen, sogar sie unterstützen, das entbindet ihn aber nicht von seiner Pflicht, den Eltern auf dem Lande für diejenigen Kinder, welche studiren sollen, die Schulen anzuweisen, welche nöthig sind, um die von ihm verlangte Vorbildung zu erlangen.

Statt auf diese einfache, in der Natur der Sache liegende Nothwendigkeit hinzuweisen, erfand nun die Schulkommission der Kantonsschule in Bern, welche sich nunmehr in begreiflicher Aengstlichkeit der Sache bemächtigte, eine Theorie, einen Gesetzesorganismus, gegen deren Konsequenzen von allen Seiten protestirt wurde: die Centralisation des höheren Unterrichtes in zwei Kantonsschulen in *Bern* und *Pruntrut* vom zehnten, ja für den deutschen Kantonstheil vom sechsten Altersjahre an. Das also war die Lösung der schon so lange schwebenden Frage der richtigen Stellung der Mittelschulen zwischen der Primarschule und der Hochschule! Die Kantonalschulkommission in Bern, welche nunmehr für die Erziehungsdirektion das Wort führt, sucht in ihrem «Allgemeinen Bericht über den Gesetzesentwurf für die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern» diese Centralisation zu begründen: Die Progymnasien können desshalb nicht Vorbildungsanstalten auf die höheren Klassen der Kantonsschulen sein, weil sie den literarischen mit dem realistischen Unterricht verbinden, wobei weder der eine, noch der andere zu seinem Rechte komme. Jede der beiden Richtungen müsse an einer besonderen Anstalt gelehrt werden, um gedeihen zu können; überdies sei derjenige Realunterricht, den die künftigen Ingenieure, Mechaniker etc. erhalten müssten, von Anfang an qualitativ ein anderer als derjenige für den künftigen Handwerker; es sei also eine Centralisation des realistischen, wie des literarischen Vorbildungsunterrichtes nothwendig. Ja, damit eine Kantonsschule in Bern ganz sicher ihr Pensum erfülle und vorgebildete Zöglinge erhalte, müsse sie auch von Staats wegen eine eigene Vorbildungsanstalt für Schüler vom sechsten bis zehnten Altersjahre haben (für die Kantonsschule in Pruntrut dagegen wird weder die gänzliche Trennung beider Sektionen, noch eine besondere Elementarschule vorgeschlagen). Eine «blosse Rücksicht auf bestehende Lokalverhältnisse und Bedürfnisse» ist es, wenn der Entwurf vom Grundsatz strenger Centralisation des wissenschaftlichen Unterrichtes insoweit abgeht, dass er den Unterricht im Lateinischen und Griechischen, «der grundsätzlich vom Staate nur in der Kantonsschule unterhalten wird», ausnahmsweise auch noch in einigen städtischen Schulen, wo er bereits besteht, beibehält. — Von diesen Anschauungen ausgehend, theilte der Ende 1855 vom Regierungsrathe genehmigte «Gesetzesentwurf über die Organisation des Schulwesens» im Kanton Bern die öffentlichon Bildungsanstalten ein in

1) die Volkschulen
   a. erster Stufe, oder die Primarschulen,
   b. zweiter Stufe, oder die Sekundarschulen;
2) die wissenschaftlichen Schulen,
   a. vorbereitender Stufe oder die Kantonschulen mit literarischen und realistischen Abtheilungen,
   b. abschliessender Stufe, oder die Hochschule (und das eidgenössische Polytechnikum).

Im Ferneren sagt der Entwurf (§ 8): «Die Sekundar- oder gewerblichen Volksschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffes der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniss und Vorbildung zu gründlicher Erlernung und einstiger sachgemässer und erfolgreicher Betreibung eines gewerblichen Berufes, theils *endlich* die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der *realistischen* Klassen der Kantonsschulen darbieten. In billiger Berücksichtigung bestehender Verhältnisse und Bedürfnisse derjenigen Ortschaften, in welchen bereits weiter ausgebildete Sekundarschulen (sogenannte (!) Progymnasien und Kollegien) bestehen, **kann** jedoch zu angemessener Vorbereitung auf den Eintritt in höhere Klassen der literarischen Abtheilung der Kantonsschule auch Unterricht in den Elementen der lateinischen und grichischen Sprache ertheilt werden.»

In Uebereinstimmung hiemit wird in dem gleichzeitig ausgetheilten «Gesetzesentwurf über die Sekundarschulen des Kantons Bern» bei Aufzählung der Unterrichtsfächer der Sekundarschulen (Progymnasien inbegriffen) das Lateinische und Griechische zu den bloss zulässigen Fächern geworfen, und endlich der «Gesetzesentwurf über die Kantonsschulen» mit der Motivirung versehen: «dass die bestehenden Progymnasien und Kollegien die unentbehrliche (strengwissenschaftliche) Vorbildung nicht leisten, — dass die zu solcher Bildung Befähigten im ganzen Lande zerstreut und ihrer in den einzelnen Bezirken zu wenig sind, als dass entweder den letzteren zugemuthet werden dürfte, die Kosten solcher wissenschaftlichen Vorbildungsanstalten zu tragen, oder der Staat für zweckmässig erachten könnte, mehrere solcher Bildungsanstalten zu gründen, — dass daher äussere Verhältnisse gebieten, aber auch innere Gründe dafür sprechen, dass wenigstens an *einer* Anstalt in jedem der beiden Kantonstheile für die sichere Erlangung jener unentbehrlichen Vorbildung zu wissenschaftlichen Studien gesorgt sei.»

Diese Gesetzesentwürfe und namentlich der sie begleitende Kommentar der Kantonsschulkommission erweckten einen wahren Sturm; es bildete sich eine Antischulgesetz-Liga zur Bekämpfung der drei Entwürfe, wobei es an harten Anklagen von beiden Seiten nicht fehlte. Wenn die Regierung darauf aufmerksam machte, dass man ja, wenn auch im Widerspruch mit dem System, alle bestehenden Verhältnisse anerkenne und nicht in Frage stellen wolle, so wurde dagegen bemerkt, dass mit einem blossen «kann» und «zulässig» nichts Festes garantirt sei; es wurde an Regierungen wie die unmittelbar vorhergehende, und daran erinnert, dass die Kollegien Biel, Neuenstadt und das erst vor Kurzem (November 1854) durch Grossrathsbeschluss übernommene Progymnasium Burgdorf (von der dortigen Burgergemeinde mit Fr. 100,000 und den nöthigen Lokalitäten dotirt) ein förmliches Recht

haben, als Progymnasien anerkannt zu werden. Die Regierung sah sich veranlasst, «Modifikationen in den Schulgesetzentwürfen» vorzuschlagen: Die Sekundarschulen wurden in denselben als Volksschulen theils abschliessender, *theils vorbereitender Stufe* bezeichnet und deren Aufgabe, die Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule darzubieten, ausdrücklich anerkannt, die alten Sprachen wurden im Sekundarschulgesetz als für Progymnasien verbindliche, nur für Realschulen als zulässige Fächer bezeichnet. Im Grossen Rathe vollends wurde noch folgender Paragraph in das Organisationsgesetz eingeschoben: § 10. «Der Unterrichtsplan der Sekundarschulen, mit Ausnahme derjenigen mit einem Lehrer, ist so einzurichten, dass sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe den ihnen durch § 8 gestellten Zweck, als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen, zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höheren Abtheilungen derselben erfüllen können.»

Mit diesen Zugeständnissen erklärten sich die Führer der Antischulgesetz-Liga im Grossen Rathe zufrieden; sie hatten die Gründnng ausgebauter Gymnasien überhaupt nicht bekämpft, sondern nur die Infragestellung der Parallelanstalten auf dem Lande in ihrer Eigenschaft als wissenschaftliche Vorbereitungsschulen. So war dann endlich, und zwar ohne wesentliche Veränderung der bisherigen Verhältnisse, die Stellung der einzelnen Schulanstalten zu einander bestimmt. Alles kam jetzt darauf an, wie nun diese Anstalten eingerichtet und geleitet wurden. —

Das *Gesetz über die Kantonsschulen* vom 26. Juni 1856 ordnet die Errichtung der beiden Kantonsschulen in Bern und Pruntrut durch den Staat an, sichert denselben ihre biskerigen Einkünfte zu und beauftragt den Regierungsrath zum Abschluss von Verträgen mit den Gemeinden Bern und Pruntrut in Betreff der denselben nach Billigkeit anzumuthenden weiteren Leistungen an diese Anstalten. Unterrichtsfächer dieser Anstalten sind, an der Literarabtheilung: Religion, lateinische, griechische, hebräische Sprache, deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache, Geschichte und Geographie, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, ebene und räumliche, Algebra, Trigonometrie, ebene und sphärische, analytische Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen und militärische Uebungen. An der Realabtheilung: Religion, deutsche, französische, englische und italienische Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie, Mathematik (nach den verschiedenen Richtungen), Physik, Chemie, Naturgeschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Turnen und militärische Uebungen. Eintritt der Schüler nach zurückgelegtem zehnten Altersjahr und Nachweis der geforderten Vorbildung. Monatliches Schulgeld Fr. 5—10 je nach der Schulstufe. Die Lehrer werden auf zehn Jahre angestellt; sind nach 20 Dienstjahren, wenn dienstunfähig, pensionsberechtigt. Kein Besoldungsmaximum, sondern nur auf die Stundenzahl basirtes Minimum.

Der Kantonsschule in Bern wird ihre bisherige vierklassige Elementarschule zugesichert; derjenigen in Pruntrut werden den Verhältnissen entsprechende Modifikationen obiger Vorschriften zugestanden.

Die Kantonsschule in Bern wurde am 3. November 1856 feierlich eröffnet, nachdem ihr bereits im Frühling nach der ersten Berathung des Gesetzes provisorisch das fehlende Stück, die obere Realabtheilung, angesetzt worden war. An ihrer Spitze stand ein Rektor, welchem zugleich die spezielle Oberleitung der Literarabtheilung oblag, während die unter ihm stehenden Vorsteher der Realabtheilung und der Elementarschule die spezielle Leitung dieser Theile übernahmen. Die Aufsicht übte im Namen der Erziehungsdirektion die von letzterer gewählte (uns bereits bekannte) Kantonsschulkommission, aus neun Mitgliedern bestehend, welcher der Rektor mit berathender Stimme beizuwohnen hatte. Lehrerversammlungen, nach Abtheilungen und Fächern gruppirt, kam die Vorberathung zu. Ein provisorisch erlassenes Reglement wies jedem Theil seine Kompetenzen an. Im Januar 1857 erschien auch der gedruckte «Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des deutschen Kantonstheils und die Kantonsschule in Bern», im Jahr 1861 noch ein Unterrichtsplan für die zweitheiligen und eintheiligen Sekundarschulen nebst einem methodologischen Anhang.

Die *Realabtheilung* der Kantonsschule, acht Klassen umfassend, fand sich sogleich in die ihr angewiesene Stellung. Die sechs unteren Klassen, gleich wie die Sekundarschulen realistischer Richtung, gaben den zu Gewerben übergehenden Schülern eine gewisse abschliessende Bildung, während sie gleichzeitig auch zum Eintritt in die obere Realabtheilung vorbereiteten; in letzterer schloss sich die eine Sektion, die technische, streng an das Polytechnikum an, während die andere Sektion, die Handelsabtheilung (in welcher jedoch nur die eigentlichen Handelsfächer appart gegeben wurden) alljährlich durchschnittlich zehn Schüler als Lehrlinge in Handelshäuser abgab. (Vom Jahre 1858 an wurden die Handelsfächer nicht mehr in Klasse II und I, sondern in Klasse III und II gelehrt, seit 1863 in Klasse IV—II.) Die Waarensammlung und die naturwissenschaftlichen Sammlungen der Realabtheilungen wuchsen schon in den ersten Jahren schön an, Dank der Gunst von Behörden und der Freigebigkeit von Kaufleuten, Gelehrten und dankbaren Zöglingen der Anstalt. Exkursionen wurden zum Besuch technischer Etablissemente benutzt; mit der Zeit wurden diese Exkursionen zu Reisen und schliesslich wurden durch Beschluss des Regierungsrathes vom Juni 1861 förmliche Schülerreisen von je 1—14 Tagen für die verschiedenen Klassen der Literar- und Realabtheilung regelmässig angeordnet, deren Kosten in erster Linie durch das Eingehenlassen der jährlichen Pfennigaustheilung bestritten

wurden. Es wurde, abgesehen von der reichen Belehrung und der körperlichen Stärkung, welche die Reisen boten, noch ein anderer pädagogischer Gewinn erzielt: während die Pfennige allen Schülern ohne Unterschied ertheilt wurden, können an den Reisen nur diejenigen Schüler Theil nehmen, mit deren Fleiss und Betragen man zufrieden ist.

Während aber, wie bereits erwähnt, der Anschluss der Realabtheilung der Kantonsschule an die Sekundarschulen sich sofort herstellte, war zwischen der neunklassigen *Literarabtheilung* derselben und den Progymnasien eher das Umgekehrte der Fall, und es schien auf dem Lande, es wolle die Kantonsschulkommission die Centralisation des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes, welche bei der Berathung des Gesetzes verworfen worden war, in der Praxis gleichwohl durchsetzen. Hatten die sämmtlichen Progymnasien in den Jahren 1846—56 alljährlich nur durchschnittlich $2^3/_5$ Schüler in's obere Gymnasium geliefert (was als Grund für die Centralisation angeführt wurde), so betrug in den Jahren 1856—62 diese Zahl nur **einen** Schüler per Jahr! Natürlich nahm unter solchen Umständen auch die Schülerzahl am oberen Gymnasium nicht zu: sie betrug in den Jahren 1857—62 nur durchschnittlich $33^2/_3$, also ungefähr gleich viel wie in in den früheren Jahrzehnten; die Zahl der mit dem Zeugniss der Maturität auf die Hochschule Uebergehenden betrug während desselben Zeitraumes durchschnittlich acht per Jahr, gerade genug für die theologische Fakultät. Aber jetzt sollten ja auch von Medizinern und Juristen diese Zeugnisse verlangt werden, wie war Das durchzuführen bei solchen Bildungsverhältnissen! Hier musste geholfen werden, und es wurde geholfen. Der Personenwechsel, welcher im Jahre 1862 bei der Besetzung der Erziehungsdirektion stattfand, hatte sofort einen prinzipiellen Wechsel in der Zusammensetzung der Kantonsschulkommission und eine Menge daran sich knüpfende Reformen zur Folge und das Resultat war, dass von 1863—1872 die Zahl der Schüler am oberen Gymnasium durchschnittlich 62, die Zahl der alljährlich mit dem Zeugniss der Reife aus demselben an die Hochschule Uebergehenden durchschnittlich 16 betrug!

Wie ist Das zugegangen? Einerseits wurde dieses Resultat erreicht durch Hebung des Sekundarschulwesens (wovon wir später sprechen werden), andererseits durch Reformen an der Kantonsschule, welche wir sofort besprechen wollen.

Bei Berathung des Organisationsgesetzes war auf den Antrag des Oppositionsführers Imobersteg eine Bestimmung aufgenommen worden, nach welcher der Unterrichtsplan der Sekundarschulen so einzurichten sei, dass sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe ihren Zweck, als *Vorbereitungsanstalten* auf die Kantonsschulen, zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höheren Abtheilungen derselben erfüllen können. Das wurde aber den Progymnasien durch den Unterrichtsplan der Kantonsschule vom Jahr 1857 geradezu unmöglich gemacht, d. h. die Progymnasien waren, wenn sie diesen Unterrichtsplan im Interesse ihrer Literarschüler (welche die kleine Minderheit bildeten) befolgen wollten, gezwungen, ihre sämmtlichen übrigen Schüler, die Mehrheit, zu vernachlässigen. Man denke: die sechs unteren Klassen der Literarabtheilung in Bern hatten: 55 Stunden Latein, 14 Stunden Griechisch, 11 Stunden Religion, dagegen Zeichnen nur 9, Naturkunde vollends 0 Stunden! Hier fragte sich die Erziehungsdirektion: ob es der unteren Literarabtheilung in Bern nicht gut thäte, etwas mehr Realunterricht zu treiben, wie die Landprogymnasien zu thun gezwungen sind, und andererseits die Stunden in den alten Sprachen etwas zu vermindern? In der That, der philologische Unterricht an der Kantonsschule war völlig in's Kraut geschossen: je mehr Stunden gegeben wurden, desto weniger Klassiker wurden gelesen; Themaschreiben, Grammatik, Auswendiglernen des Wörterbuches nahmen alle Zeit, alle Kraft und schliesslich alle Freudigkeit weg, und die Hauptautoren der Alten, welche die Schüler im Gymnasium nicht kennen lernten, wurden ihnen auch später nicht bekannt. Wie sehr auch die (nach der Stundenzahl honorirten) Lehrer der alten Sprachen sich dagegen sträubten: hier musste eingeschritten werden: ein neuer im Frühling 1863 eingeführter Stundenplan reduzirte die Zahl der Progymnasialklassen in Bern von sechs auf fünf, die Zahl der Lateinstunden von 55 auf 32, vermehrte dagegen um etwas Weniges den Unterricht in den Realfächern. Hiemit wurden noch einige andere Reformen verbunden durch ein neues Kantonsschulreglement: der Schulkommission wurde einige Mitwirkung bei den Promotionsprüfungen eingeräumt; bei den Eintrittsprüfungen in das obere Gymnasium und bei den Maturitätsprüfungen wurde der Grundsatz durchgeführt, dass sowohl die bisherigen als auch die neuen Lehrer mitzuwirken haben, also bei Aufnahmen von Schülern aus den Landprogymnasien ein Lehrer der letzteren, bei Maturitätsprüfungen Lehrer der Hochschule. Um dem oberen Gymnasium eine etwas freiere Stellung zu den Progymnasien des Landes zu geben, wurde das erstere etwas vom unteren Progymnasium abgetrennt, dessen Zöglinge vom Kadettenkorps und den obligatorischen Turnstunden befreit und durch alljährliche Preisfragen das freie Studium begünstigt; unbedeutenderer Aenderungen nicht zu gedenken.

In Folge dieser Veränderungen an der Kantonsschule und der gleichzeitigen Hebung der Progymnasien und Sekundarschulen verschwand das bisherige Missverhältniss. Schon im Jahr 1865 hatten an dem mittlerweile fast auf die doppelte Schülerzahl angewachsenen oberen Gymnasium in Bern die Schüler vom Lande die Mehrheit; über mangelnden Anschluss wurde nicht mehr geklagt, weil kein Schüler vom Lande mehr abgewiesen wurde; die beim Grossen Rathe hängige Beschwerde gegen die Forderung

von Maturitätsprüfungen gegenüber den Juristen wurde daher auch im Jahr 1866 vom Grossen Rathe ohne Diskussion abgewiesen. Hatte seiner Zeit im Jahre 1861 das kantonale Kadettenfest unter der zwischen Kantonsschulen und Sekundarschulen herrschenden Spannung etwas gelitten, so gab hingegen das im Juni 1867 auf dem Wyler in Bern abgehaltene kantonale Knabenturnfest, an welchem ausser den Kantonsschulen und Sekundarschulen noch eine Anzahl Primarschulen sich betheiligten, durch seinen ganzen Verlauf den Beweis, dass der frühere Antagonismus zwischen den verschiedenen Schulstufen dahin gefallen sei. Und doch schien es wenige Monate nachher, als ob derselbe noch einmal aufleben wolle. Als nämlich die Regierung, vom Grossen Rath wiederholt an den Kantonsschulhausbau gemahnt, im Jahr 1867 letzterem den Antrag stellte, mit einem Kostenaufwande von Fr. 1,420,000 die nöthigen Räumlichkeiten für Kantonsschule und Hochschule auf der grossen Schanze in Bern neu zu erstellen unter der Bedingung, dass die Stadt Bern sich beim Bau mit Fr. 200,000 und an den laufenden Kosten der Kantonsschule mit einem Beitrag von jährlich Fr. 17,500 betheilige, erschien nicht nur die Gesammtsumme dem noch an Defiziten laborirenden Grossen Rathe etwas hoch, sondern es fand namentlich die Stadt Bern, sie könnte mit nicht grösseren Opfern dem Staate das kantonale Progymnasium abnehmen, wodurch dem Kanton ein Neubau erspart würde. Letztere wusste durch ihre Schachzüge es dahin zu bringen, dass die zur Begutachtung der Baufrage niedergesetzte Grossrathskommission mit fünf gegen zwei Stimmen (welche das Regierungsprojekt unterstützten) den Antrag brachte: «es sei die Baufrage einstweilen zu verschieben und der Regierungsrath beauftragt, eine Revision des Kantonsschulgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Schulgesetze vorzulegen in dem Sinne, dass die unteren Klassen der Kantonsschulen von ihnen abgetrennt und in die Klasse der Sekundarschulen, resp. Progymnasien eingereiht werden.» Als aber die Erziehungsdirektion diesen Antrag in dem Sinne amendirte, «es sollen sämmtliche aus öffentlichen Mitteln unterstützte Schulanstalten der Primar-, Sekundar- und Progymnasialstufe den Gesetzen über die öffentlichen Primarschulen und Sekundarschulen unterstellt werden» — da traten die Vorkämpfer der stadtbernischen und kleinstädtischen Lokalinteressen *) wieder den Rückzug an; die Grossrathskommission liess ihren Antrag fallen und es wurde nun auf ihren Antrag einfach beschlossen: «Der Regierungsrath ist beauftragt, nach Anhörung der kompetenten, vorberathenden Behörden über die eingelangten und allfällig noch einlangenden Wünsche in Betreff unserer Schulgesetzgebung eine genaue Untersuchung zu veranstalten und dem Grossen Rathe mit möglichster Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen. *Der Entscheid in der Baufrage wird bis dahin verschoben.*» Das war des Pudels Kern: dem Staate und noch mehr der Stadt Bern die Kosten eines Kantonsschulbaues zu ersparen; für Revision des Kantonsschulgesetzes rührte sich Niemand mehr; nicht allein die Kantonschulbehörden sind dagegen, selbst die Behörden von Sekundarschulen petitionirten dagegen und die Schulsynode sprach sich dagegen aus. Die Staatsbehörde schaffte daher dem oberen Gymnasium in einem Staatsgebäude an der Herrengasse den nöthigen Platz und damit blieb die Frage auf sich beruhen.

In der Organisation der Kantonsschule zu Bern wurden in den Jahren 1870 und 1871 noch folgende Veränderungen getroffen, welche theilweise ebenfalls den Anschluss der Landschulen erleichtern: Die Unterrichtsstanden in den Naturwissenschaften wurden am unteren und oberen Gymnasium nochmals auf Kosten der alten Sprachen vermehrt (Einführung der Chemie), und der Anfang des Griechischen um ein Jahr hinausgeschoben; ferner wurden im oberen Gymnasium Turnen und militärische Uebungen (letztere mit Hinzufügung von theoretischem Unterricht und Abschaffung der bleibenden militärischen Grade und deren Abzeichen) gleichzeitig mit Anschaffung der Vetterligewehre wieder eingeführt. — Gewiss sind auch Chemie, Turnen und militärische Uebungen sehr nützliche Fächer und gehören zur allgemeinen Bildung, aber nachdem man im Jahr 1846 die Philosophie, im Jahr 1856 die Literaturgeschichte (soweit sie sich nicht mit der Lektüre verbinden lässt) vom oberen Gymnasium ausgeschlossen hat, wird man sich in Acht nehmen müssen, das Programm desselben nicht unvermerkt neuerdings zu überladen: die Leistungen desselben sind nach offiziellen Berichten seit einigen Jahren weniger genügend als in den früheren, und zwar namentlich in den alten Sprachen; es ist eben der Jugend nicht möglich, so Vieles gleichzeitig und mit gleichem Interesse zu betreiben. Und noch ein anderer Uebelstand schleicht sich unvermerkt ein — das gleichzeitige Wirken zu vieler Lehrkräfte (bis

---

*) Die Stadt Bern gedenkt so wenig ihre höheren Schulen unter die allgemeinen Schulgesetze zu stellen, dass sie lieber auf alle Staatsbeiträge verzichtet und für diese Schulen mehr ausgibt als alle andern Städte des Kantons zusammengenommen. Ausser der vom Staate unterstützten Einwohnermädchenschule bestehen in der Stadt Bern folgende vom Staate nicht unterstützten, dagegen ganz oder theilweise von der Einwohner- und Burgergemeinde bezahlte höhere Schulen: 1) die sogenannte burgerliche Realschule, mit 2) der sogenannten burgerlichen Mädchenschule im Jahr 1852 in die Verwaltung der Einwohnergemeinde übergegangen; 3) die sogenannte Lerberschule (ein pietistisch gefärbtes Gymnasium); 4) die sogenannte neue Mädchenschule (auch pietistisch) — alle vier Schulen mit besonderen höheren Elementarklassen; 5) die im Jahr 1867 gegründete sogenannte Gewerbeschule, eine Sekundarschule für den Handwerkerstand. — Der Vorwurf der Bevormundung der Stadt Bern in Bezug auf das Schulwesen, welcher im Jahr 1867 gegen die Regierung gemacht wurde, war daher eben so ungegegründet als der andere, dass der Staat das Mittelschulwesen in der Stadt Bern ganz selbst bezahlen müsse. —

In den andern Städten des Kantons bestanden im Jahr 1872 noch folgende Burgerschulen: in Burgdorf eine Elementarschule und eine Mädchensekundarschule; in Biel eine Knabenelementarschule und eine Mädchensekundarschule; in Pruntrut drei von Lehrschwestern geleitete Mädchenprimarschulen.

zwölf) an einer Klasse, was bei grösserer Berücksichtigung der Gutachten der Schulkommission durch die oberen Behörden zu vermeiden gewesen wäre.

Einfacher gestalteten sich von Anfang an die Verhältnisse an der *Kantonsschule in Pruntrut*, welche im Jahr 1858 nach ebenfalls fruchtlosen Verhandlungen mit der Gemeinde über einen zu leistenden Beitrag, meist mit den bisherigen Lehrern, provisorisch eröffnet wurde; die Anstellung von Protestanten bei den definitiven Wahlen des Jahres 1860 hatte den Rücktritt einiger Kleriker und vorübergehend eine Verminderung der Zöglinge, aber eine entschiedene Hebung der Schule zur Folge. Der Unterrichtsplan vom Jahr 1863 ist auch für die Progymnasien und Sekundarschulen des französischen Kantonstheils maassgebend; ein Tableau des livres d'enseignements adopté par la direction de l'éducation vom Jahr 1859 erstrebt auch eine gewisse Gemeinsamkeit der Lehrmittel für diese Schulanstalten. Die Schülerzahl bewegt sich jeweilen zwischen 70 und 100, wovon gegen die Hälfte Literarschüler sind. Literar- und Realschüler erhalten die meisten Unterrichtsstunden gemeinschaftlich; während die Literarschüler den alten Sprachen obliegen, werden die Realschüler in Mathematik, Zeichnen und Naturwissenschaften etwas weiter geführt, die Literarabtheilung hat 233, die Realabtheilung 234 wöchentliche Stunden, auf sieben Jahreskurse vertheilt.

Die Maturitätsprüfungen, an welchen öfter auch die Aspiranten der polytechnischen Schule sich betheiligen, werden durch eine besondere Kommission, welcher Delegirte der Erziehungsdirektion (in der Regel Lehrer der Hochschule) beiwohnen, abgenommen. Aus den Prüfungen ergibt sich, dass neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften von den Zöglingen beider Abtheilungen mit sehr schönen Erfolgen betrieben werden; weniger genügen die Leistungen in den alten Sprachen, bei deren Unterricht (namentlich im Griechischen) auf Grammatik und schriftliche Arbeiten zu wenig Gewicht gelegt wird.

Das Zeugniss genügender Leistungen gebührt somit in Pruntrut, wie in Bern in erster Linie der Realabtheilung. Auch die Delegirten des eidgenössischen Schulrathes stimmen diesem günstigen Urtheil bei, welche seit 1871 den Austrittsprüfungen an der Realabtheilung, welche zugleich als Eintrittsprüfungen für das eidgenössische Polytechnikum gelten, nach Vertrag beiwohnen.

Mögen die beiden Kantonsschulen auch ferners kräftig fortwirken! Und möge man nie vergessen, dass dies nur möglich ist, wenn thätige und von der Regierung fest sekundirte Schulkommissionen und Direktoren denselben eine konsequente und nie ausgesetzte Aufmerksamkeit schenken! — —

Gehen wir über zur Organisation und Geschichte der *Sekundarschulen* (Progymnasien und Realschulen). Wir wissen bereits, dass das Organisationsgesetz, wie es aus den Berathungen des Grossen Rathes hervorging, denselben eine doppelte Aufgabe zuwies, einerseits diejenige einer höheren abschliessenden Bildung, andererseits die der Vorbereitung auf höhere Klassen der Kantonsschule. Dasselbe Gesetz führt für die Beaufsichtigung der Sekundarschulen an der Stelle der Schulkommissäre die Schulinspektoren ein und sorgt für Aufstellung eines dem Unterrichtsplan der Kantonsschulen sich anschliessenden gemeinsamen Unterrichtsplanes und gemeinsamer Lehrmittel durch die Erziehungsdirektion (siehe oben).

Durch das *Gesetz über die Sekundarschulen* vom 26. Juni 1856 und das in Vollziehung desselben erlassene Reglement (definitive Redaktion vom 2. Mai 1862) wurden folgende Neuerungen eingeführt:

Die bisherige Beschränkung der Zahl der Sekundarschulen fällt weg; es können deren überall gegründet werden, wo nach der Ansicht des Regierungsrathes hiezu ein Bedürfniss vorhanden ist.

Es können ausnahmsweise auch Sekundarschulen mit einem Lehrer gegründet werden; andererseits fallen aber auch die bisherigen Progymnasien unter das Sekundarschulgesetz, welches jedoch denselben die ausdrückliche Zusicherung ertheilt, dass bei der Feststellung der Lehrerzahl der Regierungsrath den bisherigen Verhältnissen möglichst Rechnung tragen werde. An den übrigen Sekundarschulen kommen:

1 Lehrer auf 15— 30 Schüler,
2 » » 30— 60 »
3 » » 60—100 »
4 » » 100— u. s. w.

Die Leistungen von Privaten und Gemeinden, welche Sekundarschulen errichten, sind dieselben wie nach dem Gesetz von 1839; dieselben müssen aber auf wenigstens sechs (statt vier) Jahre garantirt werden.

Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Lehrerbesoldungen; Mädchensekundarschulen erhalten jedoch diesen Beitrag nur, wenn eine Fortbildungsklasse zur Bildung von Primarschul- und Arbeitsschullehrerinnen mit ihnen verbunden ist. (Diese letztere Bedingung, welche im Gesetz von 1839 und im Entwurf der Erziehungsdirektion vom August 1855 noch nicht enthalten war, wurde durch eine partielle Gesetzesabänderung vom 2. September 1867 wieder gestrichen und überdies auch für Sekundarschulhausbauten in gleicher Weise wie bei Primarschulhausbauten ein Staatsbeitrag bis auf die Summe von Fr. 5000 zugesichert.)

Der Staat behält sich das Verfügungsrecht vor über zwei Freiplätze und schreibt auch der Schulgenossenschaft die Gestattung von wenigstens zwei ferneren Freiplätzen vor.

Das Maximum des Schulgeldes wird auf Fr. 60 erhöht; die nicht mit Freiplätzen bedachten Schüler sind überdies verpflichtet, zu Handen eines zu stiftenden Schulfonds eine Aufnahmsgebühr von Fr. 5 und eine Promotionsgebühr von Fr. 2 zu bezahlen.

Schulunfleiss wird — ebenfalls zu Handen des Schulfonds — durch Bussen bestraft, welche bis auf fünf Centimes per Stunde betragen.

Die Schulfächer sind die nämlichen wie bisher, mit der einzigen Abänderung, dass von den bisherigen obligatorischen Fächern (die nirgends gelehrten) Technologie und Landwirthschaft fallen gelassen, dagegen das Turnen eingeführt und den fakultativen Fächern Latein und Griechisch auch noch Italienisch, Englisch und Waffenübungen beigefügt werden. Der Unterrichtsplan vertheilt den Lehrstoff auf sechs Jahreskurse. — Bei der Zusammensetzung der Schulkommissionen wird der Erziehungsdirektion die Wahl der Hälfte der Mitglieder und des Präsidenten vorbehalten.

Die Lehrer werden auf den Antrag der Kommission durch den Regierungsrath gewählt; nur patentirte Lehrer können definitiv gewählt werden — Einführung der Sekundarlehrerpatente —; notorisch tüchtige Männer indessen können ohne Patent durch den Regierungsrath gewählt werden.

Für die Besoldung wird ein auf die Stundenzahl basirtes Minimum aufgestellt, welches, weil bald überschritten, jede Bedeutung verlor.

Die Sekundarlehrer sind gegen ein Schulgeld (von Fr. 1 per Stunde) zur Leitung von Handwerkerschulen verpflichtet. (Dieses reglementarische Minimum wurde durch Verordnung vom 12. Juli 1866 beseitigt, welche überhaupt den Handwerkerschulen, die als Appendix der Sekundarschulen nicht gedeihen wollten, eine selbstständigere Stellung gibt.)

Die wöchentliche Schulzeit beträgt 33 Stunden, kann jedoch mit Bewilligung des Regierungsrathes im Sommersemester auf 24 Stunden reduzirt werden; die jährlichen Ferien betragen acht bis zehn Wochen. — —

Wie wenig auch das neue Gesetz sich von demjenigen von 1839 zu unterscheiden scheint, so hat es doch, allerdings gestützt durch die wachsenden Bildungsbedürfnisse und den zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung, wesentlich günstigere Resultate gehabt. Während in den 16 Jahren von 1839 bis Ende 1855 die Zahl der Sekundarschulen (17) sich gar nicht vermehrte, im Gegentheil vorübergehend auf 14 herabfiel und auch die Schüler bloss etwa um 100 zunahmen, und so ähnlich bei den Progymnasien, ergeben sich bei einer Vergleichung der Jahre 1855 und 1872 folgende Zahlen:

Im Jahr 1855 zählten die fünf *Progymnasien* Thun, Burgdorf, Biel, Neuenstadt und Delsberg 310 Schüler, worin 100 Lateinschüler; im Jahr 1872: 443, worunter 88 Lateinschüler; im Jahr 1855 trug der Staat an dieselben bei Fr. 33,036. 77; im Jahr 1872 Fr. 50,466. 55. Im Jahr 1855 zählten die damaligen 17 vom Staate unterstützten Realschulen, welche alle im deutschen Kantonstheil, mit Ausschluss des Oberlandes, sich befanden, 730 Schüler (wovon 255 Mädchen, Lateinschüler keine); im Jahre 1872 44 Realschulen: 2959 Schüler (wovon 1514 Mädchen), mit ungefähr 40 Lateinschülern; der Staat trug an diese Schulen bei im Jahr 1855 Fr. 28,052. 72, im Jahr 1872 (Inspektionskosten nicht gerechnet) Fr. 120,704. 65.

Schon diese statistischen Notizen beurkunden einen bedeutenden Fortschritt; einzig der Rückgang der Lateinschüler bei den Progymnasien mag auffallen; indessen zusammengehalten mit der Zunahme der Lateinschüler im Ganzen (bei Hinzurechnung der Realschulen), beweist diese Abnahme nur, dass die grösste Gefahr für die Progymnasien in der *Decentralisation* des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes und jedenfalls nicht mehr in den Kantonsschulen liegt.

Mehr Gewicht als auf die in obigen Zahlen zu Tage tretende quantitative Hebung der Sekundarschulen legen wir auf die qualitative; dieselbe äussert sich zunächst in der grossen Zahl Derjenigen, welche von diesen Schulen aus in die oberen Abtheilungen unserer Kantonsschulen einzutreten im Stande waren, wovon wir früher gesprochen, sodann überhaupt in der von den Sekundarschulen aus in das Volk übergegangenen Bildung, wovon eine Menge Gewerbsleute, Gemeinde- und Staatsbeamte Zeugniss ablegen.

Diese Hebung ist nun zu allernächst den durch die neue Schulgesetzgebung in's Leben gerufenen *Inspektoraten* zu verdanken. Nur zweimal vor 1856, in den Jahren 1843 und 1848 waren die sämmtlichen Sekundarschulen von einer und derselben Persönlichkeit inspizirt worden; wie soll aber eine Einheit des Unterrichtes zwischen diesen Schulen unter sich und zugleich mit den Kantonsschulen möglich sein, wenn die leitenden Persönlichkeiten isolirt dastehen und nicht wissen, was anderwärts vorgeht? In der That, das merkte man den Sekundarschulen bei der Einführung des Inspektorates an. Schon die Lehrer stammten nicht bloss aus verschiedenen Kantonen, sondern aus aller Herren Länder; darum hatte auch fast jede Schule ein eigenes Lesebuch, eine besondere französische Grammatik, besondere Methoden. Aber auch der Stoff selbst, welcher behandelt wurde, war je nach den in der Schulkommission leitenden Männern oder nach der Richtung und Bildung der Lehrer ein sehr verschiedener. Da wurde z. B. ägyptische Geschichte und indische Mythologie getrieben mit Kindern, welche von der biblischen Geschichte ebensowenig wussten als von der Geschichte der Schweiz. Man trieb jahrelang Algebra und konnte beim Austritt aus der Schule eine einfache Kopfrechnung nicht machen u. a. m. Wie viel gute Kräfte und guter Wille waren in dieser Weise bereits planlos vergeudet worden! Das wurde anders, als einmal die Sekundarlehrer unter die Autorität gewiegter Fachmänner (die Inspektoren der Sekundarschulen waren in der Regel Lehrer an den höheren Klassen der Kantonsschulen) gestellt wurden. Von jetzt an wurde streng auf Erfüllung des Unterrichtsplanes gehalten, unzweckmässige Lehrbücher

und Methoden verpönt, bessere angerathen. Mit der Erstellung eigener Lehrmittel ging es indessen nicht schnell vorwärts; Miéville's Handbücher, Egger's geometrische Lehrmittel, Hutter's Zeichnungskurs sind ausser den von der Primarschule her eingeführten Lehrmitteln die einzigen obligatorischen; im französischen Kantonstheil war man wegen des noch kleineren Absatzgebietes fast völlig auf fremde Lehrmittel verwiesen. — Namentlich musste man auf die Anschaffung von Veranschaulichungsmitteln und Apparate für den naturkundlichen Unterricht dringen, wenn derselbe nicht zum geisttödtenden Gedächtnisswerk werden sollte. Wie lange ging es, bis dies die Schulkommissionen begriffen und beherzigten! Im Turnen vollends fehlte es meistentheils an jeglichem Plan, und mancherorts selbst für das Sommerturnen an einem Turnplatz; hier musste ein eigener Turninspektor *) Ordnung schaffen; welcher aber — es rührt das theilweise von den vielen neugegründeten Sekundarschulen her — noch im Bericht pro 1872 klagt, dass drei Viertheile der Schulen nur im Sommer turnen können und auch hiezu nicht durchweg die nöthigen Geräthe und den nöthigen Platz haben. — Natürlich zeigte sich bald die Nothwendigkeit besonderer Lehrerkurse für das Turnen, das Französische, das technische Zeichnen und für die naturkundlichen Fächer; für das erstere wurde im Jahr 1864 ein Kurs abgehalten; für die andern genannten Fächer einer im Jahr 1866 und ein fernerer auf 1873 vorbereitet. Von der Lehramtschule an der Hochschule wurde bereits gesprochen. —

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde denjenigen Anstalten zugewendet, von welchen sich erwarten liess, dass sie bei einiger Pflege Zöglinge in die obere Abtheilung der Kantonsschulen liefern könnten; vorab den Progymnasien und den günstiger gelegenen Sekundarschulen. Dass nicht alle Sekundarschulen auf diese Höhe gehoben werden konnten, war von vornherein klar; die betreffenden Gemeinden erwarteten es auch gar nicht; manche Schulbehörden erklärten dies ausdrücklich. In denjenigen Ortschaften aber, wo dieses Bedürfniss gefühlt wurde und wo man zu diesem Zwecke einige Opfer zu bringen geneigt war, da stand der Staat aufmunternd, helfend und rathend zur Seite und anerbot von vornherein mehr als die Hälfte der entstehenden Mehrkosten für neue und tüchtigere Lehrkräfte. Mit Recht. Während es ganz natürlich ist, dass der Staat für Schulen, welche bloss höhere Volksschulen sind, und sein wollen, sich mit den Gemeinden in die Kosten gleichmässig theilt, soll er, weil nach der Verfassung einzig zur Fürsorge für den höheren Unterricht verpflichtet (§ 81), da, wo zu Ertheilung desselben ein gut vorbereiteter Boden sich findet, mit einem Mehreren einstehen. Dass er die Kosten solcher Anstalten sofort ganz zu übernehmen habe, ist durchaus nicht die Konsequenz dieses Grundsatzes. Gibt ja doch auch das Gesetz, welches die Kosten für Errichtung von Landstrassen, im Gegensatz zu blossen Dorfwegen, dem Staate überbindet, zu, dass Gemeinden, welche die Anlegung einer solchen Strasse befördern wollen, daran eine Beisteuer anbieten (§ 12 des Gesetzes vom 21. März 1834). Aus diesem Gesichtspunkte sind die sämmtlichen Progymnasien, sowie die erweiterten Sekundarschulen in Interlaken, Langenthal, St. Immer, Herzogenbuchsee, Langnau, Kirchberg behandelt worden, welche jetzt alle theils in realistischer, theils in beiden Richtungen als ihrer Aufgabe gewachsene Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen gelten können; in realistischer Richtung stehen auch mehrere zweitheilige Sekundarschulen auf dieser Stufe. In gleicher Weise wie die alten Sprachen haben auch die modernen, Englisch und Italienisch, an Ausdehnung gewonnen; das Englische wird gegenwärtig von mehr Schülern der Progymnasien und Sekundarschulen gelernt, als das Lateinische, und auch das Italienische wird in Burgdorf, Delsberg, Herzogenbuchsee gepflegt. —

Noch bleibt indessen Manches zu wünschen übrig, selbst bei den obligatorischen Fächern. Noch fehlt es in einigen Anstalten am rechten methodischen Fortschritt im Deutschen und Französischen; mehrere Berichte erwähnen, dass in der Geschichte noch nicht alle Schulen die kantonale und die Bundesverfassung erreichen; in der Mathematik finden nicht überall Kopfrechnen und Messübungen die erforderliche Pflege; in den französischen Schulen werden die Realien hie und da noch zu gedächtnissmässig betrieben; mit dem Turnen sind noch manche Anstalten im Rückstande *). Wir geben zu, dass durch endliche Erstellung zum Theil längst bestellter Lehrmittel (deutsches Lesebuch, Schweizergeschichte), durch grössere Leistungen des Staates für Sekundarlehrerbildung, durch Verwendung grösserer Finanzmittel auf die Inspektion der stets zunehmenden Zahl von Sekundarschulen vom Staate ein Mehreres geschehen könnte. Aber wie wenig leisten noch mancherorts die Landgemeinden! Manche geben ihr bloss das Lokal, andere nicht einmal soviel, so dass die Schule etwa in einer Käserei ein Unterkommen suchen muss. Ja selbst über straflose Vernachlässigung der Sommerschule (die man ja auf 24 Stunden per Woche zusammenziehen könnte) wird geklagt; solche Dinge, sowie auch die gesetzwidrige Aufnahme von neunjährigen, nicht gehörig vorgebildeten Kindern, sollten nicht vorkommen!

Es freut uns sehr, unsere Sekundarschulgeschichte mit einer Ersheinung ganz andern Charakters abschliessen zu können. Einwohner- und Burgergemeinde von Burgdorf haben im Dezember 1872 einhellig beschlossen, ihr fünfklassiges Progymnasium zu einem achtklassigen Gymnasium auszubauen. Die Kosten für die zwei obersten

*) Eine von demselben redigirte «Anleitung zur Errichtung von Turnlokalitäten» wurde amtlich verbreitet. 1865.

*) Kadettenkorps, deren Nutzen unter den Pädagogen übrigens sehr verschieden beurtheilt wird, bestehen nur an den zwei Kantonsschulen, neun Progymnasien und Sekundarschulen und einigen wenigen Primarschulen.

Klassen will Burgdorf ganz von sich aus bestreiten und gleichwohl die Wahl der Lehrer dem Staate, die Leitung der ganzen Schule einer in ihrer Mehrheit von der Erziehungsdirektion gewählten Kommission überlassen. Dieser Beschluss gibt der Mittelschulfrage eine ganz neue Wendung. Warum auch in Burgdorf ein ausgebautes Gymnasium! Könnten doch die Burgdorferzöglinge mit denselben Kosten auch anderwärts ein höheres Gymnasium besuchen! Einmal müssen die Jünglinge, wenn ihr Charakter sich entwickeln soll, doch «gewagt sein». Und wozu auch diejenigen Klassen, an welche der Staat Nichts beiträgt, gleichwohl ganz der Staatsleitung überlassen? Man hat eben in Burgdorf eingesehen, dass eine Vertheilung der Gymnasialbildung auf zwei von verschiedenen Behörden geleitete Anstalten immer einen grossen Zeitverlust mit sich führt, indem die Schüler das Opfer sind der verschiedenen Methoden, der verschiedenen Vertheilung des Pensums u. s. w., während, wo das obere Gymnasium in allen Beziehungen unmittelbar fortsetzt, was im unteren angefangen worden, die Zöglinge gerade in der schwankendsten Entwicklungszeit von ihren Studien am festesten gehalten werden. Ist Das nicht der schlagendste Beweis von der Nothwendigkeit ganzer Gymnasien! Eine Nothwendigkeit, wie sie nicht nur in ganz Deutschland eingesehen wird, sondern auch, und zwar nach unangenehmen Erfahrungen, vom Nachbarkanton Aargau anerkannt werden musste.

Wahrscheinlich wird aber dieser Vorgang auch den ferneren Beweis leisten, das ein zweites Gymnasium von Staats wegen für den über 400,000 Seelen zählenden deutschen Kantonstheil nicht zuviel ist, und die Staatsbehörden veranlassen, darüber nachzudenken, ob nicht in mehr als zwei Kantonsschulen der höhere wissenschaftliche Unterricht — nicht centralisirt, sondern — von der Primarschule an bis zum Eintritt in die Hochschule oder das Polytechnikum fortlaufend durchgeführt werden sollte, und ob solche ausgebaute Gymnasien nicht unbedingt vorzuziehen seien für alle diejenigen Schüler, welche nicht schon vom elterlichen Hause aus einen Theil des höheren Unterrichtes geniessen können.

3. Die Primarschule.

Schlimmer als mit den übrigen Schulen stand es im Kanton Bern von jeher mit den Primarschulen, weil Diejenigen, welchen naturgemäss zunächst die Sorge für dieselben obliegt, die Gemeinden, meistentheils die Bedeutung und Wichtigkeit derselben verkannten, Diejenigen aber, welche die richtige Einsicht besassen, nicht die Kraft und den festen Willen hatten, um die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Die Primarschulen hatten vor Allem aus die unseligen Folgen des jahrelangen politischen Haders zu tragen; mit dem Friedensschluss im Jahr 1854 ging endlich für sie ein Stern der Hoffnung auf. Und es war hohe Zeit, dass die Politiker einmal die Waffen bei Seite legten und ihre Aufmerksamkeit den Werken des Friedens zuwandten.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die Uebelstände im Primarschulwesen, welchen entweder durch neue oder durch praktischere, präzisere Gesetzesvorschriften abzuhelfen war.

Da finden wir noch immer, um mit dem am meisten in die Augen springenden Uebelstande anzufangen die *Ueberfüllung der Schulen*, ungeachtet der damaligen Bevölkerungsabnahme*). Wenn auch, nach Bericht von 1854, durchschnittlich auf eine Schule nicht mehr als 70 Schüler kamen, so gestalteten sich im Einzelnen doch die Verhältnisse ganz anders. Nach einem Berichte der Erziehungsdirektion aus dem Jahr 1855 gab es damals 250 Schulen mit 80—100, 119 Schulen mit 100—120, 43 Schulen mit 120—140, 8 Schulen mit 140—150 und 5 Schulen mit mehr als 150 Schülern. Selbst wenn alles Andere in der Ordnung wäre, was lässt sich bei einer solchen Masse ausrichten?

Hiezu kommen die ungenügenden *Schulhäuser*. Noch hatten 40 Schulkreise gar keine eigenen Schulhäuser; zu diesen gehörte u. A. der ganze Amtsbezirk Saanen; neben dem Oberlande ist wegen ungenügenden Schullokalien das Emmenthal zu erwähnen; auch in einigen Amtsbezirken des Jura waren dieselben dürftig genug (Hr. Schulinspektor Péquignot taxirte die Schulhäuser der Aemter Courtelary und Neuenstadt durchschnittlich zu Fr. 34,000, diejenigen

---

*) Die Bevölkerung des Kantons Bern fiel vom März 1850 bis zum November 1856 von 458,301 auf 449,129 Seelen — eine Abnahme von 2 %! Diese abnorme Erscheinung wird nur theilweise erklärt durch die während der Fünfziger Periode von Staat und Gemeinden systematisch betriebene Auswanderung nach Amerika (sie betrug vom 1. Juli 1851 bis 1. Juli 1853 via Havre 4869 Köpfe). Damit ist aber nicht erklärt, wie die Primarschulbevölkerung, welche Ende 1852 noch 91,104 Schulkinder betrug, bis 1861 trotz indessen verlängerter Schulzeit und verschärftem Schulzwang auf 85,263 fallen, somit um 6,4 % abnehmen, dann aber wieder eben so allmälig steigen und 1869 bei 91,596 anlangen konnte.

Es fragt sich, ob die Verminderung des Schuleintritts von 1852—1861 etwa einer Geburtenverminderung in den Jahren 1846 bis 1855 zuzuschreiben sei und ob die von 1845—1855 anhaltende Kartoffelkrankheit nebst andern Missernten hiezu beigetragen? Hierauf antworten folgende interessante statistische Angaben über die Bevölkerungsbewegung, von welchen wir die Todesfälle nicht trennen wollen:

	Verehelichungen.	Geburten.	Todesfälle.
1844	3409	14,305	10,221
1845	3247	15,700	9,651
1846	2904	14,921	10,213
1847	2634	13,146	10,285
1848	3008	13,907	9,729
1849	3259	15,115	8,907
1850	3218	14,967	10,658
1851	2818	14,690	10,192
1852	2833	14,051	10,560
1853	2663	13,643	10,725
1854	2854	13,424	10,886
1855	2594	12,411	12,442
1856	3297	14,252	9,723
1857	3806	14,338	10,111
1858	3968	15,178	9,760
1859	3899	16,148	10,270
1860	3905	15,770	9,906
1861	3600	15,570	10,890
1862	3982	15,880	9,314
1863	4142	16,744	9,897

der Aemter Freibergen und Laufen zu Fr. 13,000, Pruntrut, Delsberg und Münster durchschnittlich zu Fr. 6000); die Schulhäuser fassten mancherorts die schulpflichtigen Kinder nicht und ein geregelter Unterricht war daher mit geregeltem Schulbesuch unvereinbar.

Der *Schulbesuch* war aber noch aus andern Gründen überaus schlecht. Weil das Gesetz von 1835 in dieser Beziehung vom Landvolk das Unmögliche verlangte, konnte auf dessen Durchführung gar nicht im Ernste gedrungen werden; und es machte jede Gemeinde, was ihr gutdünkte; und weil das Gesetz nicht genau festsetzte, wann Schulunfleiss zu bestrafen sei und daher die einen Gemeinden selbst Solche anzeigten, welche nur über einen Achtel der Schulzeit gefehlt hatten, andere kaum alle Diejenigen, welche ganze Monate ohne Entschuldigung weg blieben, so hatten auch gleichgültige Richter Ausreden genug, wenn sie die Angezeigten nicht verurtheilen wollten. So kam es, dass, während das Gesetz bloss acht Wochen Ferien jährlich gestattete, durchschnittlich wenigstens vier Monate lang gar nicht Schule gehalten und von Ende März an bis weit in den November hinein, auch wenn die Schule gehalten ward, dieselbe höchst unregelmässig, heute von diesen, morgen von jenen Kindern und von manchen gar nicht besucht wurde. Bei dieser Unordnung war es in einzelnen Gemeinden möglich, dass über 25 % der Kinder aus der Schule traten, ohne nur lesen gelernt zu haben!

Solche Gemeinden thaten dann natürlich auch möglichst wenig für die *innere Ausstattung der Schule.* Da der Heidelberger Katechismus Alles enthielt, was dem Christen zu wissen «nöthig» ist, so wurde er in gewissen Schulen vom Kleinsten bis zum Grössten als einziges Schulbuch benützt, und wenn die Schulkommission behufs einiger Abwechslung noch etwa ein Dutzend Kinderbibeln für eine ganze Schule anschaffte, so glaubte sie genug geleistet zu haben. So war's in den schlechten Gemeinden. Freilich gab es auch sehr schulfreundliche Gemeinden, welche ihre Schulen mit allem Nothwendigen versahen und Leistungen erzielten, welche hinter bescheideneren Sekundarschulen wenig zurückblieben. Diese Gemeinden handelten aber auf eigene Faust; denn, wie wir früher gesehen, hatten die Erziehungsbehörden weder obligatorische Lehrmittel vorgeschrieben, noch, in den meisten Fächern wenigstens, für deren Erstellung etwas gethan.

Es fehlte der Schule an *genauer Präzisirung ihrer Aufgabe.* Das Gesetz hatte auch in dieser Beziehung so viel verlangt, dass es illusorisch wurde und die alte Meinung, dass Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen genügen, sich mit einigem Grund dem Gesetze gegenüber zu behaupten vermochte. Während in den fortgeschritteneren Gegenden, namentlich des Oberaargau's, in der Geschichte und Geographie der Schweiz schon recht schöne Resultate erreicht wurden, gab es andere, in welchen man Lehrer, welche diese Fächer einzuführen suchten, als gefährliche Neuerer ansah.

Das grösste aller Uebel aber bestand in der *schlechten Besoldung der Primarlehrer.* Die durchschnittliche Besoldung betrug im Jahr 1854 (Naturalnutzungen inbegriffen) Fr. 289 n. W. oder unter Einrechnung der Staatszulage von Fr. 218: Fr. 507. — Es gab aber 228 Schulen mit einer Gemeindebesoldung von bloss Fr. 50 bis 150, oder, die Staatszulage eines definitifen Lehrers inbegriffen, von Fr. 268 bis 368 (73—100 Centimes per Tag!) *). Da musste der Lehrer entweder auf Unkosten der Schule die bitterste Noth leiden oder mit Nebenbeschäftigungen sein Brod verdienen, oder dann den Schuldienst aufgeben. Ueber 10 % sämmtlicher Schulen waren schon mit Unpatentirten besetzt, und wie musste es erst kommen, wenn zur Theilung der überfüllten Schulen geschritten werden sollte! Es war durchaus nothwendig, dass einmal der Gesetzgeber von dem verfassungsmässigen Rechte (§ 81) Gebrauch machte und das Beitragsverhältniss der Gemeinden an die Primarschule festsetzte, wenn diese nicht dem Egoismus und dem Unverstande zum Opfer fallen sollte.

Wenn nun aber in allen diesen Beziehungen wirksam geholfen werden wollte, so war noch etwas vor Allem aus nothwendig. Es ist rein unmöglich, dass ein einzelner Mann, Erziehungsdirektor genannt, der noch überdies wenigstens die Hälfte seiner Zeit durch andere Regierungsgeschäfte in Anspruch genommen ist, das ganze Erziehungswesen des grossen Kantons Bern dirigire ohne Unterstützung durch Fachmänner, welche ihre ganze Zeit der Schuladministration widmen können. Zugegeben, dass im blossen Inspiziren von Schulen auch gut gewählte Schulkommissäre, welche einen andern Hauptberuf haben, Nützliches leisten können, so sind sie doch dies erst im Stande, wenn eine gute Organisation des Schulwesens, die aber noch gänzlich fehlte, ihnen ganz genau ihre Stellung anweist. Um aber diese Organisation zu schaffen, dieselbe jeweilen den Zeitbedürfnissen entsprechend zu erneuern, die Schule auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten, dazu bedarf es Männer, welche ganz dieser Aufgabe leben und leben können, Spezialisten wie in andern Verwaltungszweigen (Bauwesen, Finanzwesen), welche dem Chef der Verwaltung zur Verfügung stehen. Man kann sie *Inspektoren* nennen, mit dem Vorbehalt, dass bei Festsetzung ihrer Anzahl und ihres Gehaltes nicht vergessen werde, dass ihnen noch Schwierigeres und Wichtigeres obliegt, als nur die Schulen zu besuchen.

Von diesen von ihm sehr deutlich und präzis ausgesprochenen Anschauungen geleitet, begann der aus der

---

*) Im Herbst 1856 betrug die Gemeindebesoldung noch:

an	188	Schulen	Fr.	50—150
»	186	»	»	150—200
»	250	»	»	200—250
»	204	»	»	250—300
»	112	»	»	300—350
»	112	»	»	350—400
»	101	»	»	400—500
»	56	»	»	500—600
»	67	»	über »	600

Fusion hervorgegangene Erziehungsdirektor sein schweres Reformwerk. Um aber nicht wieder, wie es zwanzig Jahre früher geschah, ohne Rücksicht auf das Ganze, sich an einem Theil dieses Werkes zu überbauen, noch auch, wie in der Sechsundvierziger Periode geschah, durch gleichzeitige Inangriffnahme sämmtlicher Aufgaben mit allen stecken zu bleiben, entwarf derselbe vorerst einen Gesammtplan, führte ihn aber stückweise aus. Er schickte ein Organisationsgesetz voraus, welches jeder Schulstufe ihre Stelle anwies, schaffte sich dann durch vorläufige Organisation der höheren Schulen freie Hand, um nachher, gleich wie auch die mitwirkenden Behörden, mit konzentrirter Kraft der Ordnung des Primarschulwesens obzuliegen. Wenn, zur Erleichterung der späteren Arbeit, schon im Organisationsgesetze verschiedene Bestimmungen aufgenommen wurden, welche mit mehr Recht in Spezialgesetze gehörten, so mag das vielleicht ein logischer Fehler sein, war aber der Sache selbst zuträglich.

Das *Organisationsgesetz* vom 24. Juni 1856 enthielt ausser dem schon früher Erwähnten über das Primarschulwesen folgende spezielle Bestimmungen.

In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung, nämlich in der biblischen Geschichte und den Grundwahrheiten der christlichen Religion, in der Muttersprache bis zum richtigen und fertigen Gebrauch derselben in Rede und Schrift, in der Arithmetik bis zur fertigen und richtigen Anwendung der gemeinen Rechenkunst, im Schönschreiben, in den Anfangsgründen der freien und linearen Zeichnung, und im Gesang unterrichtet, nebstdem zu einer allgemeinen Kenntniss des Landes und der Geschichte des engeren und weiteren Vaterlandes, der gewöhnlichen Gegenstände und Erscheinungen der Natur mit Hervorhebung ihrer Bedeutung für die Haus- und Landwirthschaft gebracht werden (§ 3).

Sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahr hinweg auf. Jeder Schüler ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen er das sechste Altersjahr zurücklegt, die reformirten bis zu ihrer Admission zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre. In besonderen Umständen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten (§ 4).

Die Schule zerfällt in drei Stufen, von drei, drei und endlich vier Schuljahren.

Eine Schule, welche alle drei Stufen fasst, darf nicht über 80 Schüler zählen, wenn zwei, nicht über 90, wenn eine, nicht über 100 (§§ 5 und 6).

Behufs der Leitung aller Schulanstalten, Hochschule und Kantonsschulen ausgenommen, werden vier bis sechs Schulinspektoren bestellt. In den einzelnen Gemeinden steht den Schulen eine vom Einwohnergemeinderath gewählte Schulkommission vor (§§ 15 und 16).

Es sind ein gemeinsamer Unterrichtsplan und gemeinsame Lehrmittel einzuführen, unter Mitwirkung der Schulsynode; bei Einführung neuer Religionsbücher ist auch das Gutachten der betreffenden kirchlichen Behörde einzuholen. (§§ 20 und 21).

Eltern und Stellvertreter derselben sind verpflichtet, ihren Kindern den in einer Primarschule zu erlangenden Unterricht ertheilen zu lassen, entweder in dieser oder in einer andern mit Bewilligung versehenen Anstalt (§§ 22 und 24). Der Schulbesuch ist für die Armen unentgeldlich (§ 28). Lehrer an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen müssen in Folge einer besonderen Prüfung patentirt sein (§ 29). Jeder an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen, soweit es die Statuten derselben zugeben. Der Staat wird der Lehrerkasse die durch das Gesetz vom 5. Dezember 1837 ausgesetzte Summe, zu Fr. 9000 arrondirt, zukommen lassen, wenn dieselbe die statutengemässe Ausrichtung derselben an die pensionsberechtigten und unterstützungsbedürftigen Lehrer übernimmt. Lehrer, welche der Kasse fremd bleiben, ohne durch ihr Alter am Beitritt verhindert zu sein, verlieren alle Ansprüche auf Pensionen nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1837 (§ 31).

Mit diesen Gesetzesbestimmungen, verbunden mit den noch in Kraft bestehenden älteren Gesetzesvorschriften, liess sich schon Manches schaffen, wenn auch die Lehrerbesoldungen und der Schulbesuch gesetzlich noch nicht genügend reglirt waren.

Vor Allem war nun auf Trennung der *überfüllten Schulen* hinzuarbeiten, deren es, am Gesetze gemessen, noch ungefähr 200 gab: die Schülerzahl, welche im Jahr 1854 noch 70 per Schule betrug, fiel in Folge Gründung neuer Schulen im Jahr 1868 auf den Durchschnitt von 58 und im Jahr 1872 auf 54.

Hiermit hing zusammen das Dringen der Oberbehörden auf neue *Schulhäuser* und Erweiterung und Verbesserung der bestehenden. Da bei einem Staatsbeitrag von höchstens 10 % des Devises in den Jahren 1856 bis 1872 vom Staate im Ganzen Fr. 452,779. 24 an Schulhausbauten gesteuert wurde, so mussten letztere sich im Ganzen auf mehr als $4^1/_2$ Millionen belaufen; der jährliche Durchschnitt des Staatsbeitrages betrug in dieser Periode Fr. 26,634, während er von 1832—1844 betrug Fr. 12,715 (n. W.).

Ferner wurde, nachdem das neue Gesetz das *Pensum der Primarschule* bestimmter und enger gefasst, dasselbe auf die zehn Schuljahre vertheilt durch einen neuen *Unterrichtsplan* (provisorisch eingeführt 1857, definitiv 1859; revidirt, namentlich mit Rücksicht auf den Unterricht im Deutschen, 1863, für den Jura deutsch und französisch herausgegeben 1860). Der Unterrichtsplan muss sich aber an bestimmte *Lehrmittel* anschliessen, welche in den meisten Fächern ebenfalls fehlten. In den

Jahren 1859—1869 wurden für den deutschen Kantonstheil beinahe alle nöthigen Lehrmittel erstellt, und, mit Ausnahme derjenigen für Geschichte und Geographie der Schweiz, obligatorisch eingeführt; nur für die Naturkunde wurde keines erstellt, weil sich die Erziehungsdirektion nicht mit den Ideen der vorberathenden Behörden befreunden konnte, nach welchen ein naturkundliches Lehrmittel einen Theil eines zu erstellenden realistischen *Lesebuches* bilden sollte; nachdem ihr in amtlichen Berichten, und zwar nicht bloss aus dem französischen Jura, wiederholt war mitgetheilt worden, dass einzelne Lehrer in Geschichte und Geographie unterrichten ohne Karte, konnte sie nicht ein aus ähnlichen Gründen rein gedächtnissmässiges Lernen in der Naturkunde begünstigen helfen; diejenigen Lehrer, welche überhaupt in der Naturkunde zu unterrichten im Stande sind, werden dies, vom Unterrichtsplan geführt, ohne Buch eben so gut zu thun im Stande sein *). Von der jurassischen Lehrmittelkommission wurde während der ganzen Periode kein neues Lehrmitel produzirt. Die Erziehungsdirektion schlug daher für den französischen Kantonstheil einen andern Weg ein, welcher freilich schon im Jahr 1854 ohne Erfolg betreten worden war: sie schloss (27. Mai 1865) mit den Kantonen der französischen Schweiz eine Konvention behufs Erstellung gemeinschaftlicher Lehrmittel ab und sie hatte in den Jahren 1870 und 1871 wenigstens den Erfolg, auf diesem Wege zwei Lesebücher, eines für die Mittelschule und eines für die Oberschule zu erhalten. Auf den Wunsch des schweizerischen Lehrervereins unternahm die bernische Erziehungsdirektion, ebenfalls unter Mitwirkung von andern Kantonen, die Erstellung eines Lehrmittels für den Anschauungsunterricht in der Elementarschule, welches zum Theil bereits erschienen ist. Gerade bei diesen Arbeiten nun standen dem Erziehungsdirektor nicht bloss, wie früher, bereits mit Arbeit überladene Seminardirektoren und Geistliche, sondern ständige, eigene Fachmänner, die Inspektoren, zu Gebote.

Um *einen fleissigeren Schulbesuch* herzustellen, veranstalteten im Jahr 1858 die Schulinspektoren amtsbezirksweise Besprechungen mit den Schulbehörden, durch welche es ihnen gelang, ein gewisses einheitliches Verfahren in der Ahndung der Absenzen herzustellen, wobei manch' eine Gemeinde, welche bisher Alles hatte gehen lassen, wieder zu einem ordentlichen Schulbesuch gelangte.

Ein *Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden*, zuerst provisorisch erlassen im Jahr 1857, wies überhaupt allen beim Schulwesen betheiligten Behörden ganz genau ihre Pflichten an und regelte den Geschäftsgang.

Auch die so dringende *Besoldungsfrage* blieb nicht ganz liegen. Es geht das aus dem Unstande hervor, dass, namentlich in Folge der vielen Schulausschreibungen und auf das Drängen der Schulinspektoren, vom Juni 1854 bis Oktober 1858 durch die Beschlüsse der Gemeinden die Besoldungen um die Gesammtsumme von Fr. 47,215 erhöht wurden. Auch der Staat erinnerte sich endlich, dass ihm durch Dekret vom 28. Februar 1837 ein Kredit von Fr. 10,000 (circa Fr. 14,500 n. W.) zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen zur Verfügung stehe; es wurden zuerst von 1855 an Fr. 5000, von 1858 an Fr. 10,000 (also noch immer nicht die volle Summe!) zu diesem Zwecke auf's Büdget genommen und verausgabt. Auch suchte die Erziehungsdirektion die Lehrer in recht grosser Zahl der Wohlthaten der *Lehrerkasse* theilhaftig zu machen, indem sie, um denselben den gesetzlich vorgeschriebenen Eintritt zu erleichtern, an ihrer Stelle die Nachzahlungen bestritt in der Form von der Verwaltung der Lehrerkasse verabfolgten Gutsprachen auf Rechnung der den Lehrern vierteljährlich auszubezahlenden Staatszulagen; auf diese Weise stieg die Zahl der Mitglieder der Lehrerkasse in den Jahren 1855—1858 von 488 auf 820. Nur schade, dass der Staat, welcher auch den Volkslehrern gegenüber den Obervormund zu machen sich verleiten liess, indem er dieselben durch gesetzliche Vorschrift und finanzielle Nachhülfe zur Versicherung zwang, nicht einsah, dass er damit auch die Pflicht übernahm, für eine zweckmässige Organisation der Lehrerkasse zu sorgen *).

Die Hauptsache aber war, dass einmal auch das Beitragsverhältniss der Gemeinden und der Eltern gesetzlich normirt wurde. Dies geschah endlich nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit durch das *Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen*, erlassen den 7. Juni 1859 und in Kraft getreten den 1. Januar 1860.

*) Natürlich noch besser, wenn zweckmässige Sammlungen und Abbildungen das im grossen Buche der Natur weit auseinander Liegende dem Kinde nahe bringen.

*) Kaum hatte der Grosse Rath in erster Berathung des Organisationsgesetzes die Verpflichtung sämmtlicher Volkslehrer zum Eintritt in die Lehrerkasse ausgesprochen, so glaubte die kleine Zahl von 400, welche derselben bereits angehörte, sofort die Statuten ändern zu sollen und zwar in dem Sinne, dass von nun an in 30 Jahresbeiträgen (von Fr. 25 in den ersten, Fr. 15 in den folgenden und Fr. 5 in den letzten zehn Jahren) die Summe von Fr. 450 einzubezahlen sei, während die jetzigen Mitglieder nach den Statuten von 1818 und 1840 nur zu einer Gesammtsumme von Fr. 87—187 und in regelmässigen Jahresbeiträgen von höchstens 48 Batzen verpflichtet gewesen waren! Und von den jährlichen Einzahlungen sollten nur 5 % kapitalisirt, 95 % aber unter die Pensionsberechtigten vertheilt werden! Kein Wunder, dass die jährliche Pension von Fr. 80 mit der Zunahme der älteren Klassen nach und nach auf Fr. 50 herabsank und dass die neueintretende Generation bei diesem System verlor. Es wurde damals gegen die Inkraftsetzung der noch nicht einmal sanktionirten Statuten reklamirt, aber bei der Regierung nur Das erreicht, dass sie in ihrer Sanktion vom 30. März 1857 den fast bedeutungslosen Vorbehalt machte, dass bis zum 1. Juli 1857 noch nach früherem Fusse einbezahlt werde. Bei der Totalrevision der Statuten im Jahr 1859, zu welcher die Regierung wiederum und zwar bedingungslos Ja und Amen sagte, blieb der Hauptfehler fortbestehen. — Seither freilich sind die jüngeren Lehrer zu der Einsicht gekommen, dass sie mit denselben Einlagen bei einer Versicherungsgesellschaft besser ständen als bei einem «gemeinnützigen Institut», welches über Fr. 300,000 an Vermächtnissen und Geschenken erhalten hat.

Dieses Gesetz sagt in Betreff aller Schulbedürfnisse, wer für dieselben zu sorgen habe.

Schulbücher, Schreibmaterialien etc. sind durch die betreffenden Eltern anzuschaffen, im Unterlassungsfalle auf deren Kosten durch die Schulbehörden, ausgenommen bei unterstützten Familien, für welche die Gemeinde die Kosten trägt. Für die allgemeinen Lehrmittel aber, gleich wie für die übrigen Anschaffungen und die Lokalitäten (diese mit einem Staatsbeitrage von 10 % des Devises oder eventuell der Brandversicherungssumme), sowie für deren Beheizung und Reinigung sorgt die Gemeinde.

Die von der Gemeinde dem Lehrer zu bezahlende *Besoldung* beträgt wenigstens Fr. 280, nebst einer anständigen freien Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheuerung, drei Klafter Tannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maass eines andern Brennmaterials und endlich (jedoch bezieht sich diese letzte Bestimmung nicht auf Lehrerinnen) eine halbe Jucharte Pflanzland. Die fehlenden gesetzlichen Nutzungen sind nach den Ortspreisen zu vergüten, die auf Rechnung der Baarbesoldung geleisteten Naturallieferungen nach billiger Schätzung zu veranschlagen.

Diesem Minimum fügt der Staat bei: an definitiv angestellte Lehrer Fr. 220 (also Gesammtminimum Fr. 500), an provisorisch angestellte, d. h. unpatentirte Lehrer, Fr. 100. Ueberdies wurde eine Summe von Fr. 40,000 ausgesetzt, um ärmeren Gemeinden die Leistung des obigen gesetzlichen Minimums zu ermöglichen. (Der ursprüngliche Vorschlag, die Schulen in verschiedene Klassen einzutheilen und dann verschiedene Minima aufzustellen, wurde, weil nicht Anklang findend, aufgegeben.)

Ueberdies leistet der Staat nach zehn Jahren Dienst ohne Unterbruch an derselben Schule Fr. 30, und nach 20 Dienstjahren überhaupt Fr. 50 an jährlicher Zulage, wenn die Zeugnisse für den Lehrer befriedigend lauten. Die Besoldung ist in vierteljährlichen Terminen auszuzahlen und die säumigen Gemeinden sind durch den Regierungsstatthalter zu mahnen.

Die Lehrerinnen, für welche dieses Gesetz auch gilt, haben ausser dem gewöhnlichen Primarunterricht noch wenigstens jährlich 200 Stunden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen. — Jede Erhöhung der gesetzlichen Lehrerbesoldung um wenigstens Fr. 100 berechtigt die Gemeinde, eine neue Ausschreibung der Lehrerstelle zu verlangen.

Die Gemeinden können behufs Deckung der Schulbedürfnisse ausser den Gemeindesteuern unter gewissen im Gesetz näher bestimmten Bedingungen auch ein Schulgeld von Fr. 1 per Kind oder Fr. 2 per Familie, unter gewissen Umständen noch mehr, mit Bewilligung des Regierungsrathes, erheben.

Das Gesetz sorgt nicht bloss für Erhaltung, sondern auch für Mehrung der Schulgüter durch Anweisung bestimmter Einkünfte, unter welchen wir nur hervorheben ein Eintrittgeld von Fr. 1 per Kind, welches beim ersten Schuleintritt erhoben wird. Die Schulrechnungen sind alle zwei Jahre zu prüfen und zu genehmigen. —

Dieses Gesetz trug seine schönen Früchte. Die Schulkinder waren bald allgemein mit den eingeführten Lehrmitteln und den sonstigen Schulmaterialien versehen; die Gemeinden sorgten mehr und mehr besser für Schullokale und deren Ausstattung, da sie dazu angehalten werden konnten (freilich gab es auch jetzt noch Gemeinden, mit welchen sich die Staatsbehörden ein volles Jahrzehnt herumschlagen mussten, bevor der auf gesetzlichem Wege verlangte Schulhausbau wirklich zu Stande kam). Das gesetzliche Besoldungsminimum, wenn es gleich hinter demjenigen mehrerer Kantone noch zurückblieb, schien der Noth der Lehrer ein bleibendes Ende machen zu wollen, wenn auch nicht dem Mangel an Lehrern, indem auch in den nächsten Jahren je etliche 60 Schulen nur provisorisch, d. h. mit Unpatentirten, besetzt werden konnten. Aber der Umstand, dass bei den Eintrittsprüfungen der Seminarien, zumal im deutschen Kantonstheil, sich zwei- bis viermal so viele Aspiranten meldeten, als Stellen zu besetzen waren, gab Grund zu Hoffnungen und die Möglichkeit zu guter Auswahl. Doch gab es der Gemeinden nicht wenige, welche dieses Besoldungsgesetzes wegen die Steuern verdoppeln mussten, und die Staatsbehörden bekamen die Missstimmung des Volkes über Opfer zu tragen, welche schon vor Jahrzehnten hätten verlangt werden dürfen. Mit den Schulgütern ging es wenig besser als vorher, wozu auch das Missverständniss beitrug, als ob der Bezug der Eintrittsgelder gleich wie derjenige der Schulgelder fakultativ sei; noch schlimmer aber wirkte die Abhängigkeit, in welche den Gemeinden gegenüber die zur Prüfung der Gemeinderechnungen verpflichteten Regierungsstatthalter durch die Verfassung von 1846 gestellt sind. Es wurde in dieser Beziehung etwas besser, als die Direktion des Innern mit einem Rechnungsformular für Schulrechnungen und mit einer «Verordnung über die Verwaltung von Gemeindeangelegenheiten» (vom Regierungsrathe erlassen den 15. Juni 1869) nachhalf.

Eine neue Regelung der Schulzeit und der Handhabung des Schulbesuches brachte endlich das *Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern*, vom 1. Dezember 1860. Nach diesem dauert die Sommerschule wenigstens 15 Wochen zu 18 Stunden, die Winterschule vom ersten Montag im November bis zum letzten Samstag im März zu wenigstens 30 Stunden für Knaben, 27 für Mädchen, nicht inbegriffen den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten; bei der obersten Schulstufe kann (des Dreschens wegen) die Winterschule zwei Wochen später beginnen; die Erziehungsdirektion kann übrigens in allen diesen Beziehungen noch weitere Ausnahmen gestatten. Es kann auch die bisherige Schulzeit eben so wenig als die bisherige Besoldung irgendwo vermindert

werden ohne Einwilligung der Erziehungsdirektion. Im Sommer hat die Schulkommission alle vier Wochen, im Winter alle Monate Censur zu halten; wer ohne eine nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes hinreichende Entschuldigung über einen Sechstel der Schulzeit gefehlt hat, dessen Eltern sind das erste Mal schriftlich zu mahnen, im Wiederholungsfalle dem Richter zur Bestrafung zu verzeigen; letzteres geschieht sofort, wenn die unentschuldigten Absenzen über einen Drittel der Schulzeit betragen; diese Anzeigen haben volle Beweiskraft, und die auszusprechende Strafe beträgt Fr. 1—2, im Wiederholungsfalle Fr. 3—6, Fr. 4—8 u. s. f.; die Bussen dürfen, wo sie nicht geleistet werden, in Gefangenschaft umgewandelt werden. Der Regierungsrath soll ferner den Besuch der kirchlichen Unterweisungen und der Primarschulen so ordnen, wie es für die Erreichung der Zwecke beider Institute erforderlich ist. Die Kinder sind nicht verpflichtet zum Besuche des in einer andern Konfession ertheilten Religionsunterrichtes in der Schule. — Ausser diesen Bestimmungen enthält das Gesetz auch genauere Vorschriften über die Pflichten und Rechte*) der Gemeinden betreffend Errichtung neuer Schulen, die Pflichten der Lehrer (letztere, sowie die Pflichten der Schüler sind bis in's kleinlichste Detail ausgeführt in einer Schulordnung vom 2. Mai 1862), die Wahl und Abberufung der Lehrer. Das Verfahren bei Lehrerwahlen ist dasselbe wie bisher; nur sind die Bewerberprüfungen den Gemeindsbehörden freigestellt; unpatentirte Bewerber dürfen nur auf die zweite Ausschreibung hin, und wenn keine fähige patentirte Bewerber sich gemeldet, höchstens provisorisch auf ein Jahr angestellt werden. Die Abberufung kann nach § 18 der Verfassung und nach dem Gesetz vom 20. Februar 1851 nur durch die Gerichte und nur auf den Antrag der obersten Administrativbehörde ausgesprochen werden. — Das Primarschulgesetz von 1835 fällt nunmehr, weil in allen Punkten ersetzt, dahin. —

Auch die Forderungen dieses Gesetzes gingen, so bescheiden sie lauteten, weit über Das hinaus, was die meisten Gemeinden bisher zu halten gewohnt waren, und verursachten daher wiederum grosse Missstimmung gegen die Schulbehörden, welche im Frühjahr 1862 in einer Nichtwiederwahl des Erziehungsdirektors (später wieder gut gemacht) gipfelte. Schon nach einigen Jahren konnten aber die Schulinspektoren berichten, dass die Sommerschulen besser besucht werden als früher die Winterschulen; bei ersteren betrugen die Anwesenheiten durchschnittlich 80 %, bei letzteren 85—90 %. Immerhin aber enthielten die in den Verwaltungsberichten enthaltenen Angaben der unentschuldigten Absenzen noch erschreckende Zahlen; am meisten glänzten aber stets die Schulbehörden im Jura durch Nachlässigkeit, nur sehr wenige Gemeinden ausgenommen. Aber auch im alten Kantonstheile erfüllten viele Gemeindebehörden die Forderungen des Gesetzes nur halb oder gar nicht und nicht alle Regierungsstatthalter mahnten dieselben vorschriftsgemäss an ihre Pflichten. Die Gerichtspräsidenten aber bestraftrn fast in der Regel die fehlbaren Väter nur mit der gesetzlichen Minimalbusse von Fr. 1, wobei Diejenigen, welche ihre Kinder zur Arbeit ausbeuten, sich nur lustig machen.

Sehr grossen Abbruch thaten dem Schulbesuch einerseits die kirchlichen Unterweisungen, andererseits die Mädchenarbeitsschulen. Die Unterweisungsstunden, welche, oft ohne Rücksicht auf die Schule, von den Geistlichen allein festgesetzt wurden, raubten in ausgedehnten Gemeinden nicht allein den Betreffenden einen grossen Theil des vormittäglichen Schulunterrichtes, sondern störten auch die Klassen; das Gleiche geschah an den meisten Nachmittagen der Woche durch den Handarbeitsunterricht, welchem in manchen Gemeinden, des Lokals wegen, der Primarschulunterricht geradezu geopfert wurde. Ersterem Uebelstande half die von der reformirten Kirchensynode erlassene und von der Regierung im September 1863 genehmigte «Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichtes» im protestantischen Kantonstheil etwas ab; in letzterer Beziehung wurde noch entschiedener geholfen durch das «*Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen*» vom 23. Juni 1864.

Die beständigen Störungen des Primarunterrichtes durch denjenigen in den Handarbeiten waren übrigens nicht die einzige Veranlassung zum Erlass dieses Gesetzes, noch eine Menge anderer Uebelstände trugen dazu bei. So viel die Mädchenarbeitsschule die Primarschule hinderte, so gering waren ihre Leistungen. Freilich zählte der Kanton im Jahre 1862 666 Arbeitsschulen mit 23,657 Schülerinnen; aber das war doch wenig über die Hälfte sämmtlicher schulpflichtigen Mädchen, und die Fehlenden waren gerade die armen, welche dieses Unterrichtes am meisten bedurften; 107 Schulkreise des alten Kantonstheils hatten gar keine Arbeitsschulen; verschiedene grosse Gemeinden nur eine, welche natürlich sehr überfüllt war. Auch war der Schulbesuch höchst unregelmässig, und da überdies die mitgebrachten Arbeiten sich nach dem jeweiligen Bedürfniss des Hauses richteten, so war von einem schulmässigen gleichzeitigen Unterricht von Klassen keine Rede. Es bestand weder eine gesetzliche Pflicht der Mädchen, diesen Unterricht zu besuchen, noch eine solche der Gemeinden, etwas für diese Schulen zu thun; einzig die Primarlehrerinnen (wo solche waren) hatten die Verpflichtung zur Ertheilung einer Anzahl von Stunden, neben welchen die Primarschule leiden musste.

Nach dem neuen Gesetze dagegen ist der Unterricht in den nothwendigsten weiblichen Handarbeiten ein obligatorisches Schulfach und alle Schülerinnen, Dispensation der hinlänglich unterrichteten vorbehalten, zum Besuche

*) Z. B., wenn mehrere Schulkreise eine «gemeinsame Oberschule» errichten, so erhält deren Lehrer vom Staate noch eine besondere jährliche Zulage von Fr. 200.

dieses Unterrichtes verpflichtet; die Mädchen derselben Schule bilden auch für diesen Unterricht eine besondere Klasse und das Pensum wird wie in andern Fächern so auf die Schulstufen vertheilt, dass vom Einfacheren und Leichteren zum Schwereren fortgeschritten wird; der Unterricht wird ganzen Klassen oder Abtheilungen gemeinsam (sogar im Takt wie der Schreibunterricht) ertheilt. Die Schulzeit beträgt drei bis sechs Stunden per Schulwoche; das gesetzliche Minimum der Primarschulstunden darf dadurch weder vermindert, noch die Gesammtzahl der wöchentlichen Schulstunden über 33 erhöht werden. Die Absenzen werden wie andere Schulabsenzen bestraft, wenn sie ein Drittel der Schulzeit übersteigen. Die Gemeinden bestreiten die Kosten. Die Besoldung der Lehrerin (wenn sie nicht zugleich Primarlehrerin ist) beträgt wenigstens Fr. 1 jährlich per Kind und kann durch Schulgelder gedeckt werden; der Staat ertheilt der Lehrerin halbjährlich einen Beitrag von Fr. 20 *), wenn das Gesetz erfüllt wird; im entgegengesetzten Fall hat ihn die schuldige Gemeinde zu ersetzen. Die Lehrerin wird durch den Gemeinderath auf wenigstens ein Jahr gewählt. Zur Beaufsichtigung des Unterrichtes können die Schulkommissionen Frauenkomite's einsetzen. Das Gesetz tritt auf 1. April 1865 in Kraft. Ein Reglement vom Januar 1865, den Gemeinden nebst einem Kreisschreiben zugesandt, gab diesen, eine eigene methodische «Anleitung» den Lehrerinnen die nöthige Anweisung. Durch besondere Kurse wurden in den Jahren 1866 und 1867 die Lehrerinnen in dem Unterrichtsgang unterwiesen, einerseits in Centralkursen zu Bern, zu welchem besonders tüchtige Lehrerinnen einberufen wurden, sodann durch Kurse in den Amtsbezirken, letztere von diesen Lehrerinnen, gegen Entschädigung durch den Staat, geleitet.

So liess das Gesetz jedem Primarschulmädchen**) diesen Unterricht zukommen und hob auch den letzteren, insoweit tüchtige Lehrerinnen vorhanden waren. Leider aber sind noch immer zwei Drittel der Arbeitsschulen zum Unterrichten unfähigen Nätherinnen anvertraut, ein Uebelstand, welchem wegen des beständigen Wechsels der Arbeitslehrerinnen auch durch Kurse nur vorübergehend abgeholfen wird. Es haben daher im Jahre 1872 gegen 30 Frauenkomite's aus den verschiedenen Landestheilen der Erziehungsdirektion eine Eingabe gemacht, dahin lautend, es möchten zu diesem Unterrichte nur patentirte Lehrerinnen zugelassen und für denselben besondere Patente ertheilt werden. —

Mit dem Erlass des genannten Gesetzes wäre unsere Primarschulgesetzgebung abgeschlossen gewesen, wenn überhaupt auf diesem Gebiete je ein Abschluss möglich wäre. Den Anstoss zu ferneren Neuerungen gab zunächst der Grosse Rath selbst. Im November 1864 sprach er sich für die Einführung des Turnens in den Primarschulen aus, worauf die Regierung sofort (Februar 1865) eine «Verordnung über die Einführung des Turnens in den Primarschulen» erliess, welche die finanzielle Mitwirkung des Staates bei Abhaltung besonderer Turnkurse und Unterstützungen an die Gemeinden, welche diesen Unterricht einführen, und die für denselben in Anspruch zu nehmende Zeit betrafen. Im März 1865 vertheilte die Erziehungsdirektion eine gedruckte «Anleitung zur Betreibung des Turnunterrichtes in den bernischen Primarschulen» und ordnete bald hernach in den verschiedenen Amtsbezirken Turnkurse für die Lehrer an; eine Anzahl Gemeinden in jedem Landestheile führte sofort das Turnen ein und machte durch Anordnung von Turnfestchen für die Sache Propaganda.

Ferners rüttelte der Grosse Rath an der obligatorischen Schulpflicht, indem er im April 1865 eine neue gesetzliche Regelung des Schuleintritts im Sinne späteren Eintritts verlangte. Die industrielle Bevölkerung hinwieder, geführt durch eine von der Direktion des Innern veröffentlichte Broschüre («Gutachten und Vorschläge betreffend die Förderung von Handel und Gewerben im Kanton Bern», 1865), befürwortete die frühere Entlassung der Kinder aus der Schule.

Im März 1868 wurde im Grossen Rathe eine Vermehrung der Schulinspektorate erheblich erklärt.

An das dringendste Bedürfniss aber wagte der mit Finanznöthen kämpfende Grosse Rath gar nicht zu denken: eine nochmalige Besoldungsaufbesserung. Waren doch schon im Jahr 1867 von 1542 Schulen 133 provisorisch, 13 gar nicht besetzt, obschon in den letzten Jahren je gegen 60 Lehrer und gegen 50 Lehrerinnen patentirt wurden. Es wurde aber statistisch nachgewiesen, dass jährlich ungefähr 20 Lehrer und 7 Lehrerinnen durch Annahme einer andern Beschäftigung im Kanton oder durch Auswanderung, also in der Regel aus ökonomischen Gründen, dem Lehrerstande verloren gingen; das gesetzliche Minimum reichte offenbar nicht mehr aus!

Schon die Rücksicht auf die oben genannten Beschlüsse des Grossen Rathes, dann aber auch die Voraussicht, dass eine Erhöhung der Besoldung nicht ohne anderweitige vom Publikum verlangte Zugeständnisse durchgehen werde, veranlassten die Erziehungsdirektion (1868), eine Revision der ganzen Primarschulgesetzgebung an die Hand zu nehmen, selbst auf die Gefahr hin, damit manchen mit schwerer Noth errungenen Fortschritt wieder in Frage zu stellen.

In der That, es mussten noch viel mehr Konzessionen gemacht werden, als die Erziehungsdirektion, und dieser in der Hauptsache beistimmend, die Regierung

---

*) Der Vorschlag der Regierung, wie bei der Primarschule den patentirten Lehrerinnen einen noch einmal so grossen Staatsbeitrag zu ertheilen als den unpatentirten, wurde vom Grossen Rathe verworfen, weil die letzteren eben so tüchtig seien als die ersteren.

**) Im Jahre 1871 wurden in 1436 Arbeitsschulen 41,612 Mädchen unterrichtet.

und die vom Grossen Rathe zur Begutachtung des neuen Gesetzes aufgestellte Kommission, vorgesehen hatten.

Am 4. Juli 1869 hatte nämlich das Volk auf den Antrag des Grossen Rathes, mit 32,075 gegen 22,089 Stimmen ein Gesetz bestätigt, welches verlangte, dass alle Gesetze und überdies alle Beschlüsse, welche eine einmalige Staatsausgabe von mehr als Fr. 500,000 zur Folge haben, in Zukunft dem Volksentscheid unterworfen werden sollen.

Dies hatte zur Folge, dass nachträglich in der Grossrathskommission und alsdann auch im Grossen Rathe Abänderungen am Entwurfe gemacht wurden, welche nach der Ansicht des Referenten nur das Gute hatten, dass sie die Annahme des für den Bestand des Primarschulwesens nothwendigen Gesetzes durch das Volk ermöglichten. Es wurde dasselbe am 1. Mai 1870 mit 34,728 gegen 23,042 Stimmen angenommen und auf 1. April 1871 in Kraft gesetzt.

Die hauptsächlichsten neuen Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen in Folgendem:

Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind: christliche Religionslehre und zwar die evangelisch-reformirte in den reformirten, die römisch-katholische in den katholischen Schulen; Muttersprache bis zum richtigen und fertigen Gebrauch derselben in Rede und Schrift, Arithmethik und Raumesberechnung, Schönschreiben, die Anfänge der Buchhaltung, die Elemente im freien und linearen Zeichnen, Gesang, Geographie und Geschichte, insbesondere der Schweiz, mit Berücksichtigung unserer Verfassungsentwicklung, das Wissenswertheste aus der Naturkunde, und, für Knaben: körperliche Uebungen, für Mädchen: weibliche Handarbeiten. Fakultative Fächer der Oberschulen sind Französisch (Deutsch) und Geometrie.

Jedes Kind wird schulpflichtig vom Beginn der Sommerschule des Jahres an, in welchem es bis und mit dem 31. März das sechste Altersjahr zurückgelegt hat. Die Schulpflicht dauert neun Jahre, jedoch können Kinder, von welchen durch amtliche Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, schon vorher aus der Schule entlassen werden.

Die Sommerschule dauert 12 bis 20 Wochen, die Winterschule wenigstens 20 Wochen; letztere beginnt spätestens den ersten Montag im November. Die Zahl der täglichen Schulstunden beträgt auf der ersten Schulstufe im Sommer drei bis vier, im Winter vier bis fünf, auf der zweiten und dritten Schulstufe im Sommer wenigstens drei, im Winter fünf bis sechs Stunden. Im Winter dürfen von den obligatorischen Stunden, wo sie wenigstens dreissig betragen, drei für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten verwendet werden, den Katechumenen sind nöthigenfalls zwei Halbtage für den kirchlichen Religionsunterricht frei zu geben.

In industriellen Ortschaften kann für die zwei letzten Schuljahre mit Bewilligung der Erziehungsdirektion, bei abtheilungsweisem Schulbesuch, die Schulzeit für jede einzelne Abtheilung auf 12—15 Stunden per Woche reduzirt werden, unter der Bedingung, dass die Gesammtzahl der jährlichen Schulwochen wenigstens 44 betrage.

Die Handhabung des Schulfleisses ist im Ganzen gleichgefasst wie im Gesetz vom 1. Dezember 1860. Die Kinder sind nicht gehalten, dem Religionsunterricht einer andern Kirche beizuwohnen.

Neue Schulgemeinden können nur gebildet werden auf das Verlangen der Eltern von wenigstens 80 schulpflichtigen Kindern, welche von der nächsten öffentlichen Primarschule zu weit entfernt sind. Keine Schulklasse kann, wenn ungetheilt, über 70, wenn getheilt, über 80 Kinder zählen.

Die Einwohnergemeinden können die Erhebung von Schulgeldern beschliessen. Dieselben dürfen, unter Einrechnung der Mädchenarbeitsschule (für welche das Gesetz vom 23. Juni 1864 in Kraft verbleibt) halbjährlich bis Fr. 1 für ein Kind, bis Fr. 2 für mehrere Kinder derselben Familie, sofern sie nicht unterstützt ist, betragen; in Gemeinden, welche für jede Schulstelle eine Besoldung von wenigstens Fr. 800 bezahlen, das Doppelte.

Die Gemeinden haben jeder Lehrerstelle anzuweisen: 1) Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten; 2) drei Klafter Tannenholz oder ein entsprechendes Maass eines andern Brennmaterials, frei zum Hause geliefert; 3) eine Baarbesoldung von je Fr. 450 jährlich. Je eine Schulstelle eines jeden Schulkreises soll überdies eine halbe Juchart Pflanzland oder eine Entschädigung von Fr. 50 erhalten. Der Staatsbeitrag an arme Gemeinden wird auf die Summe von Fr. 20,000 herabgesetzt.

Ueberdies verabreicht der Staat den Lehrern und Lehrerinnen folgende Zulagen:

Patentirte Lehrer und Lehrerinnen erhalten vom

1.— 5.	Dienstjahr	Lehrer	Fr. 150,	Lehrerinnen	Fr. 100
6.—10.	»	»	» 250,	»	» 100
11.—16.	»	»	» 350,	»	» 150
16.	» an	»	» 450,	»	» 200
	Unpatentirte	»	» 100,	»	» 50

Lehrer gemeinsamer Oberschulen erhalten überdies noch eine Staatszulage von Fr. 200, unter der Bedingung, dass die Gemeindebesoldung wenigstens Fr. 750 betrage.

Betreffend die Erstellung von Schullokalitäten wird nur eine wesentliche Aenderung gemacht: der Staatsbeitrag wird auf 5 % der Devissumme herabgesetzt.

Auch bezüglich der Verwaltung der Schulgüter bleiben im Ganzen die Bestimmungen des früheren Gesetzes, nur müssen die Rechnungen alljährlich abgelegt werden.

Die Stellung der Lehrer wird wesentlich verändert: nach dem neuen Gesetze werden die patentirten Lehrer von der Einwohnergemeinde auf sechs Jahre gewählt; wer sich an eine Schule hat wählen lassen, ist verpflichtet, dieselbe wenigstens ein Jahr lang zu leiten.

Der Regierungsrath kann solche patentirte Lehrer, welche in Folge der Abnahme ihrer Kräfte nicht mehr genügen, nach dreissigjährigem Schuldienst, Lehrerinnen nach fünfundzwanzigjährigem Dienst, in Nothfällen schon vorher, mit einer Pension, welche je nach den Dienstjahren Fr. 240—360 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Zu diesem Zweck wird der Kredit für Leibgedinge auf Fr. 24,000 erhöht.

Die Zahl der Primarschulinspektoren wird auf zwölf erhöht; für deren Besoldung und für Reiseentschädigungen wird ein Kredit von (nur) Fr. 24,000 ausgesetzt.

Die in diesem Gesetze in Aussicht gestellten Staatsbeiträge können den Gemeinden, welche das Gesetz nicht halten, entzogen werden. Beim Inkrafttreten des Gesetzes können die Lehrer einer Neuwahl unterworfen werden.

Die Annahme dieses Gesetzes zog eine Menge neuer Verordnungen nach sich: einen neuen Unterrichtsplan, ein neues Reglement über Primarlehrerpatentprüfungen, ein neues Regulativ über den Austritt aus der Schule vor Ablauf der gesetzlichen Schulzeit, ein neues Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden, eine Verordnung über Ertheilung der Leibgedinge etc.; auch eine neue Organisation der Lehrerkasse, welcher beizutreten mit diesem Gesetz die gesetzliche Pflicht wieder wegfällt, wird nothwendig werden.

Das Primarschulgesetz von 1870, von der Lehrerschaft mit Freuden begrüsst und vom Volk mit einer immerhin bemerkenswerthen Mehrheit angenommen, schien allen Interessen zu genügen; das Volk glaubte dabei leben zu können und die Lehrer auch. Sind wir am Ziele angelangt, dem die Schulgeschichte eines republikanischen Volkes zusteuern muss?

Ein näheres Eingehen auf die thatsächlichen Verhältnisse dürfte beweisen, dass einerseits das Gesetz selbst und zwar theilweise in Folge der ihm aufgedrungenen Konzessionen, hinter seiner Aufgabe, und dass vollends die Wirklichkeit hinter den Forderungen des Gesetzes noch weit zurückbleibt. Fragen wir zunächst nach der Hauptsache: wie erfüllt die Primarschule ihr Pensum?

Es ist gar kein Zweifel, dass unsere Primarschule seit den Fünfziger Jahren sich ganz umgestaltet hat; in der Gefahr schwebend, auf die Stufe der alten auswendiglernenden Kirchenschule zurückzufallen, ist sie in Folge der Fusion wieder zur demokratischen Volksschule geworden, welche nicht allein Christen, sondern auch gute Bürger und nützliche verständige Menschen erzieht. Ohne dass ihr Pensum überladen wäre, umfasst dasselbe doch Alles, was zur Erreichung dieses Zieles nöthig ist. Aber, sagt der letzte Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion, das Ziel des Unterrichtsplanes wird, einige wenige Elementarklassen ausgenommen, noch von keiner Volksschule vollständig erreicht, wohl aber in einigen Fächern.

Im Religionsunterricht wird im Ganzen Befriedigendes geleistet, besonders in der biblischen Geschichte; dagegen ist es eine stehende Klage, dass der in inniger Beziehung zu dieser Geschichte stehende Memorirstoff in manchen Schulen noch von demselben abgelöst und mechanisch eingeprägt wird; in den katholischen Schulen wird vollends die biblische Geschichte dem Memoriren des Katechismus geopfert. Im Lesen ist nach langem Kampfe die Lautirmethode durchgedrungen und durch die Schreiblesemethode in eine organische Verbindung zum Schreiben gekommen; auch der Anschauungsunterricht bricht sich Bahn; der mündliche und schriftliche Gedankenausdruck bessert sich; nur ganz langsam auch das grammatische Verständniss.

Am besten wird das Rechnen betrieben, wenn auch noch immer über zu schnelles Fortschreiten und Vernachlässigung des Kopfrechnens geklagt wird.

Geschichte und Geographie, wenn auch mancherorts, namentlich im Jura, noch zu sehr von der Karte abgelöst und mechanisch, werden im Ganzen gut betrieben. Der Unterricht in der Naturkunde dagegen ist noch sehr zurück, es fehlt theils am Lehrer, theils an Veranschaulichungsmitteln, ohne welche dieser Unterricht nicht möglich ist.

Der Gesang wird im alten Kanton gut gepflegt, im Jura aber, namentlich im katholischen, ist er sehr zurück.

Das Schreiben wird ordentlich gepflegt, weniger das Zeichnen, welches meist nur in mechanischem Kopiren der Vorlagen besteht.

Ueber die weiblichen Handarbeiten haben wir uns schon ausgesprochen.

Das Turnen, vor Erlass des Gesetzes in jedem Landestheil nur von etlichen Schulen betrieben, bricht sich zwar Bahn; noch in vielen Schulen aber kann in diesem Fach wegen mangelnder Lokalitäten oder Alter des Lehrers Nichts geschehen.

(Es wurden in den Jahren 1871 und 1872 mit den Lehrern unter 50 Jahren im ganzen Kanton Spezialkurse abgehalten, um wenigstens die noch jüngeren Lehrer zu diesem Unterricht anzuleiten.)

Das Französische, ein fakultatives Fach, wird nur in wenigen deutschen Schulen betrieben; natürlich kann dieser Unterricht nur die Anfangsgründe behandeln.

So steht es mit dem in den Primarschulen gegebenen Unterricht, wie er sich den Augen des Schulinspektors darstellt. Wenn derselbe aber auch ein noch vortrefflicherer, ein tadelloser wäre, was er noch lange nicht ist, so würde damit gleichwohl nicht ausgeschlossen sein die Möglichkeit, dass ein erheblicher Theil der heranwachsenden Jugend selbst der elementarsten Bildung ermangelt.

Und Letzteres scheint denn auch noch immer der Fall zu sein. Da vernehmen wir z. B. — um von nicht öffiziellen Kundgebungen zu schweigen — aus dem offiziellen bernischen Bericht über die Infanterierekrutenprüfungen des Jahres 1872, dass von 1675 Geprüften 19 Mann oder $1{,}_{13}$ % nicht lesen, 31 Mann oder $1{,}_{85}$ %

nicht schreiben, 64 Mann oder $3_{,82}$ % (!) gar nicht rechnen konnten*). Der eidgenössische Verwaltungsbericht pro 1872 führt an, dass bei einzelnen Abtheilungen der Scharfschützenrekruten sich eine mangelhafte Schulbildung bemerkbar gemacht habe bei Angehörigen der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Wallis.

Wie reimt sich Das zusammen? Werden durch solche Erscheinungen nicht die Anklagen Derjenigen bestätigt, welche unser ganzes Schulsystem und namentlich die lange Schulzeit anklagen und geradezu die Behauptung aufstellen, dass bei kürzerer Schulzeit mehr herauskäme? Auf solche Gewaltkuren nach der Methode des Doktor Eisenbart wird man aber hoffentlich so lange nicht eingehen, als nicht nachgewiesen wird, dass die Bildungslosen in Folge der langen Schulzeit zurückgeblieben. Die schon früher von uns gemachte Erfahrung, dass gerade in solchen Gemeinden, welche die Schulabsenzen dem Richter nicht anzeigen, über 25 % der aus der Schule Tretenden nicht lesen können, bestätigt sich auch hier; die Unwissenheit rührt eben vom Nichtbesuch oder schwachen Besuch der Schule her.

Wie es mit der Handhabung der langen *Schulzeit* aussieht, lehrt uns die Statistik. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 waren im Schuljahr 1871/1872 bei einer Bevölkerung von 506,465 Einwohnern schulpflichtig 101,076 Kinder **). Die öffentlichen Primarschulen waren besucht von 88,703, die Sekundarschulen von 2981, die höheren Schulen, die Spezial- und Armenanstalten und die Privatschulen von 3790 Kindern des schulpflichtigen Alters, zusammen 95,474. Es bleiben somit 5602, welche die Schule — nicht gar nicht besucht, aber — zu früh verlassen haben. Ein Blick auf Tabelle III und IV beweist, dass gerade in denjenigen Amtsbezirken, welche bei den Rekrutenprüfungen schwach bestanden, die Kinder nach dem 14. Altersjahr die Schule nicht mehr besuchen, wodurch jenes Manko grösstentheils entstanden ist ***).

Noch bedenklicher gestaltet sich aber die Sache, wenn wir erwägen, wie schlecht der *Schulbesuch* der übrigen der Schule verbliebenen Kinder durchschnittlich ist. Unsere statistische Tabelle III gibt uns einmal die Zahl der in einem Jahr von den Primarschülern *unentschuldigt* versäumten Schulhalbtage; sie beträgt über $1^1/_2$ Millionen! Und Dieses, nachdem man unmittelbar vorher das Gesetz nach den Wünschen des Volkes revidirt (Verminderung der Schuljahre, der Schulwochen im Sommer, sogar der Schulstunden) und hernach das Gesetz vom Volke selbst hat bestätigen lassen. Das Gesetz sagt, was in solchem Falle zu thun sei: die Schulkommissionen haben die Fehlbaren dem Richter anzuzeigen, säumige Schulkommissionen, deren es nach den Amtsberichten der Regierungstatthalter eine Unmasse gibt, sind von letzteren an ihre Pflicht zu erinnern. Aus unseren Durchschnittstabellen geht nun zwar nicht hervor, wie viele Schüler über einen Drittel, und im Wiederholungsfalle über einen Sechstel unentschuldigte Abwesenheiten haben; soviel aber ist von vorneherein gewiss, dass in Amtsbezirken mit 50—100,000 und mehr unentschuldigten Abwesenheiten etwas faul ist; und wenn nun gerade diese Amtsbezirke am wenigsten Anzeigen gemacht (z. B. Delsberg 9 bei 48,233 unentschuldigten Abwesenheiten, Freibergen 51 bei 73,691, Wangen 91 bei 51,691, Signau 192 bei 104,895, Seftigen 87 bei 64,169, Niedersimmenthal 32 bei 20,053 u. s. w.), so haben wohl gegen die Hälfte der Schulkommissionen in der Regel die Anzeigen unterlassen. Noch erklärlicher werden uns die vielen unentschuldigten Absenzen, wenn wir in die früheren Jahre zurückblicken und sehen, wie wenige Bestrafungen in einigen notorisch zurückstehenden Amtsbezirken wegen Schulunfleiss vorgekommen (z. B. im Amtsbezirk Pruntrut 1869: 10, 1870: 6 Bestrafungen, Freibergen 1869: 13; 1870: 4; Büren 1869: 17; 1870: 51; Laupen 1869: 27; 1870 wieder 27; Saanen 1869: 4; 1870: 99 u. s. w.). Gegenüber solcher flagranten Missachtung des Gesetzes bleibt der Regierung Nichts übrig, als unter Anwendung desselben den nachlässigen Gemeinden die Staatsbeiträge zu entziehen.

Vielleicht wird man auch für diesen Uebelstand die Schulinspektoren verantwortlich machen wollen. Hierauf ist nur zu bemerken, dass der über die Schulinspektion verstimmte Souverän bei Erlass des neuen Gesetzes den Inspektoren die zur Erfüllung ihrer Pflicht nothwendigen Mittel verweigert und nachträglich auch ein dieselben mitbetreffendes Besoldungsgesetz verworfen hat. Wir haben die Schulinspektoren dem Namen nach beibehalten, aber die Sache gefährdet; denn mit einer durchschnittlichen Besoldung von Fr. 2000, Reiseentschädigungen inbegriffen, können die Inspektoren nicht mehr ausschliesslich ihrem Amte leben, wie es nöthig wäre. Was das aber für Folgen hat, wenn der Erziehungsdirektion nicht die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Fachmänner zur Verfügung stehen, das hat der Kanton Bern lange genug erfahren müssen.

Auch in Betreff der *Lehrerbesoldungen* muss es noch besser kommen, wenn unsere Schule ihre Pensum erfüllen soll. Das neue Gesetz hat zwar für die Verhältnisse des

---

*) Am schwächsten bestanden die Rekruten aus den Amtsbezirken Freibergen, Frutigen, Oberhasle, Laufen, Seftigen, Delsberg, Schwarzenburg, Signau, Münster, Pruntrut, Trachselwald, am besten die — Nichtberner.

**) Im Schuljahr 1871/72 waren schulpflichtig protestantischerseits alle vom 1. Januar 1856 bis 1. April 1865 Gebornen; katholischerseits alle vom 1. April 1856 bis 1. April 1865 Gebornen, bei den Einen also der Jahrgang 1856 ganz, bei den Andern drei Viertel desselben (man vergleiche Tabelle IV).

Diese wurden den Volkszählungsarbeiten vom 1. Dezember 1870 entnommen; von dem daherigen Resultat wurden die im Jahr 1871 im Alter von 5 bis und mit 14 Jahren Gestorbenen abgezogen.

***) In der Stadt Bern stehen nur 15 % der Bevölkerung im schulpflichtigen Alter; $14_{,6}$ % besuchen die Schule. Ersteres hat Bern mit andern wachsenden Städten gemein; Letzteres erklärt sich dadurch, dass in Bern von Alters her manche Kinder durch Hauslehrer oder in kleineren Privatschulen unterrichtet werden, ohne Kenntniss und Kontrole der Staatsbehörden.

Jahres, in welchem es den Behörden vorgelegt wurde (1868), namhafte Verbesserungen gebracht; es enthält mit seinem Minimum von Fr. 450 gegenüber dem früheren von Fr. 280, auf welchem Ende 1867 noch 664 Lehrer standen, sowie mit der nach 20 Dienstjahren eintretenden Staatszulage von Fr. 450, welche über 500 Lehrern zu Theil wurde, einen namhaften Fortschritt. Dass aber bei den seither gewaltig gesteigerten Preisverhältnissen genanntes Minimum nicht mehr genügt, geht schon daraus hervor, dass schon im Jahr 1871 93 Schulen entweder nur provisorisch oder gar nicht besetzt werden konnten, Ende 1872 aber vollends 117 provisorisch und 19 unbesetzt waren. Was aber die ferneren Folgen ungenügender Lehrerbesoldung sind, ist zu bekannt, als dass hierüber Weiteres nöthig wäre. Bereits sind auch andere Kantone mit gutem Beispiel vorangegangen. Im Kanton Zürich beträgt das Minimum der Primarlehrerbesoldung Fr. 1200, nebst Wohnung, Holz und Pflanzland, mit Alterszulagen von Fr. 100—400; im Kanton Glarus Fr. 1000 nebst Wohnung oder Fr. 200 Entschädigung; im Kanton Solothurn Fr. 900 nebst Wohnung und Holz; im Kanton Neuenburg für Primarlehrer Fr. 1200, für Lehrerinnen Fr. 800; im Kanton Waadt für Primarlehrer Fr. 800 nebst Alterszulagen bis Fr. 200; für Primarlehrerinnen Fr. 500, nebst Alterszulagen bis Fr. 150, wozu noch für Lehrer und Lehrerinnen ein Schulgeld von Fr. 3 per Kind kommt; im Kanton Thurgau Fr. 1000 nebst freier Wohnung und einer halben Juchart Pflanzland.

Will der Kanton Bern seine Schulen in der Hand tüchtiger Lehrer und nicht in derjenigen von unpatentirten Stundengebern sehen, will er diesen Lehrern die Möglichkeit verschaffen, ihrem Amte mit ganzem Herzen und voller Freudigkeit zu leben, so muss er ihnen eine Besoldung sichern, bei welcher sie bestehen können.

Endlich sind noch einmal die *überfüllten Schulen* zu erwähnen. Nach dem Verwaltungsbericht pro 1871 zählen 82, nach demjenigen pro 1872 95 Schulen mehr Kinder als das gesetzliche Maximum. Was kann aber in Schulen von 90, 100 oder mehr Kindern geleistet werden?!

Es ist wahrhaftig nichts Angenehmes, solche Schäden an's Tageslicht zu ziehen. Da aber die Gegner der Volksschule mit Lust immer auf die mangelhaften Resultate derselben hinweisen, so muss doch auch gesagt werden, was die Ursache davon ist, damit man der ohnehin Darbenden nicht etwa wieder mit Hungerkuren zu Hülfe komme.

Noch haben wir der *Kleinkinderschulen*, welche ebenfalls vom Staate eine Unterstützung (Fr. 36 per Jahr) erhalten, wieder einmal zu gedenken. Es wurden deren im Jahr 1872 35 unterstützt, von welchen die meisten in den Städten und im industriellen Jura sich befinden. Dieselben sind mehr Gaumschulen als Unterrichtsanstalten, für Eltern berechnet, welchen es zum Hüten der Kinder an Zeit fehlt. Soll der Staat noch ferner für diese Schulen etwas thun, so dürfte er einige Bedingungen stellen, durch welche wenigstens ein unzweckmässiges Eingreifen in den Primarunterricht verhindert und eine dem Alter der Kinder angemessene Beschäftigung derselben gesichert würde.

Da die *Armenanstalten* in Bezug auf den Unterricht eigentlich auch zu den Primarschulen gehören, so möge hier auch beigefügt werden, was in dieser Periode auf diesem Gebiete geschehen.

Von dem Wahne, es sei möglich, die unterstützungsbedürftigen Kinder überhaupt in öffentlichen Anstalten zu erziehen, war man nach Anhandnahme der Armenfrage bald zurückgekommen; die nächste Folge war eine Verminderung dieser Anstalten; es gingen schon Ende der Vierziger Jahre ein die Gemeindearmenanstalten in Sumiswald, Langnau und Landorf; ferner 1848 die vom christlichen Volksbildungsverein gegründete auf Langnau-Berg, und 1854 diejenige in Bätwyl. Der Staat selbst wandelte durch Gesetz vom 2. September 1867 seine zwei Armenerziehungsanstalten zu Aarwangen (früher Könitz) und Rüeggisberg in Rettungsanstalten um, um die vom neuen Strafgesetz von 1866 verlangten abgesonderten Strafanstalten für verurtheilte Kinder zur Verfügung zu haben.

Nichts desto weniger entstanden auch in dieser Periode neue Armenerziehungsanstalten, vor Allem durch das grossartige Legat des Hrn. Johann Rudolf Schnell in Paris (Fr. 675,000) die Mädchenerziehungsanstalt Viktoria bei Bern 1861, sodann 1862 die Bezirksarmenerziehungsanstalt bei Engistein, 1863 eine solche zu Courtelary und 1865 eine ähnliche in Saignelégier, letztere von französischen Lehrschwestern geleitet.

4. Spezielle Bildungsanstalten.

Das Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856 zählt als solche auf: die Schulseminarien, die Taubstummenanstalten, die Mädchenarbeitschulen (nunmehr zu den Primarschulen zu rechnen), die landwirthschaftlichen Schulen und die Handwerkerschulen.

a. Die Seminarien.

In welchem Zustande die Fünfziger Regierung dieselben zurückliess, wird unseren Lehrern noch erinnerlich sein. Dass die zur Hälfte noch aus Mitgliedern jener Regierung bestehende Fusionsregierung unmöglich sogleich das von ersterer auf diesem Gebiete Angeordnete über den Haufen stossen konnte, ist begreiflich; sie suchte mit den bestehenden Vorschriften auszukommen, indem sie die Lehrerstellen an diesen Anstalten möglichst gut besetzte und die Seminaristen und Stipendiaten gehörig prüfte (siehe das Aufnahmsreglement vom 13. März 1857). Auch leisteten diese Seminarien in Normalkursen und Wiederholungskursen durchaus Das, was bei der reduzirten Zahl der Lehrkräfte und der kurzen Seminarzeit möglich war. —

So konnte aber die Sache nicht bleiben; ein Mehreres war dringend nöthig auf dem Gebiete der Lehrerbildung.

Das *Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860* verlangt ein Lehrer- und ein Lehrerinnenseminar für den deutschen und ebenso für den französischen Kantonstheil (also auch im letzteren wieder zwei paritätische Seminarien). Der Kurs soll an den Lehrerseminarien drei, an den Lehrerinnenseminarien wenigstens zwei Jahre dauern. Lehrkräfte und Fächer werden vermehrt, für die Lehrerseminarien werden ausdrücklich genannt: christliche Religionslehre, Erziehungs- und Unterrichtslehre, deutsche Sprache, die Elemente der französischen Sprache, Mathematik, Naturkunde, mit Berücksichtigung der Haus- und Landwirthschaft, Geschichte, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Uebungen, Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten; bei den Lehrerinnenseminarien werden Musik, Turnen und landwirthschaftliche Arbeiten nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern Abweichungen in dieser und andern Beziehungen gestattet. (An die Stelle der genannten Fächer treten die weiblichen Handarbeiten)

Die Lehrerseminarien werden vom Staate ganz in Regie geführt, an den Lehrerinnenseminarien liefert der Staat nur Lokal und Mobiliar und sichert dann dem Direktor ein festes Kostgeld per Zögling zu. Die Zöglinge zahlen an die Verköstigung wenigstens Fr. 100 per Jahr, Vermögliche nach Verhältniss mehr; nach Erlangung des Patents haben sie wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Die Lehrer werden vom Regierungsrathe auf sechs Jahre gewählt; die Besoldungen sind etwas knapp angesetzt. Die Zahl der Zöglinge beträgt am deutschen Lehrerseminar höchstens 120, am französischen höchstens 30, an den Lehrerinnenseminarien höchstens 15. In Verbindung mit dem Lehrerseminar in Pruntrut wird eine Musterschule von 40 Zöglingen, welche ein Kostgeld von wenigstens Fr. 80 bezahlen, beibehalten, während den andern Seminarien die Schulen des Orts für die praktischen Uebungen dienen. Es sollen alljährlich an den Seminarien Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer stattfinden, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet, oder welche sie dazu berufen wird; die Theilnehmer erhalten vom Staate Unterricht und Kost frei. —

Bei Durchführung dieses Gesetzes wurde das Seminar in Münchenbuchsee gänzlich reorganisirt (September 1860). Auch der sonst tüchtige Seminardirektor Morf (dessen Amtsdauer indessen längst abgelaufen war) wurde ungeachtet der Empfehlung durch die vorberathenden Behörden beseitigt, da man ihn mit dem Fünfziger System, das ihn berufen hatte, identifizirte.

In Delsberg wurde das paritätische Lehrerseminar erst am 15. November 1861 wieder eröffnet.

Die sämmtlichen vier Seminarien haben seither stets Tüchtiges geleistet; eine Unterbrechung erlitt einzig dasjenige von Hindelbank, dessen Direktor im Jahr 1865 die Leitung des Seminars aufgab, aber erst 1868 auch die Pfarrei verliess, was den Staat, welchem gerade keine andere passende Lokalität zu Gebote stand, zwang, während dieser drei Jahre kein deutsches Lehrerinnenseminar zu halten.

In jedem der vier Seminarien wurde ungefähr alle zwei Jahre ein Wiederholungskurs abgehalten, welcher sich in der Regel auf die gesammte Schulpädagogik erstreckte; nur in Münchenbuchsee wurden zwei Male (1864 und 1868) bloss Gesangdirektorenkurse und zwei Male (1867 und 1869) Kurse über den Realunterricht gehalten. Der thatkräftige Direktor des letzteren Seminars leitete überdies im Jahr 1869 einen Wiederholungskurs in Laufen, nachdem eine in diesem Amtsbezirke angeordnete Spezialinspektion allerlei Mängel an's Tageslicht gebracht hatte.

Mitten während dieser segensvollen Wirksamkeit standen die Seminarien eine Zeit lang in der Gefahr, von Neuem in die politischen Kämpfe hineingezogen zu werden. Die in einem freieren Geiste geleiteten Staatsanstalten hatten im alten Kanton und im Jura von Privaten gegründete Konkurrenzanstalten, in ersterem die schon früher genannte «Neue Mädchenschule in Bern» und das ebenfalls unter pietistischer Leitung stehende Lehrerseminar auf dem Muristalden (erbaut 1863), im Jura die beiden Frauenklöster, dasjenige der Ursulinerinnen in Pruntrut (welches nach Grossrathsbeschluss vom 9. Februar 1849 aufgelöst sein sollte) und dasjenige der barmherzigen Schwestern in St. Ursitz (welche im Dezember 1853 vom Grossen Rathe nur die Bewilligung erhalten hatten, an der «Primarschule in St. Ursitz» Unterricht zu ertheilen). Die Protektoren dieser Konkurrenzanstalten waren natürlich die Gegner der Staatsseminarien.

Als nun die Staatsverwaltung in Folge ihrer Eisenbahnpolitik von 1865 an mehrere Jahre hindurch erhebliche Defizite machte, wuchs die Kraft der mehr und mehr der Regierung sich gegenüberstellenden konservativen Partei. Im Jura hetzte die Geistlichkeit gegen die Seminarien; einige Lehrschwestern, welche von der Erziehungsdirektion zu einem Wiederholungskurs im Seminar zu Delsberg einberufen waren, liessen sich durch dieselbe verleiten, ihre Theilnahme zu verweigern, während sie nach einem Schreiben des Dekan Vautrey an die Erziehungsdirektion (August 1865) sich bereit erklärten, einen solchen Kurs im Kloster zu St. Ursitz zu machen; im Seminar su Pruntrut gab es in Folge einiger unbesonnenen Reden über kirchliche Dinge eine durch die Geistlichkeit geschürte vorübergehende Störung; in der Novembersitzung des Grossen Rathes (1865) wurde der im Seminar in Münchenbuchsee eingeführte Leitfaden für den Religionsunterricht («Die heilige Schrift», — — von Ed. Langhans, Seminarlehrer, Bern, 1865), ein treffliches, im

Geiste der spekulativ-kritischen Tübingerschule geschriebenes Büchlein, Gegenstand einer Interpellation. Als im Mai 1866 die Grossrathswahlen der Opposition fast die Hälfte der Stimmen verschafften, brach der Sturm los, sowohl gegen den für die Seminarien einstehenden Erziehungsdirektor Kummer, dessen Wiederwahl eine Zeit lang mit Erfolg bestritten wurde, als auch gegen die Seminarien. Im Jura befahlen einige Gemeinden ihren Behörden, dem damaligen Gesetze zuwider, nur Lehrschwestern anzustellen und als die Erziehungsdirektion in einem Spezialfall die Bestätigung verweigerte, wurde die Angelegenheit auf dem Wege der Beschwerde vor den Grossen Rath gebracht. Noch direkter wurde das Seminar in Münchenbuchsee angegriffen. Nachdem schon im Juni 1866 die reformirte Kirchensynode sich mit dem dortigen Religionsunterricht befasst und schliesslich öffentlich erklärt hatte, « sie bekenne sich frei und unumwunden zu dem göttlichen Ansehen der heiligen Schrift, als der Urkunde der göttlichen Heilsoffenbarung, und es sei die Verneinung desselben unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche; sie müsse deshalb im Interesse des einheitlichen Zusammenwirkens von Schule und Kirche wünschen, dass im Religionsunterrichte « des » Seminars dieses oberste Prinzip der reformirten Kirche jeder Zeit zur Geltung gebracht werde », beschloss am 29. November der Grosse Rath auf den Antrag des Hrn. O. v. Büren, « der Regierungsrath sei eingeladen, Vorsorge zu treffen, dass der Religionsunterricht im Seminar zu Münchenbuchsee nicht im Widerspruch mit der Autorität der heiligen Schrift und der Lehre der Landeskirche ertheilt werde ». Ein ähnlicher gegen die jurassischen Seminarien gerichteter Antrag des Hrn. Grossrath Folletête blieb in Minderheit.

Die Erziehungsdirektion übergab nun vorerst dem Regierungsrath einen amtlichen Bericht über die Orden und Ordensschwestern im Jura, welcher mit dem Antrag schloss, durch ein Gesetz die Angehörigen von Orden von der Bekleidung öffentlicher Schulstellen auszuschliessen. Vergebens versuchte der Bischof von Basel in offenen Zuschriften an die Regierung, die Erziehungsdirektion und den Grossen Rath mit Berufung auf die ihm zustehende geistliche Jurisdiktion über die Schulschwestern deren Stellung zu sichern und das Auftreten der Erziehungsdirektion als einen Eingriff in seine Rechte darzustellen; der amtliche Bericht über die bedauerliche Rolle, welche seit Jahrzehnten die Staatsbehörden in dieser Frage gespielt, bewog die Majorität des Grossen Rathes am 5. März 1868 zur Annahme eines Gesetzes, welches die fernere Anstellung von Ordensangehörigen an Primarschulen verbot, gegen welches alle Drohungen und alle Rekurse an die Bundesbehörden ohne Erfolg blieben.

In derselben Sitzung ging der Grosse Rath auch über den im November 1866 erheblich erklärten Antrag *v. Büren* zur Tagesordnung über. Die Staatswirthschaftskommission, welche sich der Frage angenommen hatte, wollte zwar die Kirchensynode, deren Beschluss von beiden Seiten angerufen wurde, um eine Interpretation desselben ersuchen, was aber von der Mehrheit des Grossen Rathes abgelehnt wurde.

Damit legte sich der Seminarsturm, ohne Schaden gethan zu haben. Er hatte indessen bei der bald nachher beginnenden Debatte über das neue Primarschulgesetz die Folge, dass der konfessionelle Religionsunterricht etwas stärker betont wurde. Die Seminarien sind indessen auch seither wieder, wenn auch in anderm Geiste, Gegenstand von Verhandlungen geworden, einerseits in Folge der Diskussionen im schweizerischen Lehrerverein und in der bernischen Schulsynode, andererseits veranlasst durch einen Gesetzesentwurf der bernischen Erziehungsdirektion über die Lehrerbildungsanstalten. Der letztere war namentlich veranlasst durch die allzu geringen Besoldungen der Seminarlehrer und das allzukleine Maximum der an Lehrerinnenseminarien zulässigen Schülerzahl. Der neue Entwurf beantragt Erhöhung der Besoldung und des Kostgeldes, Verlängerung der Seminarzeit, Vermehrung der Seminarien, die Ermöglichung von Seminarien ohne Konvikt und die Aussetzung eines Stipendienkredits für Sekundarlehramtskandidaten. Dagegen trat dieser Entwurf nicht ein auf den Gedanken, auch die Primarlehrer ihre Studien am Gymnasium und an der Hochschule machen zu lassen, und zwar aus dem Grunde, weil eine solche Vorbildung in keinem Verhältnisse steht zu den Anforderungen, welche bei den Patentexamen und in der Primarschule selbst an die Lehrer gemacht werden dürfen, und die Kosten einer solchen Vorbildung in keinem Verhältnisse zu den Besoldungen der Primarlehrer.

b. Taubstummenanstalten.

1. Diejenige für Knaben in Frienisberg wird, den Zins einiger Legate abgerechnet, ganz vom Staate bestritten. Sie zählt in der Regel 60 Zöglinge, im Alter von 8—16 Jahren, in fünf Klassen, welchen der Direktor und vier Hülfslehrer vorstehen (letztere aus lokalen und finanziellen Gründen öfter wechselnd). Es werden, mit Ausnahme des Gesanges, alle Primarschulfächer betrieben, ganz vorzüglich das Turnen, welches diesen Knaben, ihrer meist schwächlichen Konstitution wegen, besonders nothwendig ist; besondere Sorgfalt wird auf das Sprechenlernen, sowie auf die Erlernung eines Berufs (Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Weberei) gelegt, damit die in der Regel ärmeren Familien angehörigen Zöglinge befähigt werden, sich selbstständig durch's Leben zu schlagen, was denselben auch meistens gelingt.

2. Die Mädchentaubstummenanstalt bei Bern ist noch immer ein von einem Vereine von Wohlthätern getragenes Privatinstitut; der Staat schiesst jährlich Fr. 2400 bei, verfügt aber über zehn Freiplätze. Die Mädchen werden in den Primarschulfächern und in den häuslichen Arbeiten

unterrichtet. Beide genannten Anstalten erzielen mit bescheidenen Mitteln schöne Resultate, indem sie die Kinder für das praktische Leben möglichst vorbereiten.

Obschon das Primarschulgesetz von 1835 den Staat auch zur Fürsorge für bildungsfähige Blinde verpflichtete (§ 3), ist die im Jahr 1837 in Bern gegründete Blindenanstalt bis jetzt rein auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen geblieben. Da die Anstalt Mühe hat, einmal aufgenommene Blinde auf eigene Füsse zu stellen, konnte bis jetzt kein starker Schülerwechsel stattfinden.

c. Landwirthschaftliche Schulen.

Nachdem der Grosse Rath durch einen Beschluss vom 14. April 1858 die Organisation einer solchen Schule provisorisch festgestellt und im Jahr 1859 den Ankauf des der Familie Fellenberg gehörenden Rüttegutes bei Zollikofen genehmigt hatte, konnte am 30. September 1860 diese Schule eröffnet werden. Da seither durch Gesetz vom 14. Dezember 1865 und durch Reglement vom 10. September 1866 die Organisation der Schule definitiv getroffen worden, so halten wir uns in der Darstellung derselben an die letztgenannten Aktenstücke.

Die Schule hat den Zweck, den jungen Landwirthen eine theoretische *und* praktische Ausbildung zu geben; die mit derselben verbundene chemische Versuchsstation soll auch Aufträge von Behörden, Vereinen und Privaten übernehmen.

Der Staat bewilligt der Schule ausser der zinsfreien Benutzung der Wohn- und Lehrgebäude einen jährlichen Kredit von Fr. 15,000.

Der Unterrichtskurs zerfällt in einen Vorkurs von einem und einen Hauptkurs von zwei Jahren. Die Aufnahme in den Hauptkurs erfolgt auf den Nachweis einer guten Primarschulbildung; wer in dieser Beziehung noch zurück ist, sowie Zöglinge, welche erst noch das Deutsche zu erlernen haben, treten in den Vorkurs. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, Kostgeld Fr. 300, bei Nichtkantonsbürgern Fr. 450. Ordentliche Zahl der Zöglinge 50, sechs Freiplätze. Praktikanten können auf kürzere Zeit mit einem Kostgeld von Fr. 60 — 80 per Monat aufgenommen werden. Die Direktion des Innern und eine vom Regierungsrathe gewählte Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern führen die Oberleitung. Der Vorsteher, welcher zugleich in den rein landwirthschaftlichen Fächern Lehrer ist, leitet den Unterricht und die ganze Wirthschaft; er entwirft den Wirthschaftsplan und, im Verein mit den andern Lehrern, den Unterrichtsplan und das Programm für allfällige Spezialkurse. Da alle auf der Gutswirthschaft vorkommenden Arbeiten möglichst von den Zöglingen selbst auszuführen sind, so wiegen im Sommer die praktischen Arbeiten vor (acht Arbeitsstunden gegenüber vier Lehrstunden, im Winter fünf bis sechs Stunden Unterricht gegenüber vier bis fünf Arbeitsstunden). Unterrichtsfächer des Hauptkurses sind Mathematik (Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Feldmessen und Holzmesskunde mit Zeichnen von Plänen und Geräthen, landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Rechnungen), Naturkunde (Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie), Lehre der Landwirthschaft (Grundriss der Landwirthschaftslehre; Pflanzenbau, Betriebslehre, Haushaltungskunde, Grundverbesserungen, Geräthekunde und Bauwesen, Buchhaltung, Thierzucht, Thierheilkunde, landwirthschaftliche Botanik), Forstwirthschaft, bernische Ruralgesetzgebung; die erstgenannten allgemein wissenschaftlichen Fächer fallen in das erste Jahr. Für die forstwirthschaftlichen Fächer bestand in den ersten sechs Jahren eine eigene Abtheilung, die Waldbauschule, deren Zöglinge nach absolvirtem zweijährigen Kurse in der Regel das Unterförsterexamen bestanden; im Jahre 1866 wurde diese Abtheilung wieder aufgehoben.

Dass die landwirthschaftliche Schule bei der geringen Vorbildung, welche verlangt werden kann, und bei der kurzen Unterrichtszeit nicht leisten kann, was eine Ackerbau-Akademie, ist selbstverständlich; immerhin hat sie durch Heranbildung denkender Landwirthe, durch Einführung neuer Maschinen (eine permanente Gerätheausstellung soll hinzukommen) zu einer rationellen Betreibung der Landwirthschaft schöne Impulse gegeben. Daneben wurden auch kürzere Spezialkurse: Baumwärterkurse (1864, 1866, 1867, 1869), Käserkurse (1867, 1868), ein Hopfenbaukurs (1867), ein Flachsbereitungskurs (1868) abgehalten. (Die alljährlichen Hufschmiedkurse sind mit der Thierarzneischule in Bern verbunden.)

Neben der landwirthschaftlichen Schule arbeiten auch landwirthschaftliche Vereine, namentlich der schon im Jahr 1760 gegründete ökonomische Verein, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse durch Journale, Broschüren und Baumwärterkurse (zu Rüedtligen 1864, Kirchberg 1867, Ursenbach 1868, Wäckerschwend 1869) und wurden dabei von der Regierung mit jährlichen Beiträgen unterstützt.

Seit einigen Jahren, zuerst im Winter 1869/70, werden auch, angeregt und unterstützt durch den ökonomischen Verein des Oberaargau's, in acht bis zwölf Gemeinden desselben während des Winters an Abenden landwirthschaftliche Fortbildungsschulen gehalten, an welchen durchschnittlich etwa zehn Schüler nach Tschudi's landwirthschaftlichem Lesebuch in der Landwirthschaft, dann aber auch in Geschichte, Verfassungskunde, Aufsatz unterrichtet werden. Noch etwas grossartiger packte der ökonomische und gemeinnützige Verein des Amtsbezirks Burgdorf, dem Beispiel des Kantons Waadt folgend, die Sache an. Im Jahre 1872 wurde in Burgdorf ein von ihm in's Leben gerufener, ganze zwei Monate (mit wöchentlich 33 Stunden) andauernder landwirthschaftlicher Kurs abgehalten in den Fächern: landwirthschaftliches Rechnen (Berechnung von allerlei Kulturerträgnissen etc.) und Geometrie, Elementarchemie, landwirthschaftliche Betriebslehre, Thierzucht und

Thierheilkunde, Pflanzenbau und landwirthschaftliche Buchhaltung, Waldbau, Drainage, Geräthekunde, Lehre von den Witterungserscheinungen. Dieser Kurs, von neun Lehrern, alle Fachmänner, und 31 jungen Landwirthen besucht, kostete Fr. 1300, woran der Staat Fr. 400 beitrug. Die guten Erfolge desselben laden zu Wiederholungen ein. Wir konstatiren bei Anordnung dieses Fortbildungskurses den Sieg der Wahrheit, dass nur Derjenige etwas lehren kann, welcher im betreffenden Fach bewandert und geübt ist, nachdem man lange genug gemeint hat, der Primarlehrer, der im Seminar und später in der Praxis mit Anderem genug zu thun hat und bei einer schlechten halben Jucharte Pflanzland sich auch nicht zum Bauer ausbilden kann, solle nun auch noch die Bauern in ihrem eigenen Berufe unterrichten können. Würde man vielmehr dem Primarlehrer die Möglichkeit verschaffen, in der Schule sein allgemeines Schulpensum (zu welchem auch Naturkunde gehört) zu erfüllen, eine rationelle Landwirthschaft würde dabei mehr ermöglicht, als durch das Hineinstopfen von allerhand abgerissenen landwirtschaftlichen Spezialkenntnissen in den leeren Magen eines Primarschülers.

Dieselben Fachmänner, welche in Burgdorf mitgewirkt, und noch andere mehr, werden nunmehr, in Folge einer Einladung der Direktion des Innern, als Wanderlehrer in die verschiedenen Landestheile gesandt, um über verschiedene Themata Einzelvorträge zu halten. Auch diese Aussaat wird um so reichere Frucht bringen, je besser der Boden zur Aufnahme des Samens und zur Entwicklung desselben vorbereitet ist: durch allgemeine Schulung, naturwissenschaftliche Vorkenntnisse, Befähigung zum Verständniss von Vorträgen und Fortentwicklung des Gehörten mittelst landwirthschaftlicher Lektüre.

Als jüngstes erfreuliches Phänomen auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Unterrichtes nennen wir die im Jahr 1872 von Hrn. Schazmann, gewesenem Direktor der Ackerbauschule in Kreuzlingen, in Thun errichtete *Milchversuchsstation*, an welcher junge Landwirthe und Sennen gegen Bezahlung eines Lehrgeldes nicht nur die Käsefabrikation und den ganzen Sennereibetrieb praktisch erlernen, sondern auch nachher einen theoretischen Kurs über die Milchwirthschaft und die damit verbundene Buchhaltung mitmachen und die permanente Ausstellung von Milchgeräthen, Apparaten zur Milchprüfung etc. studiren können. Möchten Käsehändler und Käser eine solche Anstalt gehörig unterstützen und endlich begreifen, dass auch auf diesem Gebiete nur bei Benutzung aller Fortschritte der Wissenschaft die Konkurrenz mit dem Auslande bestanden werden kann!

d. Die Handwerkerschulen.

Das hergebrachte Unterstützen einzelner Industriezweige durch Staatsbeiträge wurde namentlich in den Fünfziger Jahren geübt, in welchen der Kanton Bern die Erfahrung machen musste, dass auch eine ausschliesslich landwirthschaftliche Bevölkerung Krisen ausgesetzt ist. Jetzt sollten auf einmal eine Menge neuer Industrien in den hiezu am wenigsten vorbereiteten Gegenden eingeführt werden, und zwar wollte man dabei gerade den herabgekommensten, des Arbeitens am wenigsten gewohnten Theil der Bevölkerung, die Unterstützungsbedürftigen, verwenden: Strohflechterei, Seidenweberei, Uhrenmacherei, Sticken, Spitzenköppeln, Schnitzlerei wurden in den ärmsten Gemeinden des Oberlandes, des Emmenthales und des Amtes Schwarzenburg einzuführen versucht. Natürlich kam wenig dabei heraus. Mit solchen Leuten, die man zum Theil polizeilich zum Arbeiten anhalten musste (Bericht über die Stickschule in Lenk), denen man ihre Produkte, auch wenn sie ungenügend waren und zu spät abgeliefert wurden, noch über den Marktpreisen bezahlen musste, während der Absatz der Waaren ohne Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit oder der Lotterie nicht möglich war, liess sich eine lebensfähige neue Industrie nicht gründen.

Es war daher die Einführung von *Handwerkerschulen* durch das Sekundarschulgesetz von 1856 gegen jene Art der Industrieförderung ein Fortschritt. Wie wir aber schon früher bemerkten, konnten auch die Handwerkerschulen als blosse Schmarotzerpflanzen an den nicht zu günstig gestellten Sekundarschulen nicht gedeihen; die ohnehin genug beladenen Sekundarlehrer hüteten sich, die vorgeschriebene Einladung an die Handwerker zum Besuche eines solchen Unterrichtes in zudringlicher Weise zu erlassen, so dass an den meisten Sekundarschulorten keine Handwerkerschulen oder nur vorübergehende zu Stande kamen.

Das neue Reglement vom 12. Juli 1866 gab zwar diesen neuen Schulen etwas mehr Selbstständigkeit; indessen betrug auch seither deren Zahl nur acht bis zehn, mit höchstens 500—600 Zöglingen. Die wöchentliche Stundenzahl betrug 2—44 (an Abenden und Sonntagen), je von November bis März, jedoch mit progressiver Abnahme der Zöglinge vom Neujahr an. In den meisten dieser Schulen beschränkte sich der Unterricht auf Dinge, welche schon in der Primarschule hätten erlernt werden sollen: Aufsatz, Geschichte und Verfassungskunde, Rechnen, Buchhaltung, Freihandzeichnen. In den Städten und in industriellen Ortschaften kamen noch hinzu: technisches Zeichnen, Deutsch, Französisch, Physik. Den grösseren Theil der Kosten, in der Regel fast den ganzen ungedeckten Rest pflegt der Staat zu übernehmen, während die Gemeinden eine möglichst zurückhaltende Stellung einnehmen. Selbst ganz bedeutende Ortschaften, wie Langenthal und Herzogenbuchsee steuern nur Fr. 30, auch die Bundesstadt bloss Fr. 500 nebst dem Lokal, gegenüber einem Staatsbeitrag von Fr. 2000.

Von viel grösserer Bedeutung sind dagegen die *Schnitzler-* und *Uhrenmacherschulen* geworden, in welchen das in der Gegend vorherrschende Handwerk selbst den Mittel-

punkt bildet, während die andern Lehrfächer eine subsidiäre Stellung einnehmen, bei der Schnitzlerei das Zeichnen und Modelliren, bei der Uhrenmacherei Arithmetik, Algebra, Geometrie, Physik, Chemie und Mineralogie in ihrer Anwendung auf die Uhrenmacherei. Die älteste dieser Schulen ist die 1864 gegründete Zeichnungs- und Modellirschule in Brienz, welcher 1869 ähnliche Schulen in Interlaken und Meiringen folgten. Der Unterricht wird theils von Schnitzlern und Lehrlingen, theils, und zwar bilden die letzteren die Mehrzahl, von Sekundar- und Primarschülern besucht. Die jährlichen Ausgaben betragen für eine solche Schule Fr. 3—5000. Das Büdget der Uhrenmacherschule in St. Immer, bisher circa Fr. 6200 betragend, soll nunmehr auf mehr als das Doppelte erhoben werden. Der Staatsbeitrag an die genannten Schulen und an die Handwerkerschulen betrug bisher im Ganzen Fr. 10—12,000.

Mit diesen Schulen verwandt, zum Theil auch von Genossen des Handwerks besucht, ist die im Jahr 1870 von der bernischen Künstlergesellschaft gegründete *Kunstschule in Bern* für die verschiedenen Zweige des Zeichnens, Malens und Modellirens nebst Vorträgen über die Geschichte der Kunst, wodurch die Zöglinge für Ausübung einer bildenden Kunst, eines Kunsthandwerks oder eines künstlerischen Lehrfaches befähigt werden sollen. Die Zöglinge, 70—80 beiderlei Geschlechts, bezahlen ein Schulgeld von Fr. 5—15 per Quartal, der Staat ertheilt einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000, die Zünfte der Stadt Bern je Fr. 100. Die Schule benützt die Lokalien und Sammlungen der höheren Schulen, der akademischen Kunstsammlung und der Muster- und Modellsammlung.

Die *Muster- und Modellsammlung* in Bern, nach dem Muster derjenigen in Stuttgart gegründet im Jahr 1868 vom Handwerker- und Gewerbeverein in Bern und unterstützt von andern Gewerbs- und Handelsvereinen des Kantons, von den städtischen Behörden (Fr. 1440) und vom Staat (Fr. 5000 per Jahr), enthält bereits eine recht schöne Zahl plastische Modelle, Zeichnungsvorlagen, Maschinen, Haushaltungsgegenstände, Bücher und Zeitschriften und wird vom Publikum sehr zahlreich besucht. Ihre Räume und Vorlagen werden auch von den Zöglingen der Handwerkerschule und des Grütlivereins in Bern zum Zeichnen und Modelliren benutzt.

Die *Grütlivereine*, Verbindungen junger Handwerker, deren es im Kanton Bern etwa 26 gibt, haben trotz vielfacher Ungunst der Regierungen und Verlockungsversuchen der Internationalen, in achtungswerther schweizerischer Gesinnung und thatkräftiger Initiative stets die geistige Fortbildung ihrer Mitglieder gepflegt, lange ohne jegliche Unterstützung durch irgend welche Behörde. Sie pflegen dieselben Fächer wie die Handwerkerschulen nebst Gesang und Deklamation, sorgen für Lektüre und andere abendliche Unterhaltung im Vereinslokal und suchen ihren Mitgliedern auch einen moralischen Halt zu geben.

Auch die im Jahr 1861 gegründete bernische Sektion des *Vereins junger Kaufleute*, welcher keine Unterstützungen von Behörden, sondern nur von Kaufleuten selbst bezieht, ist den aus freier Initiative hervorgegangenen Fortbildungsanstalten beizuzählen. Er lässt seinen Mitgliedern Unterricht ertheilen in den modernen Sprachen, Buchhaltung und Kalligraphie, übt sich in künstlerischen Produktionen, hört Vorträge über handelsrechtliche und national-ökonomische Themata und bietet in seinem Vereinslokale eine Bibliothek zur Lektüre und gesellige Unterhaltung.

Es würde zu weit führen, noch alle übrigen in irgend einer Weise ähnlich wirkenden Vereine, wie Turnvereine, Militärvereine, Gesangvereine etc. hier aufzuzählen; hierüber wird ohnehin eine besondere Statistik Aufschluss geben; nur der theils von Vereinen, theils von Gemeinden gegründeten öffentlichen *Volks- und Jugendbibliotheken*, deren über 100 (über die Hälfte der Gesammtzahl) in dieser Periode gegründet worden sind, sei hier noch Erwähnung gethan. Sie erhalten von der Erziehungsdirektion alle zwei Jahre Unterstützungen und zwar seit einer Reihe von Jahren nicht mehr in Geld, sondern in Büchern, um deren Vorsteher auf vernachlässigte Fächer oder Schriftsteller aufmerksam zu machen; zudem müssen Statuten und Kataloge, bei deren Nichtvorhandensein Volksbibliotheken so oft in kurzer Zeit wieder zerstieben, bei Gelegenheit der Unterstützungsgesuche vorgewiesen werden.

Wir haben, während wir bloss von Handwerkerschulen zu berichten hatten, auch andere der beruflichen Bildung und der Fortbildung überhaupt dienende Einrichtungen in unser Referat hineingezogen, und wir müssen auch ferner bei der nun folgenden Prüfung der Frage, ob diese Institute genügen, die Fortbildungsmittel überhaupt in's Auge fassen, indem, wie wir sehen werden, die gewerbliche Fortbildung sich von der allgemeinen Fortbildung nicht streng trennen lässt.

Man hört nun oft den Gedanken aussprechen, es komme mit der Fortbildung der der Schule entwachsenen Jugend und somit auch mit der gewerblichen Ausbildung zu Nichts, so lange nicht zu Stadt und Land für die gesammte Jugend vom fünfzehnten bis zum achtzehnten oder neunzehnten Altersjahr obligatorische Fortbildungsschulen, theils landwirthschaftlicher, theils gewerblicher Richtung eingeführt werden, womit dann gleichzeitig auch für die Fragen der Lehrerbesoldung — und Lehrerbildung eine befriedigendere Lösung sich bieten müsse.

Zunächst sei hiegegen darauf aufmerksam gemacht, dass noch nicht einmal die — ohnehin durch das neue Primarschulgesetz reduzirte — bereits vorhandene obligatorische Schulzeit gehörig eingehalten wird, wie sollte dann ein Mehreres durchführbar sein? Noch mehr: würden die gegenwärtig vorhandenen Gesetze, Reglemente und Unterrichtspläne gehörig vollzogen, so wäre das Meiste von Dem, was durch die obligatorischen Fortbildungs-

schulen erreicht werden soll, schon gethan; unsere Jugend müsste nicht durch ferneren Polizeizwang zu geistiger Beschäftigung, zu Lektüre und Fortbildung angehalten werden; Das gibt sich bei Denjenigen, welche im Lesen und Schreiben Uebung und Fertigkeit erworben, von selbst; mit den Fächern, welche die Handwerkerschulen gewöhnlich betreiben müssen, wäre hinlängliche Vertrautheit vorhanden *). So lange nicht die öfffentliche Volksschule einen guten Grund allgemeiner Bildung gelegt und in allen von ihr betriebenen Fächern die ersten Schwierigkeiten überwunden hat, wird aller später gegebene Spezialunterricht, zumal in einer so kleinen Zahl von Stunden, überdies des Nachts und bei ermüdeten Arbeitern, nicht mehr Bedeutendes leisten können. Im Nachbarlande Württemberg hat man sogar die fernere Erfahrung gemacht, dass bei den Fortbildungsschulen mit Schulzwang gerade die geringsten Resultate erzielt werden, dass aber mit dem Wegfallen desselben die strebsamen Zöglinge, von Denjenigen, welche nichts gelernt und nichts lernen wollen, nicht mehr aufgehalten, von untüchtigen oder unpraktischen Lehrern nicht mehr um ihre theure freie Zeit betrogen, schöne Fortschritte machen. Dasselbe Württemberg hält auch konsequent an der Bezahlung eines Schulgeldes durch die Fortbildungsschüler, sowie daran fest, dass die übrigen Finanzmittel durch Staat und Gemeinde zu gleichen Theilen getragen werden sollen, indem nur dann, wenn die Ortschaft selbst die Kosten tragen hilft, für eine den lokalen Bedürfnissen entsprechende Leitung der Fortbildungschulen Garantie gegeben ist. — Dagegen würde der Staat den Fortbildungsschulen einen grossen Dienst leisten, wenn er für Ausbildung tüchtiger Lehrer, und zwar wo möglich solcher, die dem Gewerbestande angehören und bei demselben verbleiben, sorgte, ferner für sachkundige Inspektion, ganz besonders aber, im Vereine mit den Gewerbtreibenden, für Modelle, Vorlagen und Literatur.

Es ist hohe Zeit, soll nicht die schweizerische Industrie der fremden Konkurrenz erliegen, dass wir einen Blick werfen auf die enormen Anstrengungen, welche seit 20 Jahren in England, Frankreich, Belgien, Deutschland gemacht werden, um das Handwerk zu heben. — Welche Summen wandern in's Ausland für Hausgeräthe und Spielwaaren in Holz, Stein, Thon, Glas, welche wir im Inlande billiger erstellen könnten, wenn unsere Berufsleute ihr Handwerk nicht bloss nach alter Väter Sitte, sondern mit einem durch Anschauen, Zeichnen, Vergleichen gebildeten Geschmack und mit den Hülfsmitteln der modernen Mechanik betrieben! Blicken wir nur auf Württemberg, welches für 155 gewerbliche Fortbildungsschulen jährlich 51,000 Gulden ausgibt (wovon 4500 Gulden für Inspektion und allgemeine Verwaltungskosten) und daneben nicht allein eine grosse Muster- und Modellsammlung unterhält, sondern die besten Vorlagen der Welt in einem besonderen Magazin sammelt und für seine Fortbildungsschulen zu mässigen Preisen vervielfältigen lässt. Noch interessanter ist der mit der ersten Weltausstellung von 1851 entstandene Wettkampf zwischen England und Frankreich in der künstlerischen Ausbildung der Arbeiter durch industrielle Museen, wandernde Museen, Heranbildung und Prämirung von Lehrern und Künstlern, Errichtung von Zeichnungssälen in den industriellen Ortschaften u. s. w.

Eine gehobene Volksschule, für die wir aber auch noch mehr leisten müssen, ist und bleibt die Hauptsache; aber es ist je länger je mehr nothwendig, dass die durch die Volksschule gegebene allgemeine Bildung ihre Ergänzung und Zuspitzung finde in speziell beruflichen Kenntnissen. Die Volksschule kann sich, wie oft ihr auch diese Zumuthung gemacht wird, nicht auf Unkosten der allgemeinen Bildung in die Berufsbildung einlassen, wenn sie nicht eine grosse Zahl von jungen Leuten in falsche, für sie nicht passende Bahnen treiben will: eine von tüchtigen Fachleuten dirigirte Berufsschule kann erst die rationelle Betreibung des Handwerks erleichtern. Der Staat sorge dafür, dass diesen Berufsschulen, wenn durch die freie Initiative des Volkes solche entstehen, gute Modelle und tüchtige Lehrer gegeben und eine verständige Ueberwachung zu Theil werden könne. Dem Staate aber müssen Männer des Berufes und die Opferwilligkeit der Gemeinden zur Seite stehen, wenn seine Betheiligung Frucht bringen soll.

Schlusswort.

Unsere Leser werden sich überzeugt haben, dass wir nicht ohne Grund unsere Schulgeschichte nach Regierungsperioden eingetheilt haben: vielleicht auf keinem Gebiete haben unsere Regenten deutlicher gezeigt, in welchem Sinne sie Väter des Vaterlandes seien, als auf demjenigen der Erziehung, welche ja auch dieser Väter Hauptaufgabe ist. Wir haben dabei gesehen, wie da, wo die Gewalt in der Hand Weniger sich befindet, auch mit dem Gute der Wissenschaft gegeizt wird, indem die Regierenden wohl fühlen, dass mit der Erkenntniss auch die Begierde und die Fähigkeit kommt, dasjenige Amt auszuüben, welches sie als Privilegium ansehen. Umgekehrt, wo die Macht in den Händen des Volkes ist, sehen wir dasselbe eifersüchtig darob wachen, dass auch die Mittel der Erkenntniss Allen in gleicher Weise angeboten werden, sowohl um ihrer selbst willen, als auch wegen der mit derselben verbundenen Macht.

---

*) Freilich müsste dann der so vortrefflich angelegte Hutter'sche Zeichnungskurs etwas weniger mechanisch angewendet und überhaupt das Zeichnen planmässiger betrieben werden, als es jetzt noch so oft geschieht, vom naturkundlichen Unterricht, für welchen die Anschauungsmittel noch fehlen, nur nicht zu reden.

Man würde aber gleichwohl der Volksherrschaft Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, dass zu allen Zeiten von ihr die Wissenschaft am besten gepflegt werde. Wir haben gesehen, wie fatal die Zeiten der erbitterten Parteikämpfe und plötzlichen Regierungswechsel auf die Entwicklung unseres Schulwesens gewirkt haben. Das ist jedoch nicht das einzige Uebel. Auch in friedlichen Zeiten kommen von da her manche Uebelstände. Schulkommissionen, Bezirksbeamte, höhere Staatsbeamte müssen frei sein von Menschenfurcht (man denke nur an das Anzeigen und Bestrafen von Schulversäumnissen), wenn die *Schuladministration* gedeihen soll — auch hier ist die Tugend die Grundbedingung der Republik!

Auch der *Schulgesetzgebung* drohen bei der republikanischen Staatsreform manche Klippen: die Versuchung liegt für die Deputirten allzunahe, die materiellen Interessen des Volkes auf Unkosten der geistigen zu pflegen, um sich der Majorität desto leichter und schneller zu versichern.

Neue Gefahren entstehen, wo die höchste gesetzgebende Gewalt von der Repräsentation des Volkes auf dieses selbst, in der Form des Referendums, übergeht. Nicht etwa weil die Repräsentanten des Volkes aus edlerem Stoffe gemacht wären als ihre Wähler, sondern weil, wo neue Wahrheiten anerkannt, neue Opfer beschlossen werden sollen, die Majorität um so schwieriger zu erlangen ist, je mehr Köpfe zu überzeugen sind, und weil es überdies leichter ist, in einer zusammen tagenden Kammer einen Gegenstand erschöpfend durchzuberathen als in einem über ein grosses Gebiet zerstreuten Volke, welches nicht einmal durch die Presse in der Weise erreichbar ist, dass alle in Winkelversammlungen ausgestreuten Missverständnisse, Vorurtheile und Verdächtigungen beleuchtet werden könnten. Mag es auch gelingen, bei ausserordentlichen politischen Bewegungen das ganze Volk in eine einlässliche Diskussion der öffentlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, so folgt daraus nicht, dass dies das ganze Jahr hindurch bei allen Fragen der Gesetzgebung möglich sei, was die ablehnende Haltung hinlänglich erklärt, welche in jüngster Zeit neuen Gesetzen, namentlich Schulgesetzen gegenüber, vom Volke beobachtet worden ist. Selbst in die Rathssäle hinein kann das Referendum nachtheilig wirken in der Weise, dass man statt zweckmässiger, aber unpopulär aussehender Bestimmungen weniger zweckmässige, aber den herrschenden Vorurtheilen entsprechende in die dem Volke vorzulegenden Gesetze aufnimmt.

Wenn aber auch das Volk, von Vorurtheilen geleitet, der Volksbildung oft Schwierigkeiten in den Weg legt, so darf man es doch nicht als grundsätzlichen Gegner einer Sache ansehen, welche sein höchstes Gut ist. Es wird für dieses Gut, für alle nützlichen Kenntnisse die grössten Opfer bringen, sobald es gelingt, es von dem Werthe derselben zu überzeugen. Man zeige ihm die Ueberlegenheit der geschulten Nationen in den Künsten des Friedens und des Krieges, und es wird eine gute Schule verlangen; man zeige ihm, was andere Nationen für die Schule für Opfer bringen und in welcher Weise diese Opfer Früchte tragen, und es wird mit ihnen wetteifern.

In dieser Beziehung hat die Statistik mit ihrer schlagenden Beweisführung schon Manches geleistet. Und seit die Wiener-Weltausstellungskommission die Nationen zur Erstellung einer Schulstatistik eingeladen hat, ist auch die Schweiz mit einem würdigen Werk auf den Plan getreten, der von Hrn. Professor Kinkelin im Auftrag des hohen Bundesrathes verfassten schweizerischen Schulstatistik.

Zu dieser so bedeutsamen Arbeit wollte auch der Verfasser dieser Monographie einen Beitrag liefern, nicht als kantonaler oder eidgenössischer Beamter, sondern als Mitglied einer vom hohen Bundesrath für die Beschickung der Wiener-Ausstellung niedergesetzten Kommission.

Diese Arbeit soll zu derjenigen des Hrn. Professor Kinkelin eine Art Kommentar bilden. Während jene, gleichsam aus der Vogelperspektive, ein photographisches Bild der gegenwärtigen Schulzustände der Schweiz entwirft, versuchen wir, durch Zeichnung eines Vertikalschnittes, welcher die Ablagerungen der verschiedenen Jahrhunderte und Jahrzehnte dem Auge blosslegt, dem Leser die Entstehung der ihm bekannten Oberfläche darzulegen. Wir wählten dafür den Kanton Bern, welcher nicht bloss den Vortheil bot, dass das Material dem Verfasser am nächsten bei der Hand war, sondern zugleich auch der grösste Schweizerkanton ist und die verschiedenen in der Schweiz vorhandenen sprachlichen und konfessionellen Gegensätze in sich vereinigt.

Diese Geschichte mag Denjenigen, welche stets nur mit Verachtung von den Leistungen der Schule zu sprechen wissen, zeigen, welche Entwicklungsstufen — und mit welchen Kämpfen! — zu durchlaufen waren, um auf dem gegenwärtigen Standpunkt anzulangen, Denjenigen aber, welche immer das höchste Ziel schon erreicht glauben, einen Begriff geben von der Wucht, mit welcher gerade auf diesem Gebiete die Zeit vorwärts drängt, und von der Nothwendigkeit, diesem Drange zu folgen, wenn wir nicht von den andern Nationen überflügelt werden, unsere Freiheit und unsere materielle Wohlfahrt kompromittirt sehen wollen.

(Siehe die nachfolgenden, hiezu gehörenden Tabellen.)

Tabelle I, **A.**

Ausgaben	1871.		1853.		1849.		1839.		1829.		1806.		1796.	
***a)* der Erziehungsdirektion:**	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Bureaukosten	13,729	81	7,126	06	7,902	67	12,713	97	2,055	—	2,003	33		
Hochschule und Thierarzneischule	204,597	82	100,473	67	109,061	88	113,855	23	81,231	88				
Kantonschulen	132,048	51	47,634	—	44,467	50	43,465	64			66,950	34		
Progymnasien und Sekundarschulen	160,167	99	66,705	87	71,441	71	48,859	27	16,217	39				
Primarschulen	567,424	44	307,375	56	307,336	—	266,165	43	21,693	50	1,607	23	33,971	01
Lehrerbildungs-Anstalten und Kurse	98,979	98	33,333	23	70,605	79	77,302	98	—	—	—	—		
Taubstummenanstalten	18,399	92	16,267	01	15,663	19	17,174	55	4,347	83	—	—		
Schulsynode	1,952	75	554	05	1,601	81	—	—	—	—	—	—		
Verschiedenes (Rathskredit)	3,000	—	500	—	2,772	97	2,226	32	1,859	28	4,398	55		
	1,200,301	22 [1]	579,969	45	630,853	52	581,763	39	127,404	88	74,959	45	33,971	01
***b)* der Direktion des Innern:**														
Rettungsanstalten (3)	37,509	61	26,835	96	17,457	98								
Beiträge an Bezirksarmenerziehungsanstalten (7)	19,961	25	10,253	47	11,491	56								
Handels- und Gewerbeschulen	11.351	50	7,076	46	2,281	56	1,739	14						
Ackerbauschule	17,720	48	—	—	—	—	—	—						
Verschiedene Beiträge für Einführung neuer Industriezweige	5,000	— [2]	1,070	45	579	71	1,063	50						
	91,542	84	45,236	34	31,810	81	2,802	64						

[1]) 1872: Fr. 1,292,193. 48.

[2]) Muster- und Modellsammlung.

Tabelle I, **B.**

Gründungsjahr höherer öffentlicher Schulen des Kantons Bern.

Jahr.

12.. Lateinschule in Bern, jetzt Bestandtheil der Kantonsschule.
13.. Lateinschulen in Thun und Burgdorf, jetzt Progymnasien.
1528 Obere Schule in Bern, 1805 zur Akademie, 1834 zur Hochschule erweitert.
1591 Jesuitenkollegium in Pruntrut.
1812 Kollegium in Delsberg.
1817 Kollegium in Biel.
1829 Burgerliche Realschule in Bern, jetzt Gemeindeschule.
1833 Lehrerseminar in Münchenbuchsee. Sekundarschulen in Langenthal, Kleindietwyl, Aarberg.
1834 Burgerliche Mädchenschule in Bern, jetzt Gemeindeschule.
1835 Einwohnermädchenschule in Bern. Sekundarschule in Herzogenbuchsee.
1836 Sekundarschulen in Wynigen, Sumiswald, Kirchberg, Rahnflüh (eingegangen 1843).
1837 Lehrerseminar in Pruntrut. — Sekundarschulen in Langnau, Worb.
1838 Lehrerinnenseminar in Niederbipp (später Hindelbank); Progymnasium in Thun, Sekundarschule in Frutigen (eingegangen 1843).
1839 Sekundarschulen in Nidau, Erlach, Büren.
1840 Sekundarschule in Interlaken (eingegangen 1842).
1842 Sekundarschule in Laufen (eingegangen 1844).
1846 Lehrerinnenseminar in Delsberg (aufgehoben 1853, Progymnasium in Neuenstadt. Sekundarschulen in Bätterkinden und Steffisburg.

Jahr.

1855 Progymnasium in Burgdorf; Sekundarschule in Belp (eingegangen 1860).
1856 Kantonsschule in Bern. Sekundarschulen in Oberdiessbach, Höchstetten, Laufen.
1858 Kantonsschule in Pruntrut. Sekundarschulen in Münchenbuchsee, Schwarzenburg, Interlaken, Wimmis, Blankenburg (Zweisimmen), Goldbach (eingegangen 1864).
1860 Ackerbauschule in Zollikofen. Sekundarschulen in Schüpfen, Wiedlisbach, Fraubrunnen; Knabensekundarschule in St. Immer.
1861 Sekundarschule in Uettligen. Lehrerinnenseminar in Delsberg.
1863 Mädchensekundarschule in St. Immer.
1865 Sekundarschulen in Signau und Belp.
1866 Sekundarschulen in Laupen, Frutigen, Zweisimmen.
1867 Sekundarschulen in Münsingen und Saanen.
1868 Mädchensekundarschule in Delsberg. Sekundarschule in Diemtigen (eingegangen 1871).
1869 Sekundarschule in Brienz. Mädchensekundarschulen in Neuenstadt und Thun.
1870 Sekundarschule in Münster.
1871 Sekundarschulen in Meiringen und Thurnen. Mädchensekundarschule in Biel.
1872 Sekundarschulen in Tramelan und Lauperswyl; Mädchen sekundarschule in Pruntrut.

Tabelle II.

Die finanziellen Leistungen

des

Staates und der Gemeinden für die Volksschulen: Primarschulen, Sekundar- und höhere Schulen (Progymnasien, Burgerschulen) ohne die Kantonsschulen. 1871.

Amtsbezirke.	Gesammtausgaben für			Daran bezahlten					
				die Gemeinden			der Staat.		
	Primarschulen.	Sekundar- und höhere Schulen	Zusammen.	Primarschulen.	Sekundarschulen.	Zusammen.	Primarschulen.	Sekundarschulen.	Zusammen.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberhasle	23,146	3,656	26,802	13,131	590	13,721	10,770	1,451	12,221
Interlaken	73,873	17,282	91,155	41,537	300	41,837	26,643	7,900	34,543
Frutigen	46,004	2,732	48,736	30,161	—	30,161	16,192	1,700	17,892
Saanen	16,317	3,216	19,533	8,671	200	8,871	6,925	1,600	8,525
Obersimmenthal	30,774	3,443	34.217	20,132	450	20,582	11,139	1,600	12,739
Niedersimmenthal	41,778	3,417	45,195	31,188	550	31,738	11,121	1,600	12,721
Thun	124,179	32,484	156 663	89,919	10,606	100,525	29,108	15,875	44,983
Signau	83,609	9,740	93.349	61,007	69	61,076	22,255	5,008	27,263
Konolfingen	98,569	15.915	114,484	75,400	549	75,949	23,751	6,727	30,478
Bern Stadt	131,026	[1] 198,841	329,867	114,436	[1] 70,089	184,525	16,590	11,850	28,440
Bern Land	69,253	3,989	73,242	67,778	—	67,778	19,570	1,825	21,395
Seftigen	66,044	3,637	69,681	50,661	—	50,661	15,800	1,490	17,29
Schwarzenburg	32,680	2,048	34.728	21,901	—	21,901	11,728	900	12,623
Burgdorf	87,415	44,186	131,601	64,051	19,140	83,191	21,360	16,067	37,427
Trachselwald	64,018	2,727	66,745	38,911	—	38,911	16,705	1;718	18,423
Aarwangen	121,666	17,994	139,660	78,904	2,961	81,865	22,565	8,964	31,529
Wangen	75,212	13,984	89,196	45,293	650	45,943	16,511	6,455	22,963
Fraubrunnen	40,974	10,646	51,620	36,533	1,301	37,834	7,060	5,125	12,18
Büren	36,772	4,095	40,867	25,265	1,697	26,962	9,550	1,762	11,312
Aarberg	71,094	8,219	79,313	44,013	1,193	45,206	20,286	3,583	23,869
Laupen	30,619	2,960	33,579	22,138	852	22,990	8,730	1,400	10,130
Erlach	25,113	3,673	28,786	17,036	1,006	18,042	6,600	1,563	8,163
Nidau	53,107	3,916	57,023	36,976	1,457	38,433	12,850	1,920	14,770
Biel	44,133	36,520	80.653	38,564	22,534	61,098	5,925	11,000	16,925
Neuenstadt	16,225	17.423	33,648	13,344	5,325	18,669	2,900	9,867	12,767
Courtelary	123,059	25,440	148,499	107,201	11,030	118,231	20,687	11,919	32,606
Münster	47,956	5.246	53,202	31,833	1,650	33,483	15,296	2,200	17,496
Delsberg	43,488	23,868	67,356	37,170	[2] 8,900	46,070	11,963	13,345	25,308
Freibergen	27.072	—	27,072	24,546	—	24,546	6,810	—	6,810
Pruntrut	58,543	[3] —	58,543	36,021	—	36,021	19,263	[3] —	19,263
Laufen	15,205	3,497	18,702	10,610	1,786	12,396	3,750	1,700	5,450
Kanton	1,818,923	524,794	2,343,717	1,334,331	164,885	1,499,216	450,403	158,114	608,517

[1]) **Real-, Gewerbe-, Lerber- und die drei Mädchenschulen. In den Gemeindeleistungen ist der Beitrag Fr. 25,000 an den Schulhausbau der Einwohner-Mädchenschule nicht inbegriffen. Ausserdem sind die Ausgaben für die Kantonsschule Fr. 124,209, wovon der Staat Fr. 101,212 trägt.**

[2]) **Ueberlassung von Einregistrirungsgebühren Fr. 2500, Dotationszins Fr. 4000, andere Zinse Fr. 400.**

[3]) **Hier besteht (1871) nur die Kantonsschule. Gesammtausgaben Fr. 40,830, des Staates allein Fr. 34,000.**

* * *

Erläuterung. Zu den Gemeindeleistungen sind auch die Vermögenszinse gerechnet, insofern das Vermögen der Gemeinde, resp. der Anstalt, gehörte oder von derselben herrührte (z. B. von Dotationen). Die Ausgaben für Neubauten etc. sind jedenfalls nicht vollständig hier inbegriffen, weil meist im allgemeinen Ortsgut verrechnet. Daher sind auch die Staatsbeiträge zu Bauten nicht sämmtlich in der Summe der Staatsleistungen. Ferner sind auch die Ausgaben für die Mädchenarbeitsschulen nur zum Theil hier inbegriffen und die Staatsbeiträge an solche, resp. die Staatszulage von Fr. 40 an jede Arbeitslehrerin, im Ganzen 1871 eine Summe von Fr. 58,876 betragend, sind nur zum geringen Theil in obigen Summen enthalten.

Die Gesammtleistungen für obige Schulen von Staat und Gemeinden in Geld und Natura (ungerechnet den Zins der Lokalien) mag auf Fr. 2,700,000 bis drei Millionen ansteigen.

Tabelle III.

Zahl der Einwohner im schulpflichtigen Alter, Schulbesuch, Schulfleiss und Anzeigen. 1871.

Amtsbezirke.	Einwohner im schulpflichtigen Alter. Geboren 1856/64.	Prozent der Bevölkerung.	Die Schule besuchten					Unentschuldigte Absenzen.				Anzeigen an den Richter wegen Schulunfleiss.	
			Primar-Schulen.	Sekundar-Schulen.	Höhere Schulen, Spezial- & Armenanstalten, Privatschulen.	Zusammen.	Prozent der Bevölkerung.	Primar-Schulen.	Sekundar-Schulen.	Auf 1 Schüler: Primar-Schulen.	Auf 1 Schüler: Sekundar-Schulen.	Zahl.	1 auf Schüler.
Oberhasle	1,433	19,2	1,372	55	—	1,427	19,1	24,175	484	17	8,8	242	5,9
Interlaken	5,005	21,1	4,616	189	29	4,834	20,4	55,959	[2] 56	12	0,4	353	13,6
Frutigen	2,275	21,5	2,147	32	—	2,179	20,6	16,755	114	7	3,6	107	20,3
Saanen	1,032	20,1	969	26	—	995	19,4	11,720	128	12	4,9	30	33,1
Obersimmenthal	1,809	22,8	1,743	33	—	1,776	22,4	23,797	147	14	4,5	195	9,1
Niedersimmenthal	2,155	20,8	2,040	44	—	2,084	20,1	20,053	206	9	4,7	32	65,1
Thun	6,048	20,6	5,627	292	—	5,919	20,2	76,705	287	14	1,0	129	45,8
Signau	4,911	20,8	4,555	120	36	4,711	19,9	104,895	435	23	3,6	192	24,3
Konolfingen	5,243	20,3	3,669	202	38	3,909	15,1	85,741	913	23	4,5	157	24,7
Bern { Stadt	5,415	15,0	3,145	179	1,936	5,260	14,6	33,935	—	11	—	—	—
Bern { Land	5,006	20,5	4,538	—	307	4,845	19,9	74,041	—	16	—	623	12,4
Seftigen	4,184	21,1	3,942	68	46	4,056	20,5	64,169	698	16	10,2	87	46,1
Schwarzenburg	2,532	22,5	2,258	16	—	2,274	20,2	37,428	250	16	15,6	104	21,9
Burgdorf	5,181	19,0	4,544	296	125	4,965	18,2	65,995	[3] 857	14	6,1	151	32,0
Trachselwald	4,922	20,8	4,702	38	119	4,859	20,6	97,775	506	21	13,3	275	17,2
Aarwangen	5,460	21,7	5,254	207	65	5,526	22,0	78,916	1,142	15	5,5	219	24,9
Wangen	4,080	21,0	3,673	122	34	3,829	19,7	51,691	397	14	3,3	91	41,7
Fraubrunnen	2,463	18,9	2,279	116	42	2,437	18,7	26,744	627	11	5,4	73	32,8
Büren	1,854	20,9	1,781	41	—	1,822	20,5	25,991	203	15	4,9	48	38,0
Aarberg	3,386	20,8	3,286	102	39	3,427	21,1	52,762	229	16	2,2	205	16,5
Laupen	1,856	20,2	1,798	37	—	1,835	19,9	29,814	537	16	14,5	53	34,6
Erlach	1,392	21,4	1,352	56	—	1,408	21,6	17,886	322	13	5,7	104	13,5
Nidau	2,540	20,7	2,330	52	—	2,382	19,4	34,565	81	15	1,5	92	25,9
Biel	2,024	18,9	1,494	179	195	1,868	17,4	15,810	390	10	2,2	217	7,7
Neuenstadt	979	22,1	822	89	122	1,033	23,4	15,381	—	19	—	59	15,4
Courtelary	4,965	21,7	3,912	244	63	4,219	18,5	106,243	1,195	27	4,9	230	18,0
Münster	2,860	20,7	2,349	34	41	2,424	17,5	51,076	—	22	—	84	28,4
Delsberg	2,378	18,1	[1] 2,080	79	—	2,159	16,4	48,233	225	23	2,8	9	239,9
Freibergen	2,178	20,1	1,694	—	178	1,872	17,3	73,691	—	43	—	51	33,2
Pruntrut	4,407	18,4	3,692	—	375	4,067	17,0	112,570	—	30	—	641	5,7
Laufen	1,103	19,4	1,040	33	—	1,073	18,9	26,539	568	25	17,2	223	4,8
Kanton	101,076	20,1	88,703	2,981	3,790	95,474	19,0	1,561,055	10,997	18	[4] 3,6	5,076	18,9

[1]) Die Schüler von Roggenburg und Ederschwyler, die zum XII. Bezirk Laufen eingetheilt sind, mussten hier beim Amtsbezirk Delsberg gelassen werden.

[2]) Nur von Aarmühle mit 146 Schülern; von Brienz unbekannt.

[3]) Von 141 Schülern; vom Progymnasium unbekannt; „unentschuldigte Absenzen dürfen keine gemacht werden", sagt der Bericht.

[4]) Durchschnitt von 3041 Schülern, von 198 unbekannt.

Tabelle IV.

Amtsbezirke.	Zahl der Schulen.	Klassen.	Zahl der Schulkinder.	Klassifikation der Primar- Knaben. Geburtsjahre.												
				Zahl.	*1854*	*1855*	*1856*	*1857*	*1858*	*1859*	*1860*	*1861*	*1862*	*1863*	*1864*	*1865*	*1866*
Oberhasle	20	28	1372	683	—	—	39	58	56	85	76	64	85	95	84	35	
Interlaken	39	71	4616	2286	—	1	131	191	205	247	232	264	312	273	288	113	
Frutigen	30	42	2147	1106	—	2	64	101	96	139	128	130	131	123	125	60	
Saanen	14	19	969	493	—	—	28	54	42	52	46	51	79	59	50	28	
Obersimmenthal	20	33	1743	892	—	—	41	77	90	94	102	114	99	100	117	51	
Niedersimmenthal	26	42	2040	1017	—	4	61	92	96	128	126	109	120	120	120	41	
Thun	48	93	5627	2826	2	9	211	218	275	281	282	327	337	364	335	147	
Signau	42	75	4555	2268	—	1	149	210	246	251	267	246	281	290	264	63	
Konolfingen	46	84	3669	1836	—	—	99	224	177	185	192	175	225	222	225	104	
Bern { Stadt	10	67	3145	1577	—	—	97	143	128	150	176	176	198	225	215	69	
Bern { Land	37	74	4538	2276	—	3	126	208	231	237	235	247	272	273	271	146	
Seftigen	31	61	3942	1988	—	2	118	162	179	232	192	245	257	247	259	83	
Schwarzenburg	18	30	2258	1150	—	—	65	122	119	137	132	127	143	128	144	29	
Burgdorf	34	75	4544	2198	3	2	138	191	201	223	230	260	280	262	277	113	
Trachselwald	31	66	4702	2305	—	1	150	190	260	241	286	225	290	275	273	106	
Aarwangen	27	85	5254	2609	—	1	158	236	286	292	245	287	356	332	328	88	
Wangen	27	63	3673	1846	1	7	124	172	151	215	182	210	225	241	241	75	
Fraubrunnen	25	44	2279	1129	—	—	57	94	113	120	116	131	140	117	168	61	
Büren	16	36	1781	881	—	1	42	85	82	90	106	86	108	116	111	50	
Aarberg	38	66	3286	1681	—	1	96	157	143	211	220	174	166	212	203	87	
Laupen	19	31	1798	887	—	—	42	85	96	110	95	102	86	102	97	60	
Erlach	13	26	1352	709	—	1	61	62	67	76	70	69	70	100	99	34	
Nidau	27	48	2330	1185	—	—	71	92	127	134	116	130	146	156	140	61	
Biel	9	33	1494	775	—	1	7	54	72	75	95	86	81	107	115	67	
Neuenstadt	6	15	822	405	—	1	17	40	32	51	44	46	55	40	49	21	
Courtelary	37	72	3912	2021	—	1	13	88	140	209	225	243	281	294	284	180	
Münster	41	54	2349	1167	1	4	46	88	102	130	130	91	129	141	147	92	
Delsberg	42	52	1986	1071	—	—	3	70	113	115	134	128	112	142	124	107	
Freibergen	26	34	1694	887	6	4	7	56	92	85	102	113	102	96	112	76	
Pruntrut	63	78	3692	1951	3	2	18	105	169	198	227	217	239	226	275	191	
Laufen	15	20	1134	579	—	—	3	40	54	73	67	61	63	71	82	59	
Kanton	877	1617	88703	44684	16	49	2282	3765	4240	4866	4876	4934	5468	5549	5622	2497	5

schüler nach Geburtsjahren.

Mädchen.														Beide Geschlechter.											
Geburtsjahre.														Geburtsjahre.											
Zahl.	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
689	—	5	53	59	68	71	76	69	84	93	77	31	3	—	5	92	117	124	156	152	133	169	188	161	66	9
2330	—	—	149	182	235	219	247	244	298	315	287	124	30	—	1	280	373	440	466	479	508	610	588	575	237	59
1041	—	—	63	102	96	129	125	120	115	97	129	57	8	—	2	127	203	192	268	253	250	246	220	254	117	15
476	—	—	23	44	48	42	56	51	72	68	54	17	1	—	—	51	98	90	94	102	102	151	127	104	45	5
851	—	—	43	75	79	108	93	101	97	93	106	41	15	—	—	84	152	169	202	195	215	196	193	223	92	22
1023	—	5	61	96	101	119	119	115	132	124	105	44	2	—	9	122	188	197	247	245	224	252	244	225	85	2
2801	2	5	188	234	299	301	297	322	332	310	319	160	32	4	14	399	452	574	582	579	649	669	674	654	307	70
2287	—	1	156	238	230	267	274	244	242	297	261	77	—	—	2	305	448	476	518	541	490	523	587	525	140	—
1833	—	—	117	176	170	180	173	214	221	206	255	110	11	—	—	216	400	347	365	365	389	446	428	480	214	19
1568	—	—	83	131	165	161	161	166	196	202	232	70	1	—	—	180	274	293	311	337	342	394	427	447	139	1
2262	—	1	136	209	236	242	275	257	212	267	286	123	18	—	4	262	417	467	479	510	504	484	540	557	269	45
1954	1	1	109	164	200	215	228	230	249	229	226	89	13	1	3	227	326	379	447	420	475	506	476	485	172	25
1108	—	—	61	100	115	139	129	138	116	145	132	32	1	—	—	126	222	234	276	261	265	259	273	276	61	5
2346	3	4	148	207	260	235	266	234	261	315	277	122	14	6	6	286	398	461	458	496	494	541	577	554	235	32
2397	—	1	125	253	238	274	266	262	275	264	322	105	12	—	2	275	443	498	515	552	487	565	539	595	211	20
2645	—	1	167	249	286	277	326	292	333	298	328	88	—	—	2	325	485	572	569	571	579	689	630	656	176	—
1827	—	6	124	165	191	198	194	205	197	244	223	74	6	1	13	248	337	342	413	376	415	422	485	464	149	8
1150	—	1	67	96	107	145	104	130	139	140	141	69	11	—	1	124	190	220	265	220	261	279	257	309	130	23
900	—	—	40	70	90	118	113	105	105	117	102	38	2	—	1	82	155	172	208	219	191	213	233	213	88	6
1605	—	1	103	138	162	184	194	162	174	195	197	76	19	—	2	199	295	305	395	414	336	340	407	400	163	30
911	—	—	31	80	94	91	108	97	116	92	112	65	25	—	—	73	165	190	201	203	199	202	194	209	125	37
643	—	—	36	55	60	75	73	63	76	85	91	28	1	—	1	97	117	127	151	143	132	146	185	190	62	1
1145	—	2	56	111	110	132	120	138	124	128	168	44	12	—	2	127	203	237	266	236	268	270	284	308	105	24
719	—	1	8	36	57	66	86	104	101	101	92	60	7	—	2	15	90	129	141	181	190	182	208	207	127	22
417	6	4	15	35	30	26	46	43	64	60	53	24	11	6	5	32	75	62	77	90	89	119	100	102	45	20
1891	—	—	14	83	110	198	196	210	287	272	246	203	72	—	1	27	171	250	407	421	453	568	566	530	383	135
1182	9	8	46	95	100	108	137	127	137	145	143	78	49	10	12	92	183	202	238	267	218	266	286	290	170	115
915	—	1	1	42	98	113	113	99	116	110	110	80	32	—	1	4	112	211	228	247	227	228	252	234	187	55
807	5	3	15	32	84	85	104	100	92	96	97	65	29	11	7	22	88	176	170	206	213	194	192	209	141	65
1741	—	—	15	69	175	201	225	200	199	208	209	169	71	3	2	33	174	344	399	452	417	438	434	484	360	152
555	—	—	—	42	57	70	68	71	71	66	61	42	7	—	—	3	82	111	143	135	132	134	137	143	101	13
44019	26	51	2253	3668	4351	4789	4992	4913	5233	5382	5441	2405	515	42	100	4535	7433	8591	9655	9868	9847	10701	10931	11063	4902	1035